

55. KDV-Novelle (BGBl. Teil II Nr. 124/2010)

Erläuterungen und Gesetzestext

(zum internen Gebrauch unserer Mitgliedsfirmen)

Wien, April 2010



INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1: ⇒ Erläuterungen

(verfasst von Dr. Wilhelm Kast, BMVIT)

Teil 2: ⇒ Gesetzestext

(BGBl. Teil II Nr. 124/2010)

**Teil 1:
Erläuterungen zur 55. KDV-Novelle**

verfasst von Dr. Wilhelm Kast/BMVIT

Die Erläuterungen geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und können daher von der offiziellen Meinung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie abweichen.

55. KDV- Novelle

(BGBl. II Nr. 124/2010)

Allgemeines:

1. Es sind wieder einige Richtlinien im Bereich der Fahrzeug-Bauvorschriften und Betriebserlaubnis umzusetzen.

Weiters werden die Details hinsichtlich der Durchführung von Einzelgenehmigungsverfahren gemäß der Richtlinie 2007/46/EG (§ 31a KFG) festgelegt.

Es gibt verschiedene Anregungen der Länder, der Wirtschaftskammer und der Landwirtschaftskammern für Änderungen und Vereinfachung von Abläufen.

So werden zB bestimmte Änderungen an Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen in die Liste des § 22a KDV aufgenommen und somit zu nicht anzeigepflichtigen Änderungen erklärt. Ebenso technische Änderungen in der Einspritzelektronik, wodurch E85 als Kraftstoff verwendet werden kann.

Eine Studie über Motorradunfälle hat Verbesserungsmöglichkeiten in der Fahrschulerausbildung aufgezeigt.

Die derzeitigen Bestimmungen über die Aufzeichnung des Ausbildungsganges für jeden Fahrschüler haben sich nicht als ausreichendes Instrumentarium erwiesen, den Behörden effiziente Kontrollen des Ausbildungsganges zu ermöglichen. Durch die Vorschreibung von detaillierten Ausbildungsnachweisen über die Ausbildung der Fahrschüler, soll den Behörden die Überprüfung erleichtert werden.

2. Folgende Richtlinien werden umgesetzt:

2008/74/EG, 2008/89/EG, 2009/1/EG, 2009/19/EG, 2009/108/EG, 2009/139/EG und 2010/19/EG.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. § 1c Abs. 2 – Kinder-Rückhalteeinrichtungen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit Ablauf des Tages der Kundmachung, somit am 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der letzte Satz wird geändert und ein Feilbietungsverbot für Rückhalteeinrichtungen, die nicht mindestens der Regelung 44.04 entsprechen, geschaffen. Dieses Feilbietungsverbot gilt ab 1. Mai 2010.

Das Verwendungsverbot für Rückhalteeinrichtungen, die nicht mindestens der Regelung 44.03 entsprechen, ist bereits geltendes Recht. Neu hinzugekommen ist ein Verwendungsverbot für bestimmte Rückhalteeinrichtungen, die für die Rückhaltung des Kindes im Rückhaltesystem ausschließlich den Sicherheitsgurt des Fahrzeuges verwenden. Das ergibt sich aus der Übergangsregelung 17.14. der ECE-Regelung Nr. 44.

2. § 1d Abs. 1a, 2 und 3 – neue Abgasrichtlinie:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: § 69 Abs. 28 Z 1

1. § 1d Abs. 1a, 2 und 3, ... und Anlage I, Tabelle III jeweils in der Fassung BGBl. II Nr. 124/2010 gelten nicht für Fahrzeuge, die vor in Kraft treten dieser Bestimmungen bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;

Bemerkungen:

Es wird jeweils die Richtlinie 2008/74/EG zur Änderung der Richtlinie 2005/55/EG hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und des Zugangs zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge berücksichtigt.

In den Erwägungsgründen zu dieser Richtlinie wird folgendes ausgeführt:

Der geänderte Geltungsbereich der Richtlinie 2005/55/EG, der mit der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge eingeführt wurde, macht es erforderlich, diese Richtlinie durch Übertragung der betreffenden technischen Vorschriften zusätzlich zu ändern. Infolgedessen muss die Richtlinie 2005/78/EG der Kommission, die diese Richtlinie umsetzt, ebenfalls geändert werden.

Diese Änderung des Geltungsbereichs macht es erforderlich, in die Emissionsvorschriften für schwere Nutzfahrzeuge, die durch die Richtlinie 2005/55/EG aufgestellt wurden, neue Anforderungen aufzunehmen. Zu diesen Anforderungen gehören die Prüfverfahren für die Typgenehmigung von schweren Motoren und Fahrzeugen mit Benzinmotoren.

Ferner ist es erforderlich, bestehende Anforderungen an die Messung der Abgastrübung von Dieselmotoren in die Richtlinie 2005/78/EG einzuführen. Dies ist eine Folge der Aufhebung der Richtlinie 72/306/EWG des Rates vom 2. August 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen, die in der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 vorgesehen ist.

3. § 4 Abs. 4c – Entfall des Verbotes der sog. Mischbereifung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die bisherige Regelung betreffend das Verbot der sog. Mischbereifung entfällt.

Bisher durften „echte“ Winterreifen mit der erforderlichen Profiltiefe unabhängig von einer Winterreifenpflicht nur angebracht sein, wenn alle Räder solche Reifen aufweisen.

Da durch die Winterreifenpflicht in § 102 Abs. 8a KFG nunmehr eindeutig festgelegt ist, dass im Zeitraum 1. November bis 15. April bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen Winterreifen mit entsprechender Profiltiefe angebracht sein müssen, erübrigt sich das bisherige Verbot in der KDV. Außerhalb des Geltungsbereiches einer Winterreifenpflicht dürfen somit auch Winterreifen mit entsprechender Profiltiefe (mindestens 5 bzw. 4 mm) zusammen mit Winterreifen, die zwar diese Profiltiefe nicht mehr, aber immer noch mehr als 1,6 mm aufweisen, angebracht sein.

Es ist aus technischer Sicht zwar sinnvoll zu fordern, dass bei Fahrzeugen bis 3,5 t höchstem zulässigen Gesamtgewicht an allen Rädern Reifen mit technisch gleichen Eigenschaften montiert werden. Die bestehende Regelung schuf jedoch Probleme, wenn durch den in der Praxis üblicherweise vorkommenden, ungleichmäßigen Reifenabrieb ein Reifen am Fahrzeug unter die erforderliche Profiltiefe gerät. Solch ein Fahrzeug wäre dann nicht mehr rechtskonform bereift und dürfte auch dann nicht mehr betrieben werden, wenn keine winterlichen Fahrbahnverhältnisse vorliegen.

Insbesondere bei Geländefahrzeugen oder Sport Utility Vehicles (SUV) finden vielfach

Ganzjahresreifen mit einer M&S Kennzeichnung Verwendung, die ganzjährig montiert sind und deren Einsatz bei guten bzw. nicht winterlichen Fahrbahnverhältnissen auch bei Unterschreitung der für Winterreifen vorgeschriebenen Mindestprofiltiefe und Einhaltung der generellen gesetzlichen Mindestprofiltiefe als sicherheitstechnisch unbedenklich angesehen werden kann.

Durch Entfall des ersten Satzes wird das bisherige Verbot beseitigt und es dürfen somit Winterreifen mit entsprechender Profiltiefe (mindestens 5 bzw. 4 mm) zusammen mit Winterreifen, die zwar diese Profiltiefe nicht mehr, aber immer noch mehr als 1,6 mm aufweisen, angebracht sein. Unverändert zulässig bleibt die Verwendung von „abgefahrenen“ Winterreifen zusammen mit Sommerreifen außerhalb des Geltungsbereiches der Winterreifenpflicht.

An den Rädern einer Achse dürfen aber nur entweder Winter- oder Sommerreifen montiert sein.

Durch Entfall des Textteiles „wenn seine Profiltiefe die im Abs. 4 Z 4 angeführte unterschreitet,“ im bisher zweiten, nunmehr ersten Satz des § 4 Abs. 4c KDV ist klargestellt, dass an einer Achse Winterreifen mit entsprechender Profiltiefe (mindestens 5 bzw. 4 mm) zusammen mit Winterreifen, die diese Profiltiefe nicht mehr aufweisen, angebracht sein dürfen, weil sich das bei unterschiedlichem Reifenabrieb in der Praxis ergeben kann.

4. § 4 Abs. 7 – Verweis auf aktuelle ÖNORM:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Aus einer Mitteilung des österreichischen Normungsinstitutes ergibt sich, dass die ÖNORM V 5119 betreffend Schneeketten in der Fassung Dezember 2004 durch die ÖNORM V 5119 Mai 2008 ersetzt worden ist. Es wird daher der Verweis aktualisiert.

5. § 4a Abs. 2 – aktuelle Richtlinie betreffend Spritzschutzvorrichtungen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 9. April 2011

Übergangsbestimmung: 69 Abs. 28 Z 2

2. § 4a Abs. 2 in der Fassung BGBl. II Nr. 124/2010 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 9. April 2011 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;

Bemerkungen:

Hier wird die aktuelle Richtlinie 2010/19/EG betreffend Spritzschutzvorrichtungen umgesetzt.

Der Geltungsbereich wurde auf alle Fahrzeuge der Klassen N und O, ausgenommen Geländefahrzeuge ausgedehnt.

6. § 8 bs. 1 Z 1 und 2 – Richtlinienumsetzung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Mai 2010

Übergangsbestimmung: § 69 Abs. 28 Z 3

3. § 8 Abs. 1 Z 1 und 2 und ... jeweils in der Fassung BGBl. II Nr. 124/2010 gelten nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Mai 2010 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;

Bemerkungen:

Hier wird die Richtlinie 2009/108/EG berücksichtigt. Durch diese Richtlinie werden Anhang III und IV von Kapitel 9 (betreffend Geräuschemissionen) der Richtlinie 97/24/EG geändert.

In den Erwägungsgründen der Richtlinie 2009/108/EG wird dazu folgendes ausgeführt:

Um zu gewährleisten, dass Hybridfahrzeuge in allen Fahrbetriebsarten den in der Richtlinie 97/24/EG festgelegten Lärmgrenzwerten entsprechen, ist es auch erforderlich, das in der Richtlinie 97/24/EG festgelegte und bei der Typgenehmigungsprüfung angewandte Verfahren zur Lärmmessung anzupassen.

7. § 8b Abs. 5 – kleinere L-Tafel als Alternative:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Gemäß § 8b Abs. 5 sind lärmarme Kraftfahrzeuge neben der vorderen Kennzeichentafel mit einer kreisrunden grünen Tafel mit mindestens 20 cm Durchmesser, weißem Rand und dem lateinischen Buchstaben „L“ in dauernd gut lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift zu kennzeichnen. Diese Tafel muss nach dem Muster der Anlage 5c zur KDV ausgeführt sein.

An das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wurde nunmehr das Problem herangetragen, dass zur Erreichung verbesserter Abgaswerte immer größere Kühlflächen beim Lkw notwendig sind und dadurch die Fläche für die Anbringung von zusätzlichen Tafeln immer kleiner wird. Durch die Tafel in der bisherigen Dimension würde ein Teil der Kühlfläche verdeckt. Diese Tafel sollte daher

auf 15 cm Durchmesser verkleinert werden. Auch bei den kleineren Tafeln ist eine eindeutige und leichte Erkennbarkeit gegeben.

8. § 10 Abs. 7 Z 1 – aktuelle Richtlinie 2008/89/EG über

Beleuchtungseinrichtungen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 7. Feber 2011 für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 und
mit 7. August 2012 für die übrigen Fahrzeugklassen

Übergangsbestimmung: § 69 Abs. 28 Z 4

4. § 10 Abs. 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. II, Nr. 124/2010, gilt nicht für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1, die vor dem 7. Feber 2011 und nicht für Fahrzeuge der übrigen Fahrzeugklassen, die vor dem 7. August 2012 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;

Bemerkungen:

Hier wird die Richtlinie 2008/89/EG zur Änderung der Richtlinie 76/756/EWG über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger berücksichtigt.

In den Erwägungsgründen zu dieser Richtlinie wurde folgendes ausgeführt:

Die Richtlinie 76/756/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ist eine der Einzelrichtlinien im Rahmen des EG-Typgenehmigungsverfahrens, das mit der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger eingeführt wurde. Die Bestimmungen der Richtlinie 70/156/EWG für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten von Fahrzeugen gelten folglich auch für die Richtlinie 76/756/EWG.

Zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr durch bessere Erkennbarkeit von Kraftfahrzeugen sollte die Pflicht zur Ausstattung dieser Fahrzeuge mit Tagfahrleuchten in die Richtlinie 76/756/EWG aufgenommen werden.

Neuartige technische Einrichtungen wie adaptive Frontbeleuchtungssysteme (AFS) und das Notbremslicht (Emergency Stop Signal — ESS) erscheinen geeignet, die Sicherheit im Straßenverkehr zu verbessern. Die Richtlinie 76/756/EWG sollte deshalb so geändert werden, dass Fahrzeuge mit solchen Einrichtungen ausgestattet werden können.

Zur Berücksichtigung weiterer Änderungen an der UN/ECE-Regelung Nr. 48 über die die Gemeinschaft bereits abgestimmt hat, ist es angebracht, die Richtlinie 76/756/EWG

an den technischen Fortschritt anzupassen, indem ihre technischen Vorschriften an die der UN/ECE-Regelung angeglichen werden. Anhang II der Richtlinie 76/756/EWG sollte im Interesse der Klarheit geändert werden.

9. § 14 Abs. 4 - Sicherheitsbremsleuchten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: § 69 Abs. 28 Z 1

1. ... § 14 Abs. 4, ... jeweils in der Fassung BGBl. II Nr. 124/2010 gelten nicht für Fahrzeuge, die vor in Kraft treten dieser Bestimmungen bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;

Bemerkungen:

Der bisherige vorletzte Satz, wonach die Oberkante der Lichtaustrittsfläche nicht mehr als 1 900 mm von der Fahrbahn entfernt sein darf, entfällt.

Diese Regelung stand im Widerspruch zur EU-Richtlinie 76/758/EWG, die im § 14 Abs. 2 für Bremsleuchten für verbindlich erklärt worden ist. Diese Richtlinie sieht unter Verweis auf die ECE-Regelung Nr. 48 eine Höhe von höchstens 1 500 mm vor (in bestimmten Ausnahmefällen höchstens 2 100 mm).

10. § 17b Abs. 1 und

11. § 17b Abs. 4 – Richtlinie betr. elektromagnetische Verträglichkeit:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Hier wird die Richtlinie 2009/19/EG zur Anpassung der Richtlinie 72/245/EWG an den technischen Fortschritt umgesetzt.

In den Erwägungsgründen der Richtlinie 2009/19/EG wird folgendes ausgeführt:

Gemäß Anhang I Ziffer 3.2.9 der Richtlinie 72/245/EWG benötigen Bauteile, die als Nachrüstteile verkauft werden und zum Einbau in Kraftfahrzeuge bestimmt sind, keine Typgenehmigung, wenn sie nicht im Zusammenhang mit Funktionen der Störfestigkeit stehen. Es ist ein Übergangszeitraum von vier Jahren ab dem 3. Dezember 2004 vorgesehen, während dessen ein technischer Dienst prüfen muss, ob das in Verkehr zu bringende Bauteil Auswirkungen auf die Störfestigkeit hat, und eine Bescheinigung gemäß dem Muster in Anhang III C ausstellen muss. Die Mitgliedstaaten müssen der Europäischen Kommission über mögliche Fälle von Ablehnungen aus Sicherheitsgründen Bericht erstatten. Auf der Grundlage der praktischen Erfahrungen und der von den Mitgliedstaaten eingereichten Berichte muss die Kommission vor

Ablauf des Übergangszeitraums entscheiden, ob diese Bescheinigung weiterhin zusätzlich zur Übereinstimmungserklärung erforderlich sein wird.

Wie in Anhang I Ziffer 3.2.9 der Richtlinie 72/245/EWG vorgesehen und in Anbetracht der Tatsache, dass die Europäische Kommission keine Berichte der Mitgliedstaaten über Fälle von Verweigerungen der Bescheinigung erhalten hat, wird nun vorgeschlagen, die Mitwirkung des technischen Dienstes im Falle von Bauteilen aufzuheben, die als Nachrüstteile verkauft werden und zum Einbau in Kraftfahrzeuge bestimmt sind, falls sie keine Auswirkungen auf die Störfestigkeit haben, und die Bescheinigung gemäß dem Muster in Anhang III C, auf die in Anhang I Ziffer 3.2.9 Bezug genommen wird, nicht mehr zu verlangen.

Weiters wird die bisherige Übergangsregelung in § 17b Abs. 1 letzter Satz geändert. Fahrzeuge, die mit 24-GHz-Kurzstreckenradargeräten ausgestattet sind, dürfen nach dem 30. Juni 2013 nicht mehr verkauft oder erstmals zugelassen werden. Bereits zugelassene Fahrzeuge dürfen weiterhin verwendet werden.

12. § 18. Abs. 8 - Rückfahrwarner:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Mai 2010

Übergangsbestimmung: § 69 Abs. 28 Z 5

5. § 18 Abs. 8 in der Fassung BGBl. II, Nr. 124/2010, gilt hinsichtlich der Anforderungen an das Videosystem nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Mai 2010 bereits mit einem Videosystem genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;

Bemerkungen:

Im ersten Satz erfolgt die Einschränkung, dass Fahrzeuge der Klassen M3, N2 und N3 nicht mehr generell mit einem Rückfahrwarner ausgerüstet sein müssen, sondern nur solche, die im gewerblichen Verkehr oder im Werkverkehr eingesetzt werden.

In den letzten Sätzen werden die alternativ möglichen Videosysteme näher konkretisiert.

13. § 18a Abs. 2 - Rückblickspiegel:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: § 69 Abs. 28 Z 1

1. ... § 18a Abs. 2 und jeweils in der Fassung BGBl. II Nr. 124/2010 gelten nicht für Fahrzeuge, die vor in Kraft treten dieser Bestimmungen bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;

Bemerkungen:

Hier erfolgt die Klarstellung, dass bestimmte Fahrzeuge mit zwei großwinkelligen Außenspiegeln ausgerüstet sein müssen und nicht bloß mit einem.

14. § 18d – Richtlinie 2009/1/EG:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Jänner 2012

Übergangsbestimmung: § 69 Abs. 28 Z 6

6. § 18d in der Fassung BGBl. II Nr. 124/2010 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 2012 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;

Bemerkungen:

Hier wird die Richtlinie 2009/1/EG zur Anpassung der Richtlinie 2005/64/EG an den technischen Fortschritt umgesetzt.

Mit dieser Richtlinie wird Anhang IV der Richtlinie 2005/64 durch Einfügung eines neuen Abschnitts 4 geändert und es werden die entsprechenden Rahmenbestimmungen für die Vorprüfung des Herstellers geschaffen. Insbesondere wird festgelegt, für welche Zwecke der Hersteller Verfahren entwickeln muss.

In den Erwägungsgründen der Richtlinie 2009/1/EG wird folgendes ausgeführt:

Es müssen genaue Regeln festgelegt werden, um im Rahmen der in Artikel 6 der Richtlinie 2005/64/EG genannten Vorprüfung des Herstellers feststellen zu können, ob die für den Bau eines Fahrzeugtyps verwendeten Materialien mit den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge vereinbar sind. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden in der Lage sind, das Vorhandensein vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem betroffenen Fahrzeughersteller und seinen Lieferanten hinsichtlich Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit zu überprüfen, und dass die in den genannten Vereinbarungen für diesen Zweck enthaltenen Anforderungen korrekt mitgeteilt werden.

15. § 20 - Überschrift:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der Anwendungsbereich des § 20 muss auf die nationale Typgenehmigung eingeschränkt werden. Anträge auf Typgenehmigungen nach den Rahmenrichtlinien (EG-Typgenehmigung, EG-Kleinserien-Typgenehmigung nach Artikel 22 der Richtlinie 2007/46/EG und nationale Kleinserien-Typgenehmigungen nach Artikel 23 der

Richtlinie 2007/46/EG) müssen den Vorschriften der Richtlinie 2007/46/EG entsprechen.

16. § 20 Abs. 2 – Beilagen zum Antrag auf Typengenehmigung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Zur geänderten Z 3:

Die zulassungsrelevanten Daten wurden mit der 51. Novelle gefordert, da zu diesem Zeitpunkt die EDV-Systeme für die Eingabe der Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank noch nicht zur Verfügung standen. Diese Systeme stehen mittlerweile den Antragstellern zur Verfügung, daher sollen nicht mehr die zulassungsrelevanten Daten, sondern Typenscheinmuster dem Antrag beigelegt werden. Aus dieser Änderung ergibt sich eine Vereinfachung für die Antragsteller, da diese nicht mehr eigene Anlagen für den Antrag erstellen müssen, sondern Musterdaten in ihrem Software-System für die Übermittlung der Daten in die Genehmigungsdatenbank erstellen können und aus diesen Musterdaten die Typenscheinmuster ausdrucken können, die dann dem Antrag angeschlossen werden können.

Der Verweis auf § 47 Abs. 4b KFG kann gestrichen werden, da diese Bestimmung im KFG mittlerweile entfallen ist.

Die **Z 4** kann entfallen, da das Typenscheinmuster jetzt in Z 3 enthalten ist. Wenn Typendaten von der Bundesanstalt für Verkehr in die Genehmigungsdatenbank eingegeben werden, werden die Typenscheinmuster auch von der Bundesanstalt für Verkehr erstellt und müssen dem Antrag nicht angeschlossen werden.

17. § 20. Abs. 4 – Antrag auf Typengenehmigung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Lediglich der dritte Satz wurde geändert. Die Forderung nach den zulassungsrelevanten Daten ist entfallen. Weiters wurde „das Typenscheinmuster“ auf „die Typenscheinmuster“ geändert, da es mehrere sein können.

18. § 20a Abs. 1 Z 1 – aktuelles Zitat der Rahmenrichtlinie:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Hier wird nunmehr die aktuelle Rahmenrichtlinie 2007/46/EG mit der aktuellen Änderung durch die Verordnung (EG) Nr. 661/2009 angeführt.

19. § 21b Abs. 1 und 1a – Antrag auf EG-Betriebserlaubnis:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Im Abs. 1 werden die drei aktuellen Rahmenrichtlinien angeführt.

Abs. 1a enthält den Verweis auf die Anlage 3e, die die jeweils anzuwendenden aktuellen Fassungen der Rahmenrichtlinien enthält.

20. § 21b Abs. 4 - redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Hier war noch die alte Bezeichnung „Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge“ enthalten.

Das wird auf „Bundesanstalt für Verkehr“ geändert.

21. § 21b Abs. 6 - Verweis auf die aktuellen Betriebserlaubnisrichtlinien:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Auch hier werden nunmehr die jeweils aktuellen Betriebserlaubnisrichtlinien angeführt.

22. § 21b Abs. 10 - Entfall:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der bisherige Abs. 10 kann entfallen, da die Angaben über den Kraftstoffverbrauch in den zulassungsrelevanten Daten enthalten sind.

23. § 21b Abs. 10 - bisheriger Abs. 11 wird zu Abs. 10:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der bisherige Abs. 11 wird nunmehr zum Abs. 10. Neben der erforderlichen redaktionellen Anpassung (Absätze 1 bis 9) entfällt der Verweis auf die überholte Richtlinie 70/156/EWG.

24. § 22 - Überschrift:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Da für die Einzelgenehmigung nach der Richtlinie 2007/46/EG (§ 31a KFG) ein eigener neuer § 22d geschaffen wird, soll die Überschrift des bestehenden § 22 um den Hinweis, dass es sich dabei um eine Genehmigung gemäß § 31 KFG handelt, ergänzt werden.

25. § 22 Abs. 1 lit. e und f – Nachweise im Einzelgenehmigungsverfahren:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Diese beiden Punkte müssen aktualisiert werden. Die bisher dort genannten Anlagen 3d und 3d/1 gibt es nicht mehr. Es handelt sich nunmehr um die zulassungsrelevanten Daten gemäß Anlage 4.

Die lit. f muss ergänzt werden, dass die Bestätigungen des Herstellers sich konkret auf bestimmte Rechtsakte unter Angabe der jeweiligen Genehmigungsnummer beziehen müssen.

26. § 22 Abs. 1 lit. p – redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der bisher enthaltene Verweis auf § 1d Abs. 3 geht ins Leere und kann entfallen.

27. § 22a Abs. 1 Z 5 und 6 – weitere Ausnahmen von anzeigepflichtigen

Änderungen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Z 5 enthält den Entfall der Eintragungspflicht für den nachträglichen Anbau von Fronthydrauliken, Anbaukonsolen für Geräte und Ballastgewichte etc. an Zugmaschinen.

Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten des Einsatzes von Zugmaschinen gibt es fast keine Zugmaschine, bei der nicht nachträglich eine Veränderung in irgendeiner Art erfolgt. Auch eine Typengenehmigung kann nicht alle Möglichkeiten umfassen.

Aus den Fahrzeugpapieren sind oft wenig Angaben zu entnehmen, ob diese Anbauteile bereits bei der Genehmigung des Fahrzeuges berücksichtigt wurden oder ob diese nachträglich montiert wurden.

Der nachträgliche Anbau von Bremsanlagen für den Anhängerbetrieb (Druckluft oder Hydraulik) bleibt eintragungspflichtig.

Z 6 regelt den von der Anzeigepflicht ausgenommenen Fall der Anbringung eines elektronischen Bauteiles in der Einspritzanlage, durch den der Einsatz von **Ethanol** als Kraftstoff ermöglicht wird. Es ist dafür ein Mustergutachten pro Motorkategorie sowie eine Bestätigung über den fachgerechten Einbau erforderlich.

28. § 22a Abs. 2 – Umbau auf Gasanlage erfordert keine neue

Einzelgenehmigung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der Umbau auf eine Gasanlage soll nur eine anzeigepflichtige Änderung sein und keine neue Einzelgenehmigung erfordern, sofern die ECE Regelung Nr. 115 eingehalten wird.

29. § 22d – Einzelgenehmigung nach der Richtlinie 2007/46/EG (§ 31a KFG):

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

In **Abs. 1** soll festgelegt werden, welche Daten der Antrag enthalten muss. Ohne diese Angaben kann keine Genehmigung erteilt werden, da die Grundlage für die erforderlichen Prüfungen fehlt und diese Angaben dann auch im Einzelgenehmigungsbogen gemacht werden müssen.

Die in § 22 Abs. 1 lit. f angeführte Form des Nachweises durch eine Bestätigung des Herstellers oder des Bevollmächtigten ist nicht ausreichend für diese Art der Genehmigung, da sie häufig nicht nachvollziehbar sind; zudem haben diese Bestätigungen oftmals ungenügende und/oder falsche Angaben enthalten.

Im Satzesatz wird festgelegt, dass die Angaben auch in elektronischer Form beigebracht werden können. Für die Daten kann dies eine Datendatei sein, die von dem EDV-System übernommen werden kann, das die Länder verwenden (KFZ-Genis) oder als Datensatz im xml-Format, wie er für die Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank (§ 30a KFG 1967) verwendet wird. Für die Photos wird das jpg-Format bevorzugt.

In **Abs. 2** wird festgelegt, dass die in der Auflistung angeführten Prüfberichte und die EG-Übereinstimmungsbescheinigungen bzw. Typenscheine der vorhergehenden Genehmigungsstufen anzuschließen sind. Für die Erlangung einer EG-Typgenehmigung oder einer ECE-Genehmigung muss eine Typgenehmigungsbehörde prüfen, ob der Hersteller ausreichende Maßnahmen getroffen hat, um die Übereinstimmung der gefertigten Produkte mit der Genehmigung sicherzustellen (siehe Artikel 12 und Anhang X der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG). Diese Voraussetzung fehlt bei einem Prüfbericht. Daher kann sich ein Prüfbericht nur auf das gegenständliche Fahrzeug beziehen und muss daher im Original für das Fahrzeug vorliegen.

In **Abs. 3** wird festgelegt, dass bei fehlenden Daten im Antrag diese vom Landeshauptmann gegen Ersatz des Aufwands ermittelt werden können, sofern er aufgrund seiner fachlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen dazu in der Lage ist.

In **Abs. 4** wird festgelegt, dass EG-Typgenehmigungen bzw. ECE-Genehmigungen nur nach Aufforderung durch den Landeshauptmann vorgelegt werden müssen.

In **Abs. 5** wird festgelegt, dass die Prüfung durch den Sachverständigen persönlich durchzuführen ist und der Mindestumfang der Prüfung.

Abs. 6 enthält die Grundlage für die Anlage 3j, in der die abweichenden Verfahren für diese Einzelgenehmigung festgelegt werden

In **Abs. 7** wird festgelegt, dass der Einzelgenehmigungsbogen durch geeignete Maßnahmen gegen Fälschung gesichert werden muss.

Im Anhang wird ein Muster für einen solchen Antrag gemäß § 22d wiedergegeben.

30. § 27a Abs. 1 – Liste der Staaten, bei denen der erforderliche Haftungsnachweis mit dem amtlichen Kennzeichen erbracht wird:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die derzeitige Liste der Staaten, für die der erforderliche Haftungsnachweis durch das amtliche Kennzeichen erbracht wird, ist nicht mehr aktuell.

In der aktualisierten Liste werden nunmehr generell die EU-Mitgliedstaaten genannt.

Die weiteren Staaten ergeben sich aus der Entscheidung der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 72/166/EWG des Rates in Bezug auf die Kontrolle der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (2003/564, 2004/332, 2005/849 und 2007/482/EG).

31. § 52 Abs. 5 lit. a – Klarstellung, was als enge und kurvenreiche Straße gilt:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Auch derzeit ist schon vorgesehen, dass auf engen und kurvenreichen Straßen ein Begleitfahrzeug zur Absicherung vorausfahren muss. Da es immer wieder Unklarheiten und unterschiedliche Ansichten gibt, was unter einer engen und kurvenreichen Straße zu verstehen ist, wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, wann eine Straße als eng und kurvenreich gilt (als eng mit einer Fahrbahnbreite bis zu fünf Meter und als kurvenreich, wenn das Verkehrszeichen gemäß § 50 Z 2 lit. c oder d StVO – Doppelkurve rechts beginnend, Doppelkurve links beginnend - samt Zusatztafel betreffend die Länge aufgestellt ist).

32. § 52 Abs. 7 – Ausnahme von Radabdeckungen für Zugmaschinen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der bisherige Wert für die Bauartgeschwindigkeit (35 km/h) bis zu der eine Ausnahme von der Radabdeckung möglich ist, wird auf 40 km/h angehoben, da auch die Richtlinie 89/173/EWG eine Ausnahme für Fahrzeuge bis zu 40 km/h vorsieht.

33. § 53 Abs. 3 – redaktionell Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf § 52 Abs. 5b kann entfallen, da diese Bestimmung mittlerweile aufgehoben worden ist.

34. § 54a Abs. 9 - Richtlinienumsetzung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Juni 2010

Übergangsbestimmung: § 69 Abs. 28 Z 7

7. § 54a Abs. 9 der Fassung BGBl. II Nr. 124/2010 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Juni 2010 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen.

Bemerkungen:

Hier wird die Richtlinie 2009/139/EG über die vorgeschriebenen Angaben an zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen (Kraftfahrzeuge der Klasse L) umgesetzt.

Dabei handelt es sich lediglich um eine Neukodifizierung der Richtlinie 93/34/EG samt ihren Änderungen.

35. § 58 Abs. 1 Z 3 lit. c – Geschwindigkeit von Großviehtransporten auf

Autostraßen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die zulässige Geschwindigkeit für Großviehtransporte auf Autostraßen wird von 70 km/h auf 80 km/h angehoben.

Mit der 53. KDV-Novelle, BGBl. II Nr. 275/2007 wurde die zulässige Geschwindigkeit für Schwerfahrzeuge auf Autobahnen und Autostraßen angeglichen (jeweils 80 km/h).

Daher kann das auch hinsichtlich der Großviehtransporte erfolgen.

36. § 58 Abs. 1 Z 3 lit. e - Geschwindigkeit beim Ziehen von gezogenen auswechselbaren Maschinen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Bestimmung wird übersichtlicher gefasst und ergänzt, dass die 25 km/h auch bei der Verwendung von gezogenen auswechselbaren Maschinen gelten.

37. § 63a Abs. 5 - Schulfahrzeuge für die Klassen B+E, C+E, C1+E und D+E:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die bisherigen Vorgaben für Schulfahrzeuge für die Klasse E müssen geändert werden, da sie noch aus einer Zeit stammen, als man mit der Klasse E alle Anhänger ziehen durfte. Diese Bestimmung ist derzeit aber schon für die Klasse B+E nicht anwendbar, da es im B - Bereich keine druckluftgebremsten Anhänger gibt. Daher erfolgt die Klarstellung, dass zum Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkberechtigung für Fahrzeuge der Klassen B+E, C+E, C1+E und D+E nur solche Fahrzeugkombinationen verwendet werden dürfen, die den Anforderungen des § 7 der Fahrprüfungsverordnung für Prüfungsfahrzeuge für die jeweilige Lenkberechtigungsklasse entsprechen, wobei auch die Fahrzeugkombinationen verwendet werden dürfen, die unter die Übergangsregelung des § 17 der Fahrprüfungsverordnung fallen. Weiters dürfen als Zugfahrzeuge für die Klassen C+E und D+E auch Fahrzeuge verwendet werden, die die bisherigen Anforderungen für Schulfahrzeuge für die Klassen C und D erfüllen.

38. § 63b Abs. 2 - redaktionelle Anpassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der bisherige Verweis auf § 63a Abs 2a (handelte früher von Motorrädern) ist nicht mehr aktuell und kann daher entfallen.

39. § 64a Abs. 3 Z 2.4 - Fahrschulausstattung; Anschauungsmaterial:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Juni 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Eine Studie über Motorradunfälle hat ergeben, dass das Übersehenwerden von Motorradlenkern eine häufige Unfallursache ist. Daher sollen die Bestimmungen über die Ausstattung von Fahrschulen ausdrücklich um entsprechendes Lehrmaterial dazu ergänzt werden.

40. § 64b Abs. 8 - detaillierte Ausbildungsnachweise für Fahrschüler und

41. § 64b Abs. 8a und 8b – Aufzeichnungen über Einsatz der Fahrlehrer:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Juni 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Den Fahrschulbehörden gelangten mitunter Defizite in der praktischen Ausbildung in Fahrschulen zur Kenntnis, welche zum Teil die Vermutung nahe legen, dass in den Ausbildungsnachweisen von Fahrschülern vermerkte Fahrstunden entweder gar nicht oder unter Missachtung der Bestimmung des § 64b Abs. 5 (ein Fahrlehrer darf bei der Ausbildung mit Kraftwagen gleichzeitig immer nur einen Fahrschüler ausbilden) erteilt wurden. Sofern der Behörde nicht, etwa infolge einer Beschwerde betroffener Fahrschüler selbst, die Namen mehrerer Fahrschüler bekannt sind, welche praktische Ausbildungseinheiten miteinander absolviert haben, müsste die Behörde bei Verdachtsmomenten die „Nadel im Heuhaufen“ suchen, wollte sie hinsichtlich einer zeitlich bestimmten Ausbildungsfahrt eines Fahrlehrers mit einem Fahrschüler überprüfen, ob der Fahrlehrer währenddessen eine andere oder eine weitere Ausbildungsfahrt absolviert hat. Denn die Behörde müsste die Ausbildungsnachweise aller anderen für den fraglichen Zeitraum in Frage kommenden Fahrschüler durchforsten, um eine allfällige Übereinstimmung oder auch Nichtübereinstimmung feststellen zu können.

Gleichzeitig haben durchgeführte Fahrschulinspektionen gezeigt, dass die Ausbildungsnachweise für die Fahrschüler unterschiedlich gehandhabt werden, was ebenfalls eine effiziente Kontrolle beeinträchtigt hat. Daher ist es Ziel dieser Änderung, durch die **Anlage 10h** ein Mindestanfordernis zur Dokumentation des Ausbildungsganges zu schaffen. Diese Mindestanfordernisse, für deren Vollständigkeit die Fahrschulen unter Mitwirkung der Fahrlehrer zu sorgen haben, sollen eine hohe Ausbildungsqualität in allen Fahrschulen sicherstellen. Die Pflicht zur Aufzeichnung des Ausbildungsganges umfasst auch die Art der Ausbildung (z. B.: vorgezogene

Lenkberechtigung für die Klasse B, Übungsfahrten – duale Ausbildung, Ersterteilung oder Ausdehnung).

Werden zusätzlich zu den Ausbildungsnachweisen der Fahrschüler auch Tagesnachweise der Fahrlehrer gemäß **Anlage 10i** geführt, kann die Behörde hinsichtlich einer zeitlich bestimmten Ausbildungsfahrt eines Fahrschülers den damit korrespondierenden Tagesnachweis des Fahrlehrers einsehen und kurzerhand eine Kongruenz oder allfällige Divergenz feststellen. Unstimmigkeiten können von der Behörde leicht bemerkt werden. Die Fahrschulen haben unter Mitwirkung der Fahrlehrer auch für die Vollständigkeit der Tagesnachweise zu sorgen.

Die Unterschriften des Fahrschülers und des Fahrlehrers am Ausbildungs- und Tagesnachweis sollen spätere Korrekturen verhindern und sind deshalb am gleichen Tag zu leisten.

Die Fahrschule hat dem Fahrschüler auf Verlangen ein Duplikat des vorliegenden Ausbildungsnachweises sowohl hinsichtlich offener als auch abgeschlossener Ausbildungsgänge auszuhändigen. Vor allem bei einem Fahrschulwechsel während der Ausbildung ist diese Bestätigung notwendig, damit die Ausbildung in der anderen Fahrschule fortgesetzt werden kann.

42. § 64b Abs. 9 – Sanktionen bei Nichtführen der Aufzeichnungen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. Juni 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung wird auf die Übertretung der in § 64b Abs. 8a und 8b vorgesehenen Regelungen ausgedehnt.

43. § 68 - Zulassungsstichtag:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es wird eine generelle Regelung getroffen, wie die Zulassungsstichtage zu verstehen sind.

Die nunmehrige ausdrückliche Festlegung beruht auf der mittlerweile schon jahrelang gepflegten Auslegung und Praxis, dass - sofern nicht ausdrücklich anderes geregelt ist - bei der Übernahme und Umsetzung von Richtlinien allenfalls vorgegebene Stichtage für die erstmalige Zulassung auch als Stichtage für die Einzelgenehmigung anzusehen

sind. Dies wird damit begründet, dass - anders als bei Typengenehmigungen - im Falle einer Einzelgenehmigung die Zulassung des Fahrzeuges theoretisch noch am selben Tag möglich ist.

44. § 69 Abs. 28 - Übergangsregelungen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Bemerkungen:

Es werden im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinien die entsprechenden Übergangsregelungen festgelegt.

45. § 70 Abs. 11 - Inkrafttreten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Bemerkungen:

Die Termine für das Inkrafttreten wurden bei den jeweils zutreffenden Punkten berücksichtigt.

46. Anlage 1 - Abgastabellen:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010, hinsichtlich Tabelle 1 mit 1. Mai 2010

Übergangsbestimmung: § 69 Abs. 28 Z 1 und 3

1. ... und Anlage I, Tabelle III jeweils in der Fassung BGBl. II Nr. 124/2010 gelten nicht für Fahrzeuge, die vor in Kraft treten dieser Bestimmungen bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;

3. ... und Anlage 1, Tabelle I jeweils in der Fassung BGBl. II Nr. 124/2010 gelten nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Mai 2010 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;

Bemerkungen:

Tabelle 1:

Es wird die aktuelle Richtlinie 2009/108/EG zur Änderung des Anhang II von Kapitel 5 der Richtlinie 97/24/EG berücksichtigt.

In den Erwägungsgründen der Richtlinie 2009/108/EG wird dazu folgendes ausgeführt:

Um dem spezifischen Verhalten von Hybridfahrzeugen Rechnung zu tragen, sollte das im Rahmen der Typgenehmigungsprüfung verwendete Verfahren zur Messung gasförmiger Schadstoffe von zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen angepasst werden. Es ist daher zweckmäßig, ein Verfahren ähnlich dem der UN/ECE-Regelung Nr. 83 hinsichtlich der Emission von Schadstoffen aus dem Motor entsprechend den Kraftstoffanforderungen des Motors vorzusehen.

Tabelle 3:

Hier wird die aktuelle Richtlinie 2009/74/EG berücksichtigt.

Zur leichteren Lesbarkeit werden auch die bisherigen Änderungen in die Tabellen eingebaut und diese auf aktuellen Stand gebracht.

47. Anlage 3e – Übersicht über die aktuellen Betriebserlaubnis- und

Einzelrichtlinien:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die aktuellen Betriebserlaubnisrichtlinien sowie die jeweils anzuwendenden Fassungen der Einzelrichtlinien werden in übersichtlicher Form in der Anlage 3e dargestellt.

48. Anlagen 3f und 3g - Entfall:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Diese Anlagen sind obsolet und können entfallen.

49. Anlage 3j - alternative Vorschriften für Einzelgenehmigung nach der RL

2007/46/EG:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Gemäß Artikel 24 Abs. 1 der Richtlinie 2007/46/EG („Rahmenrichtlinie“) können die Mitgliedsstaaten ein bestimmtes Fahrzeug oder ein Fahrzeug, das eine Einzelausführung darstellt, von einer oder mehreren Bestimmungen dieser Richtlinie oder eines oder mehrerer der in Anhang IV oder Anhang XI aufgeführten Rechtsakte ausnehmen, sofern sie entsprechende alternative Anforderungen festlegen. Von der Anwendung der in Unterabsatz 1 genannten Bestimmungen darf nur dann abgesehen werden, wenn ein Mitgliedstaat dies stichhaltig begründen kann. Dies wurde mit der 30. KFG-Novelle im neuen § 27a Abs. 2 umgesetzt. Dieser § 27a Abs. 2 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Festsetzung dieser alternativen Vorschriften. Um diese übersichtlich zu gestalten, wurde eine Tabellenform gewählt, deren Aufbau hinsichtlich der Genehmigungsgegenstände dem Anhang IV Teil I der Richtlinie 2007/46/EG entspricht.

Als Maßstab für die gewährten Ausnahmen wurden die in einem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung der Kommission für die Einzelgenehmigung von in großen Serien gefertigten und in die EU importierten Fahrzeugen herangezogen. Zusätzlich wurde berücksichtigt, dass die erforderlichen Prüfungen keinen übermäßigen Aufwand verursachen.

Um die Erläuterungen zu den einzelnen Genehmigungsgegenständen in leichter lesbarer Form zu gestalten, wurden diese in Form in einer Tabelle abgefasst. Die Sätze oberhalb der Tabelle wurden zur Klarstellung aufgenommen.

Zu den einzelnen Punkten:

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Erläuterung, Begründung für die alternative Vorschrift
1	Zulässiger Geräuschpegel	Richtlinie 70/157/EWG	<p>Hinsichtlich der zusätzlichen Toleranz für das Fahrgeräusch: Die ECE-Regelung 51.02 erlaubt für Fahrzeuge aus der Serienproduktion eine Überschreitung von 1 dB(A). Das soll auch für diese einzeln gefertigten Fahrzeuge erlaubt werden.</p> <p>Für den Belag der Prüfstrecke: Es stehen nicht genügend frei zugängliche Prüfstrecken zur Verfügung, die den Bestimmungen der ECE-Regelung 51.02 entsprechen würden. Daher soll es erlaubt sein, auf anderen Fahrbahnbelägen zu messen, von denen anzunehmen ist, dass sie keine niedrigeren Messergebnisse verursachen, als der normierte Fahrbahnbelag. Aus diesem Grund wird auch die Verwendung von Drainasphalt oder anderen schallmindernden Belägen untersagt.</p> <p>Die Konditionierung der Auspuffanlagen mit Faserwerkstoffen mit einer erforderlichen Fahrstrecke von 10 000 km kann für ein noch nicht genehmigtes Fahrzeug nicht gefordert werden.</p>
2	Emissionen	Richtlinie 70/220/EWG	<p>Auf die Prüfung Typ II kann verzichtet werden, da bei einem Fahrzeug, das die Vorschriften für die Prüfung Typ I einhält, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass die Grenzwerte für die Prüfung Typ II auch eingehalten werden.</p> <p>Auf die Prüfung Typ III kann verzichtet werden, wenn eine Einrichtung zur Rückführung der Kurbelgehäusegase vorhanden ist.</p> <p>Auf die Prüfung Typ IV kann verzichtet werden, wenn eine Einrichtung zur Begrenzung der Verdunstungsemissionen vorhanden ist.</p> <p>Auf die Prüfung Typ VI kann verzichtet werden, da dies einen wesentlichen Aufwand für den Antragsteller darstellt und der geringe Anteil der nicht dieser Prüfung unterzogenen Fahrzeuge an den insgesamt zugelassenen Fahrzeugen sich nicht wesentlich auf die Luftgüte auswirkt.</p> <p>Hinsichtlich des OBD's wird nur gefordert, dass eines vorhanden ist und dass dieses mit handelsüblichen OBD-Auslesegeräten ausgelesen werden kann. Bestimmte Grenzwerte oder die Überwachung bestimmter emissionsrelevanter Teile werden nicht vorgeschrieben, da der Nachweis dieser Überwachung mit erheblichem Aufwand verbunden ist.</p> <p>Die Verpflichtung zum Einfahren des Fahrzeugs kann für ein noch nicht genehmigtes Fahrzeug nicht gefordert werden.</p> <p>Da Prüfkraftstoffe sehr teuer sind und nicht in großer Menge zur Verfügung stehen, wird auf die Forderung nach Verwendung eines Prüfkraftstoffes nach den Bestimmungen des Anhang IX der Richtlinie verzichtet.</p> <p>Wenn der technische Dienst oder die Genehmigungsbehörde jedoch den Verdacht haben, dass ein nicht den Normen entsprechender Kraftstoff zur Anwendung kommen könnte, soll eine Prüfung des Kraftstoffs möglich sein.</p> <p>Wenn die mit den europäischen Vorschriften vergleichbaren kalifornischen Abgasvorschriften eingehalten werden, ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der geringe Anteil der nur den kalifornischen Bestimmungen entsprechenden Fahrzeuge an den insgesamt zugelassenen Fahrzeugen sich</p>

			nicht wesentlich auf die Luftgüte auswirkt. Die Vorschriften der Richtlinie 70/220/EWG, der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2005/55/EG untersagen ausdrücklich die Anwendung der Richtlinie 70/220/EWG bzw. der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 für Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von mehr als 2840 kg. Dies soll hier im letzten Satz verdeutlicht werden.
2a	Emissionen leichter Nutzfahrzeuge (Euro 5 und 6) / Zugang zu Informationen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	<p>Auf die Prüfung Typ II kann verzichtet werden, da bei einem Fahrzeug, das die Vorschriften für die Prüfung Typ I einhält, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass die Grenzwerte für die Prüfung Typ II auch eingehalten werden. Auf die Prüfung Typ III kann verzichtet werden, wenn eine Einrichtung zur Rückführung der Kurbelgehäusegase vorhanden ist. Auf die Prüfung Typ IV kann verzichtet werden, wenn eine Einrichtung zur Begrenzung der Verdunstungsemissionen vorhanden ist. Die Prüfung Typ V (Dauerhaltbarkeit) kann an einem einzelnen noch nicht genehmigten Fahrzeug nicht durchgeführt werden. Auf die Prüfung Typ VI kann verzichtet werden, da dies einen wesentlichen Aufwand für den Antragsteller darstellt und der geringe Anteil der nicht dieser Prüfung unterzogenen Fahrzeuge an den insgesamt zugelassenen Fahrzeugen sich nicht wesentlich auf die Luftgüte auswirkt. Hinsichtlich des OBD's wird nur gefordert, dass eines vorhanden ist und dass dieses mit handelsüblichen OBD-Auslesegeräten ausgelesen werden kann. Bestimmte Grenzwerte oder die Überwachung bestimmter emissionsrelevanter Teile werden nicht vorgeschrieben, da der Nachweis dieser Überwachung mit erheblichem Aufwand verbunden ist.</p> <p>Auf die Prüfung der Abgastrübung bei verschiedenen gleichbleibenden Drehzahlen kann verzichtet werden, da bei Einhaltung der Vorschriften für die Prüfung Typ I mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass diese Vorschrift auch eingehalten wird. Die Verpflichtung zum Einfahren des Fahrzeugs kann für ein noch nicht genehmigtes Fahrzeug nicht gefordert werden. Da Prüfkraftstoffe sehr teuer sind und nicht in großer Menge zur Verfügung stehen, wird auf die Forderung nach Verwendung eines Prüfkraftstoffes nach den Bestimmungen des Anhang IX der Richtlinie verzichtet. Wenn der technische Dienst oder die Genehmigungsbehörde jedoch den Verdacht haben, dass ein nicht den Normen entsprechender Kraftstoff zur Anwendung kommen könnte, soll eine Prüfung des Kraftstoffs möglich sein. Wenn die mit den europäischen Vorschriften vergleichbaren kalifornischen Abgasvorschriften eingehalten werden, ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der geringe Anteil der nur den kalifornischen Bestimmungen entsprechenden Fahrzeuge an den insgesamt zugelassenen Fahrzeugen sich nicht wesentlich auf die Luftgüte auswirkt. Die Vorschriften der Richtlinie 70/220/EWG, der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2005/55/EG untersagen ausdrücklich die Anwendung der Richtlinie 70/220/EWG bzw. der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 für Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse von mehr als 2840 kg. Dies soll hier im letzten Satz verdeutlicht werden.</p>
3	Kraftstoffbehälter / Unterfahrschutz hinten	Richtlinie 70/221/EWG	<p>Hinsichtlich Punkt 5.1: Die Prüfung der Korrosionsfestigkeit würde entweder eine entsprechende Dokumentation des Tankherstellers oder eine zerstörende Prüfung des Tanks erfordern.</p> <p>Hinsichtlich Punkt 5.2: Die Druckprüfung ist nur bei ausgebautem Tank möglich.</p> <p>Hinsichtlich 5.12:</p>

			<p>Dies wären zerstörende Prüfungen der Kunststofftanks.</p> <p>Hinsichtlich der Kipp-Prüfung: dies wäre eine zerstörende Prüfung</p> <p>Hinsichtlich des hinteren Unterfahrschutzes:</p> <p>Eine physische Prüfung der Festigkeit des hinteren Unterfahrschutzes wäre eine zerstörende Prüfung. Bei Vorliegen einer EG-Betriebserlaubnis und Befestigung nach den Vorschriften des Herstellers des Unterfahrschutzes kann davon ausgegangen werden, dass die Vorschriften hinsichtlich der Festigkeit eingehalten werden. Bei anderen Konstruktionen ist eine Festigkeitsrechnung erforderlich, die keine zerstörende Prüfung ist und ausreichende Sicherheit erwarten lässt.</p>
4	Anbringung hinteres Kennzeichen	Richtlinie 70/222/EWG	Die Richtlinie enthält rein geometrische Vorschriften, die zerstörungsfrei geprüft werden können. Im Einzelfall kann die Anbringung einer eigenen Vorrichtung einschließlich Kennzeichenbeleuchtung erforderlich sein. Es sollen nur die Ausnahmen gewährt werden, die in der zitierten Fundstelle des KFG 1967 enthalten sind.
5	Lenkanlagen	Richtlinie 70/311/EWG	Die Augenscheinprüfung ist nicht zerstörend und lässt ein annähernd gleich großes Sicherheitsniveau erwarten wie eine komplette Prüfung. Im Falle des „drive by wire“ ist es nicht möglich, durch eine Augenscheinprüfung alleine die Sicherheit des Lenksystems - insbesondere bei Störung durch elektromagnetische Felder - zu gewährleisten.
6	Türverriegelungen und -scharniere	Richtlinie 70/387/EWG	Die Augenscheinprüfung und geometrische Messungen sind nicht zerstörend und lassen ein annähernd gleich großes Sicherheitsniveau erwarten wie eine komplette Prüfung.
7	Schallzeichen	Richtlinie 70/388/EWG	Warnvorrichtungen mit den angeführten Genehmigungszeichen sind allgemein zu geringen Preisen im Handel erhältlich. Die akustische Prüfung ist keine zerstörende Prüfung und erfordert keinen großen Prüfaufwand. Die Anbringung von Folgetonhörnern ist in den zitierten Vorschriften des KFG 1967 geregelt, auf diese wird ausdrücklich hingewiesen.
8	Einrichtungen für indirekte Sicht	Richtlinie 2003/97/EG	Die erforderlichen Rückspiegel mit Genehmigungszeichen sind allgemein im Handel erhältlich. In speziellen Einbausituationen kann die vom Spiegelhersteller vorgesehene Spiegelhalterung nicht verwendet werden und muss entweder angepasst oder durch eine andere Konstruktion ersetzt werden. Die Einhaltung der erforderlichen Sichtfelder kann durch eine Augenscheinprüfung eines entsprechend geschulten und erfahrenen Prüfers mit einer Körpergröße von etwa 175 cm und entsprechend den erforderlichen Sichtfeldern am Boden angebrachten Markierungen vorgenommen werden. Im Zweifelsfall ist eine nicht zerstörende Prüfung nach den Vorschriften der Richtlinie mit der entsprechenden Prüfpuppe und den weiteren für diese Prüfungen erforderlichen Einrichtungen durchzuführen.
9	Bremsanlagen	Richtlinie 71/320/EWG	Die Einhaltung der grundsätzlichen Bauvorschriften kann durch Augenschein überprüft werden. Die Erleichterungen hinsichtlich der vorgeschriebenen Bremsprüfungen sind erforderlich, um zerstörende Prüfungen zu vermeiden, den Prüfaufwand in zumutbaren Grenzen zu halten und dennoch die Verkehrssicherheit auf einem hohen Niveau zu halten.
10	Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit)	Richtlinie 72/245/EWG	Ohne wesentlichen Aufwand an Prüfgeräten und Anlagen (Absorberhalle in ausreichender Größe oder zugelassener Freifeld-Messplatz) kann eine Prüfung der Störaussendungen und Störfestigkeiten nicht durchgeführt werden. Eine ausreichend große Absorberhalle steht in Österreich derzeit nicht zur Verfügung. Daher wird mit der alternativen Prüfung versucht, die häufigsten kritischen Fälle abzudecken,

			die auch mit den in normalen Prüfhallen verfügbaren Einrichtungen und Geräten beurteilt werden kann und ein gewisses Mindestmaß an Sicherheit gewährleisten kann. Im Normalfall verfügen die Hersteller der serienmäßig hergestellten Bremsen- und Motorsteuerungsgeräte über Prüfberichte hinsichtlich der Störfestigkeit ihrer System und auch über genaue Einbauvorschriften zur Einhaltung ausreichender Störfestigkeit.
11	Emissionen von Dieselmotoren	Richtlinie 72/306/EWG	Wenn die Vorschriften der Richtlinien 70/220/EWG bzw. 2005/55/EG eingehalten werden, kann mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Vorschriften des Anhang III der Richtlinie 72/306/EWG (Prüfung bei gleichbleibenden Drehzahlen) eingehalten werden. Diese Prüfung kann daher entfallen. Die Prüfung des korrigierten Wertes des Absorptionskoeffizienten kann mit den in fast jeder nach § 57a KFG 1967 vorhandenen Prüfgeräten durchgeführt werden.
12	Innenausstattung	Richtlinie 74/60/EWG	Viele der in den Abschnitten 5.1. bis 5.7 des Anhangs I der Richtlinie 74/60/EWG sind zerstörende Prüfungen. Diese Prüfungen sollen daher auf geometrische Prüfungen beschränkt bleiben. Als Stand der Technik werden die Materialien angesehen, die bei Großserien-Fahrzeugen mit EG-Typgenehmigung verwendet werden. Bei fremdkraftbetätigten Fenstern, Schiebe-/Hubdächern und Trennwänden/-scheiben soll vermieden werden, dass gefährliche Einklemmungen auftreten können. Im Zweifelsfall ist die Klemmkraft durch eine Messung zu ermitteln (zB mit einem Pedalkraftmesser). Dadurch wird sichergestellt, dass ein Mindestmaß an Sicherheit trotz Vermeidung zerstörender Prüfungen erhalten bleibt.
13	Diebstahlsicherung	Richtlinie 74/61/EWG	Viele der in Anhang IV der Richtlinie 74/61/EWG angeführten Prüfungen sind zerstörende Prüfungen oder können nur mit wesentlichem Aufwand durchgeführt werden. Die Prüfung wird daher auf das grundsätzliche Vorhandensein dieser Einrichtungen beschränkt.
14	Lenkanlage bei Unfallstößen	Richtlinie 74/297/EWG	Die Prüfungen nach der Richtlinie 74/297/EWG sind zerstörende Prüfungen. Die Prüfung muss daher auf eine Sichtprüfung der wichtigsten Merkmale beschränkt bleiben; diese sind eine Lenksäule, die voraussichtlich nicht wesentlich in den Fahrgastraum eindringen wird und ein Airbag im Lenkrad.
15	Sitzfestigkeit	Richtlinie 74/408/EWG	Eine Prüfung des Sitzes selbst wäre eine zerstörende Prüfung. Um ein möglichst hohes Sicherheitsniveau zu erreichen, wird für den Sitz selbst und seine Kopfstützen eine Genehmigung als Bauteil gefordert.
16	Außenkanten	Richtlinie 74/483/EWG	Alle diese Prüfungen könne mit einfachen Mitteln durchgeführt werden.
17	Geschwindigkeitsmesser und Rückwärtsgang	Richtlinie 75/443/EWG	Wenn der Geschwindigkeitsmesser bei Geschwindigkeiten von 40 km/h und 80 km/h ausreichend genau anzeigt ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass auch bei höheren Geschwindigkeiten keine Geschwindigkeit angezeigt wird, die geringer ist als die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit. Für die Zwecke dieser Prüfung sind die angeführten Messgeräte ausreichend genau. Hinsichtlich des Rückwärtsgangs wird keine Ausnahme gewährt, daher ist dieser hier auch nicht erwähnt
18	Vorgeschriebene Schilder	Richtlinie 76/114/EWG	Kleine Fahrzeughersteller werden von der Verpflichtung befreit, dass sie die Zuweisung einer WMI (World Manufacturer Identification) bei der jeweiligen nationalen Vergabestelle (in Österreich: Österreichisches Normungsinstitut) beantragen; für Österreich würden nicht genügend freie Codes zur Verfügung stehen. Bei nicht serienmäßigen Fahrzeugen soll die Fahrzeug-Identifizierungsnummer vom Landeshauptmann zugewiesen werden.
19	Gurtverankerungen	Richtlinie	Die vollständige Prüfung der Gurtverankerungen wäre eine zerstörende Prüfung. Es kann daher nur die

		76/115/EWG	angeführte Augenscheinprüfung vorgenommen werden. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Festigkeit der Gurtbefestigungen soll die Beurteilung von Personen vorgenommen werden, die über wesentliche Erfahrungen auf dem Gebiet dieser Prüfungen haben.
20	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignal-einrichtungen	Richtlinie 76/756/EWG	Die Prüfungen des Anbaues sind nicht zerstörende Prüfungen.
21	Rückstrahler	Richtlinie 76/757/EWG	Mit einem entsprechenden Genehmigungszeichen gekennzeichnete Rückstrahler sind zu geringen Preisen erhältlich.
22	Umriss-, Begrenzungs-, Schluss-, Tagfahr-, Brems- und Seitenmarkierungsleuchten	Richtlinie 76/758/EWG	Mit einem entsprechenden Genehmigungszeichen gekennzeichnete Leuchten sind zu geringen Preisen erhältlich.
23	Fahrtrichtungsanzeiger	Richtlinie 76/759/EWG	Mit einem entsprechenden Genehmigungszeichen gekennzeichnete Leuchten sind zu geringen Preisen erhältlich.
24	Hintere Kennzeichenbeleuchtung	Richtlinie 76/760/EWG	Mit einem entsprechenden Genehmigungszeichen gekennzeichnete Leuchten sind zu geringen Preisen erhältlich.
25	Scheinwerfer (einschließlich Glühlampen)	Richtlinie 76/761/EWG	Mit einem entsprechenden Genehmigungszeichen gekennzeichnete Scheinwerfer sind zu geringen Preisen erhältlich.
26	Nebelscheinwerfer	Richtlinie 76/762/EWG	Mit einem entsprechenden Genehmigungszeichen gekennzeichnete Scheinwerfer sind zu geringen Preisen erhältlich.
27	Abschleppeinrichtung	Richtlinie 77/389/EWG	Es wird als ausreichend erachtet, wenn das Fahrzeug ausreichend feste Teile aufweist (zB Stoßstange, Rahmenquerträger, Anhängervorrichtungen), an denen ein Abschleppseil angebracht werden kann, um es abzuschleppen.
28	Nebelschlussleuchten	Richtlinie 77/538/EWG	Mit einem entsprechenden Genehmigungszeichen gekennzeichnete Leuchten sind zu geringen Preisen erhältlich.
29	Rückfahrscheinwerfer	Richtlinie 77/539/EWG	Mit einem entsprechenden Genehmigungszeichen gekennzeichnete Leuchten sind zu geringen Preisen erhältlich. Hinsichtlich der erlaubten Anbringung von Nebelscheinwerfern: der Anbau von Nebelscheinwerfern anstelle von Rückfahrscheinwerfern war bis zu ECE-Regelung 48.02 erlaubt und soll weiter erlaubt sein für Fahrzeuge mit größeren Abmessungen.
30	Parkleuchten	Richtlinie 77/540/EWG	Mit einem entsprechenden Genehmigungszeichen gekennzeichnete Leuchten sind zu geringen Preisen erhältlich.
31	Rückhaltesysteme und Rückhalteinrichtungen	Richtlinie 77/541/EWG	Mit diesen Bestimmungen soll ein annähernd gleiches Sicherheitsniveau erreicht werden wie bei serienmäßig hergestellten Fahrzeugen, ohne dass eine zerstörende Prüfung vorgenommen werden muss.
32	Sichtfeld	Richtlinie 77/649/EWG	Wenn die Bestimmungen augenscheinlich eingehalten werden, kann auf die aufwändige Prüfung nach den Vorschriften der Richtlinie entfallen.
33	Kennzeichnung der	Richtlinie	Wenn die Symbole ihre Funktion eindeutig erkennen lassen, soll es auch zulässig sein, dass von den

	Betätigungseinrichtungen, Warn- und Kontrollleuchten	78/316/EWG	Vorschriften der Richtlinie geringfügig abgewichen wird. Dies kann Symbole betreffen, die zwar den Vorschriften eines Standard der USA oder einer ISO-Norm entsprechen, nicht jedoch der Richtlinie
34	Entfrostung/ Trocknung	Richtlinie 78/317/EWG	Es soll grundsätzlich ausreichend sein, die Einhaltung dieser Forderung mit einer nicht aufwändigen Augenscheinprüfung nachzuweisen. Nur im Zweifelsfall soll die aufwändige Prüfung nach der Richtlinie durchgeführt werden.
35	Scheibenwischer/-wascher	Richtlinie 78/318/EWG	Es soll grundsätzlich ausreichend sein, die Einhaltung dieser Forderung mit einer nicht aufwändigen Augenscheinprüfung nachzuweisen. Nur im Zweifelsfall soll die aufwändige Prüfung nach der Richtlinie durchgeführt werden.
36	Heizung	Richtlinie 2001/56/EG	Für Heizanlagen, die mit der Kühlwasserabwärme des Motors betrieben werden, kann eine Prüfung entfallen. Für Heizgeräte mit Gefahrenpotential wird ein entsprechendes Genehmigungszeichen vorgeschrieben. Diese Heizgeräte sind allgemein im Handel erhältlich.
37	Radabdeckung	Richtlinie 78/549/EWG	Da diese Vorschriften seit langer Zeit angewendet werden und keine zerstörende Prüfung erforderlich ist, werden keine Ausnahmen gewährt.
38	Kopfstützen	Richtlinie 78/932/EWG	Kopfstützen mit Genehmigungszeichen oder in Sitze integrierte Kopfstützen stehen allgemein im Handel zur Verfügung.
39	CO ₂ -Emissionen/ Kraftstoffverbrauch	Richtlinie 80/1268/EWG	Die in der Fußnote 1 angeführte Formel ist dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Einzelgenehmigung einzelner Fahrzeuge, die in großer Serie außerhalb der Gemeinschaft produziert werden, entnommen.
40	Motorleistung	Richtlinie 80/1269/EWG	So lange die Leistung des Motors nicht um mehr als 5% geändert wird, soll der ursprüngliche Nachweis für die Motorleistung weiter verwendet werden dürfen. Da die Messung der Motorleistung auf einem Motorenprüfstand einen übermäßigen Aufwand darstellen würde, kann diese Messung auch auf einem Rollenprüfstand durchgeführt werden.
41	Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge (Euro 4 und 5)	Richtlinie 2005/55/EG	Hier sollen die selben Erleichterungen gewährt werden, wie in den Genehmigungsgegenständen 2 und 2a. Da die Durchführungsmaßnahmen für die Verordnung (EG) Nr. 959/2009 noch nicht verabschiedet wurden, wird die mit der genannten Verordnung eingefügte Zeile 41a noch nicht angeführt.
42	Seitliche Schutzvorrichtungen	Richtlinie 89/297/EWG	Hinsichtlich der seitlichen Schutzvorrichtungen sollen für bestimmte Fahrzeuge Erleichterungen gewährt werden, wenn ein annähernd gleiches Schutzniveau der schwächeren Verkehrsteilnehmer erhalten bleibt.
43	Spritzschutzsystem	Richtlinie 91/226/EWG	Hier wurde die von der Kommission vorgeschlagene Änderungsrichtlinie bereits berücksichtigt.
44	Massen und Abmessungen (Pkw)	Richtlinie 92/21/EWG	Es sind hier keine gerechtfertigten Ausnahmen vorstellbar.
45	Sicherheitsglas	Richtlinie 92/22/EWG	Es soll erlaubt sein, gleichwertige Sicherheitsgläser mit einem DOT-Kennzeichen aus den USA zu verwenden.
46	Reifen	Richtlinie 92/23/EWG	Wenn keine EG-Typgenehmigung hinsichtlich der Montage der Bereifung vorgelegt wird, sollen hinsichtlich der erforderlichen Geschwindigkeitsklasse der Reifen die seit 1999 in Österreich gültigen Vorschriften Anwendung finden. In diesem Fall ist keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 KFG 1967

			mehr erforderlich. Die Messung der tatsächlich erreichbaren Höchstgeschwindigkeit könnte nur mit wesentlichem Aufwand erfolgen und soll für diese Zwecke durch einfachere Mittel festgelegt werden.
47	Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen	Richtlinie 92/24/EWG	Wenn keine Zweifel hinsichtlich der Eigenschaften des Geschwindigkeitsbegrenzers vorliegen, kann auf die aufwändige Prüfung verzichtet werden.
48	Massen und Abmessungen (außer Pkw der Nr. 44)	Richtlinie 97/27/EG	Im letzten Satz wird die Bestimmung in Anhang IV, Punkt 1.1.4 der Richtlinie 97/27/EG für Österreich festgelegt. Für Sondertransporte kann von den Bestimmungen der Richtlinie abgewichen werden, wenn eine entsprechende Routengenehmigung erteilt wird.
49	Führerhaus-Außenkanten	Richtlinie 92/114/EWG	Die Prüfungen sind nicht zerstörende Prüfungen, eine Erleichterung ist nicht gerechtfertigt.
50	Verbindungseinrichtungen	Richtlinie 94/20/EG	Einzel angefertigte Zugeinrichtungen tragen kein EG-Genehmigungszeichen. In diesen Fällen soll die Festigkeit rechnerisch nachgewiesen werden.
51	Brennverhalten	Richtlinie 95/28/EG	Geeignete Werkstoffe sind im einschlägigen Handel erhältlich. Eine Ausnahme ist aus Gründen der Sicherheit für die Fahrgäste nicht gerechtfertigt.
52	Kraftomnibusse	Richtlinie 2001/85/EG	Eine Ausnahme ist aus Gründen der Sicherheit für die Fahrgäste nicht gerechtfertigt.
53	Frontalaufprall	Richtlinie 96/79/EG	Da Fahrzeuge mit EG-Kleinserien-Typgenehmigung diese Richtlinie nicht einhalten müssen, wird dies auch für einzeln gebaute Fahrzeuge nicht verlangt. Die Prüfung wäre eine zerstörende Prüfung, es sind keine alternativen Prüfverfahren vorstellbar.
54	Seitenaufprall	Richtlinie 96/27/EG	Da Fahrzeuge mit EG-Kleinserien-Typgenehmigung diese Richtlinie nicht einhalten müssen, wird dies auch für einzeln gebaute Fahrzeuge nicht verlangt. Die Prüfung wäre eine zerstörende Prüfung, es sind keine alternativen Prüfverfahren vorstellbar.
55	(leer)		Diese Zeile wird nur aufgenommen, um eine gleiche Tabelle wie in Anhang IV der Richtlinie 2007/46/EG zu erhalten.
56	Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter	Richtlinie 98/91/EG	Diesen Bestimmungen unterliegen nur Fahrzeuge, die zur Beförderung gefährlicher Güter genehmigt werden sollen. Hier können nur die in den einschlägigen Rechtsmaterien (ADR, GGBG) enthaltenen Ausnahmen gewährt werden. Diese werden dort geregelt.
57	Vorderer Unterfahrschutz	Richtlinie 2000/40/EG	Es stehen Einrichtungen zur Verfügung, die ein Genehmigungszeichen aufweisen. Diese können angebracht werden. Eine Erleichterung ist nicht gerechtfertigt.
58	Fußgängerschutz	Verordnung (EG) Nr. 78/2009	Da Fahrzeuge mit EG-Kleinserien-Typgenehmigung diese Richtlinie nicht einhalten müssen, wird dies auch für einzeln gebaute Fahrzeuge nicht verlangt. Es wird jedoch ein Genehmigungszeichen für Frontschutzsysteme an solchen Fahrzeugen vorgeschrieben.
59	Recyclingfähigkeit	Richtlinie 2005/64/EG	Bei einzeln gebauten Fahrzeugen kann ein solcher Nachweis nicht geführt werden, da die verbauten Stoffe nicht bekannt sind.
60	(leer)		Diese Zeile wird nur aufgenommen, um eine gleiche Tabelle wie in Anhang IV der Richtlinie 2007/46/EG zu erhalten.
61	Klimaanlagen	Richtlinie 2006/40/EG	Ab dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinie wird die Einhaltung auch für einzeln genehmigte Fahrzeuge vorgeschrieben. Falls der Hersteller den erforderlichen Nachweis nicht erbringen kann, kann das Fahrzeug

			nicht mit eine Klimaanlage ausgestattet werden. Ein Fahrzeug kann auch ohne Klimaanlage betrieben werden.
62	Wasserstoffsystem	Verordnung (EG) Nr. 79/2009	Aus Sicherheitsgründen sind keine Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung gerechtfertigt.

50. Anlage 4 – zulassungsrelevante Daten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 29. April 2010, wobei die Anlage 4 in der Fassung BGBl. II Nr. xxx für die Eingabe in die Genehmigungsdatenbank und die Ausstellung von Typenscheinen bereits vor diesem Termin verwendet werden kann

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

In der Anlage 4 wurden die Änderungen berücksichtigt, die sich aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 385/2009, ABl. L 118 vom 13.5.2009, Seite 13 ergeben. Mit dieser Verordnung wurden die EG-Übereinstimmungsbescheinigungen für die Fahrzeuge der Klassen M, N und O wesentlich abgeändert.

Seit der Einführung der Genehmigungsdatenbank wurden Erfahrungen gewonnen und entsprechende Anpassungen sowie redaktionelle Verbesserungen vorgenommen.

Daten, die bei Einzelgenehmigungen nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden können und die nicht von wesentlicher Bedeutung für die Zulassung und statistische Zwecke sind, müssen bei einzeln genehmigten Fahrzeugen nicht mehr erfasst werden.

Bei Fahrzeugen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren und bei denen die vollständigen Daten der EG-Übereinstimmungsbescheinigung nicht verfügbar sind, werden auch Erleichterungen hinsichtlich des Umfangs der zu erfassenden Daten geschaffen.

Aufgrund der großen Anzahl an vorgenommenen Änderungen in dieser Anlage wird die Anlage 4 zur Gänze neu kundgemacht.

Zu Zeile 17:

Gemäß Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 2007/46/EG muss ein außerhalb der Gemeinschaft ansässiger Hersteller für die Zwecke dieser Richtlinie einen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten benennen, der ihn bei der Genehmigungsbehörde vertritt. Dieser (auch in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung angegebene) Bevollmächtigte ist nicht der Bevollmächtigte gemäß § 29 Abs. 2 KFG 1967.

Zu Zeile 81:

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des europäischen Parlamentes und des Rates zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (ABl. Nr. L 140 vom 5.6.2009, Seite 1) müssen für alle Fahrzeuge der Klassen M1 die spezifischen CO₂-Emissionswerte der Kommission übermittelt werden; einzeln genehmigte Fahrzeuge sind hier nicht ausgenommen. Zu den Werten, die übermittelt werden müssen, zählt auch die Spurweite. Daher wurde hier „EG“ ergänzt.

Zu Zeilen 102, 244, 245 und Anmerkung 20:

In der neuen EG-Übereinstimmungsbescheinigung sind zusätzliche Leistungsangaben für Elektrohybrid- und reine Elektrofahrzeuge enthalten. Die Gesamtsystemleistung (Verbrennungsmotor + Elektromotor), die zum Antrieb des Fahrzeugs zur Verfügung steht, kann von der Summe der beiden Leistungen abweichen. Um eine einheitliche Leistungsangabe in der Zulassungsbescheinigung zu erreichen, wird das bisherige Feld für die Leistungsangabe für Fahrzeuge der Klassen M und N nur mehr für die Angabe in der Zulassungsbescheinigung herangezogen, die Leistungsangabe für den Verbrennungsmotor und den Elektromotor erfolgt in eigenen neuen Feldern.

Zu Zeile 128:

Bei Fahrzeugen der Klassen M2, M3, N2 und N3 mit EG-Betriebserlaubnis wird für den Wert der Höchstgeschwindigkeit der in der EG-Betriebserlaubnis angegebene Wert herangezogen, da die Höchstgeschwindigkeit ohne Geschwindigkeitsbegrenzer nicht in der EG-Betriebserlaubnis oder der EG-Übereinstimmungsbescheinigung ersichtlich ist.

Zu Zeile 158:

Da bei Fahrzeugen der Klasse O mit EG-Betriebserlaubnis diese Werte nicht vorliegen, entfällt diese Eintragung für solche Fahrzeuge.

Zu den Zeilen 167 bis 171:

Hier wird klargestellt, dass bei Schwerfahrzeugen (die der Richtlinie 2005/55/EG bzw. der VO (EG) Nr. 595/2009 unterliegen) hier die Prüfergebnisse des ESC-Prüfverfahrens einzutragen sind.

Zu den Zeilen 173 bis 178:

Hier wird klargestellt, dass bei Schwerfahrzeugen (die der Richtlinie 2005/55/EG bzw. der VO (EG) Nr. 595/2009 unterliegen) hier die Prüfergebnisse des ETC-Prüfverfahrens einzutragen sind.

Zu den Zeilen 216 und 237 und Anmerkung 16:

Bislang war es den Bevollmächtigten und den Landesprüfstellen nicht möglich, die in der seit 1999 bestehenden Zulassungsevidenz vorhandenen Felder für die höchste zulässige Sattellast zu befüllen. Dies wird durch die gegenständliche Änderung ermöglicht.

Zu den Zeilen 238 bis 260:

Es wurde so weit wie möglich versucht, neue Angaben in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung nach der Verordnung (EG) Nr. 385/2009 bereits bestehenden Zeilen in dieser Anlage bzw. bestehenden Feldern in der Genehmigungsdatenbank zuzuordnen (zB Zuordnung der neuen Angabe der Busklasse zur bestehenden Zeile 11). Bei neuen Angaben, bei denen eine solche Zuordnung nicht möglich war, wurde daher eine neue Zeile angefügt. Eine geänderte Nummerierung der Zeilen hätte zu Verwirrungen geführt (neue Bedeutung bei gleicher Zeilennummer). Es wurden daher

entfallene Zeilen gestrichen, ohne die bestehen bleibenden Zeilen neu zu nummerieren und die neu hinzugekommenen Zeilen am Ende angefügt.

Zu Anmerkung 4:

Anpassung an den mit dieser Verordnung auch geänderten § 20 Abs. 2 Z 3 (Entfall der zulassungsrelevanten Daten beim Antrag auf Typengenehmigung).

Zu Anmerkung 5:

Redaktionelle Anpassung, da die neue EG-Übereinstimmungsbescheinigung mit einer Verordnung der Kommission kundgemacht wurde.

Zu Anmerkung 8:

Da für Fahrzeuge der Klassen M und N die Angabe der Übersetzungen entfällt, kann der zweite Halbsatz entfallen.

Zu Anmerkung 9:

Die Felder in der Genehmigungsdatenbank können nur mit erheblichem Aufwand auf die neuen Einheiten umgestellt werden. Von einer solchen Umstellung bestehender Datenfelder wären auch weitere Datenanwender (vor allem Statistik Austria, Lebensministerium, Innenministerium) betroffen, bei denen der Aufwand für die Umstellung nicht abschätzbar ist.

Zu Anmerkung 11:

Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 385/2009.

Zu Anmerkung 19:

Berücksichtigung der neuen Fußnote „EI“ in der Tabelle.

Zu Anmerkung 20:

Hier wird festgelegt, wie die Leistung in den einzelnen Zeilen anzugeben ist.

Zur Tabelle für die Kraftstoffarten:

Die neue Kraftstoffart „Benzin / Ethanol (E85)“ wurde eingefügt.

Zur Tabelle für die Fahrzeugarten:

Diese Tabelle ist unverändert.

Zur Tabelle für die Aufbauarten:

Die neue Aufbauart „SH Rollstuhlgerichtetes Fahrzeug“ (mit der Richtlinie 2007/46/EG eingeführt) wurde hinzugefügt.

Zur Tabelle für die Farben:

Diese Tabelle ist unverändert.

51. Anlage 10b – Ergänzung praktische Motorradausbildung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 28. April 2010

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Ergebnisse der Motorradstudie werden auch in die Perfektionsschulung für die Klasse A eingebaut:

Es ist auch spezielle Fahrzeugbeherrschung, insbesondere im Hinblick auf für Krafträder typischen Situationen, in denen der Lenker durch Erschrecken zu reflexartigen Fehlreaktionen verleitet wird, zu üben sowie eine Gefahrenbremsung durchzuführen.

52. Anlagen 10h und 10i – spezielle Ausbildungsnachweise:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: nicht speziell geregelt, können aber erst mit den zugrundeliegenden Bestimmungen des § 64b Abs. 8 und 8a mit 1. Juni 2010 in Kraft treten.

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Dabei handelt es sich um die gemäß § 64b Abs. 8 bis 8b vorgesehenen speziellen detaillierten Ausbildungsnachweise (siehe zu Z 40 und 41).

Anlage

Beispiel für einen Antrag gemäß § 22d:

„Antrag auf Genehmigung eines einzelnen Fahrzeugs gemäß § 31a KFG 1967

Antragsteller:

Max Mustermann

Musterstraße 2, 1201 Musterdorf

0.1	Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers)	Hofherr-Schranz
0.2	Typ Variante Version	SR1 - -
0.2.1	Handelsname (wenn vorhanden))	Schranz 1
0.4	Fahrzeugklasse	N3
0.5	Name und Adresse des Herstellers	Hofherr-Schranz GmbH Hofherr-Schranz-Gasse 1 1210 Wien
0.6	Anbringungsstelle und Anbringungsart der gesetzlich vorgeschriebenen Schilder	B-Säule rechts
	Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer	Rahmenlängsträger rechts vorne
0.9	(Ggf.) Name und Adresse des Bevollmächtigten des Herstellers	---
0.10	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	(soll vom Landeshauptmann festgelegt werden)

Ort, Datum, Unterschrift

Zulassungsrelevante Daten:

0.1	Marke	Hofherr-Schranz
0.2	Type / Variante / Version	SR 1 / - / -
0.2.1	Handelsbezeichnung	Schranz 1
0.4	Fahrzeugklasse / Erg. Fahrzeugklasse	N3 / -
0.5	Hersteller	Hofherr-Schranz GmbH Hofherr-Schranz-Gasse 1 1210 Wien
0.6	Anbringungsstelle Fabrikschild	B-Säule rechts
0.6	Anbringungsstelle FIN	Rahmenlängsträger rechts vorne
0.10	Rechts- oder Linksverkehr	Rechtsverkehr
0.10	Metrische / angelsächsische Einheiten	metrische Einheiten
1	Anzahl der Achsen und Räder	2 / 4
3	Anzahl der Antriebsachsen	1
1.1	Anzahl/Lage Achsen mit Doppelbereifung	1, Hinterachse
2	Anzahl/Anordnung gelenkte Achsen	1, Vorderachse
4\4.1	Radstand, Min/Max 1/2/3/4 mm	4200
30.1/30.2	Spurweite Achse 1/2/3/4/5, Min-Max mm	2010 / 1850
5	Länge, Min/Max mm	6800
6	Breite, Min / Max mm	2550

7	Höhe, Min / Max mm	3900
9	Abstand Front-Anhängervorrichtung mm	6700
11	Länge der Ladefläche mm	4600 mm
12	Hinterer Überhang mm	1020
13	Masse fahrbereit Min / Max kg	8700
16.1	Technisch zulässige Gesamtmasse kg	18000
13.1	Verteilung Masse fahrbereit auf Achse 1/2/3/4/5 min-max kg	4600 / 4100
16.2	Techn. zul. Achslast Achse 1/2/3/4/5 kg	8000 / 13000
32	Lage anhebbare Achse(n)	-
31	Lage belastbare Achse(n)	-
18.1	T. zul. Anhängelast Deichsel-/Zentralachs-/Sattelanhänger kg	22000 / 22000
18.4	Techn. zul. Anhängemasse (ungebremst) kg	750
16.4	T.zul. Gesamtmasse Fahrzeugkombination kg	40000
19	Technisch zulässige Stützlast kg	1000
20	Hersteller Antriebsmaschine / Motortype	Hofher-Schranz / Dampf1
22	Arbeitsverfahren	Selbstzündung / 4-Takt
23	Reiner Elektroantrieb	Nein
23.1	Hybrid-(Elektro-)Fahrzeug	Nein
24	Anzahl / Anordnung der Zylinder	6 / Reihe
25	Hubraum cm ³	11920
26	Kraftstoff	Diesel (6)
26.1	Mono-/Bi-/Flexfuel	Monofuel
P2	Nennleistung kW bei 1/min	405
27	Nennleistung Verbrennungsmotor in kW	405 / 1900
28	Getriebetyp	mechanisch
35	Bereifung und Räder Achse 1	Achse 1: 385/65 R22,5 160M auf 11x22,5 ET 120
35	Bereifung und Räder Achse 2	Achse 2: 386/65 R22,5 150M auf 11x22,5 ET 120
33	Antriebsachse(n) mit Luftfederung	Ja (J)
36	Anhänger-Bremsverbindung	pneumatisch
37	Druck Anhängerbremsleitung bar	8,1 bar
A8	Art des Aufbaues	Spiegel mit Plane (MB)
38	EU-Code Aufbau	Lastkraftwagen (BA)
40/R	Farbe des Fahrzeugs	Gelb (GEL)
41	Anzahl / Anordnung der Türen	2 / 1 links, 1 rechts
42	Anzahl Sitze bei Fahrt	2
44	Genehmigungszeichen Anhängervorrichtung	e1 00-0128
45.1	Kennwerte D, V, S, U Anhängervorrichtung	D min = 140 kN, S min = 1000 kg
29	Höchstgeschwindigkeit km/h	120
46	Standgeräusch dB(A) bei Drehzahl 1/min	84 / 1425
46	Fahrgeräusch dB(A)	80
48	Abgasverhalten, Basis-/Änderungsrichtlinie	2005/55/EG / 2008/74K/EG
47	Abgas-Klasse	-
48	Prüfverfahren Typ 1 (ESC), CO g/km oder g/kWh	0,401

48	HC (THC) / NMHC g/km oder g/kWh	0,002
48	NOx / HC(THC)+NOx	1,345 / -
48	Partikelmasse g/km oder g/kWh, Partikelzahl	0,003 / -
48	ELR-Test, Rauchtrübung 1/m	0,12
48.1	Korr. Wert des Absorptionskoeffizienten 1/m	0,55
48	Prüfverfahren Typ II (ETC), CO / NOx g/kWh	0,32 / 1,2
48	NMHC / THC / CH4 / Partikel g/kWh	0,21 / - / - / 0,012
J	Fahrzeugart	Lastkraftwagen (932)
S1	Sitzplätze (gesamt)	2
G	Eigengewicht kg	8625
F2/17.1	Höchstes zulässiges Gesamtgewicht kg	18000
N1/17.2	Höchste zul. Achslast Achse 1/2/3/4 kg	8000 / 11500
A10	Höchste zulässige Nutzlast kg	9375
O1	H. zul. Anhängelast gebremst/ungebr. kg	22000 / 750
A12	Höchste zulässige Stützlast / Sattellast kg	1000
A13	Bereifung und Räder Zeile 1	Achse 1: 385/65 R22,5 160M auf 11x22,5 ET 120
A13	Bereifung und Räder Zeile 2	Achse 2: 386/65 R22,5 150M auf 11x22,5 ET 120
T	Höchstgeschwindigkeit Zul.schein km/h	120
A16	Farbe der Begutachtungsplakette	grün (1)
A19	Anmerkungen, Zul.bescheinigung Teil I	Geschwindigkeit begrenzt auf 90 km/h
A9	Form der hinteren Kennzeichentafel	einzeilig (1)

Liste der Nachweise:

Genehmigungsgegenstand	Rechtsakt	Nachweis
1 Zulässiger Geräuschpegel	Richtlinie 70/157/EWG	E1 R51 02 01234
2 Emissionen	Richtlinie 70/220/EWG	n.a.
2a Emissionen leichter Nutzfahrzeuge (Euro 5 und 6)/Zugang zu Informationen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	Nicht zutreffend
3 Kraftstoffbehälter/ Unterfahrschutz hinten	Richtlinie 70/221/EWG	Kraftstoffbehälter: TÜV XY, Nr. 1234/2009 Hint. Unterfahrschutz: TÜV YZ, Nr. 2345/09
4 Anbringung hinteres Kennzeichen	Richtlinie 70/222/EWG	SV
5 Lenkanlagen	Richtlinie 70/311/EWG	e1*70/311*1999/7*4455*05
6 Türverriegelungen und -scharniere	Richtlinie 70/387/EWG	E11 R11 0201234
7 Schallzeichen	Richtlinie 70/388/EWG	Einrichtung: E12 001234 Anbringung: SV
8 Einrichtungen für indirekte Sicht	Richtlinie 2003/97/EG	e1*2003/97*2005/27*0123*05
9 Bremsanlagen	Richtlinie 71/320/EWG	E11 R13 110012
10 Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit)	Richtlinie 72/245/EWG	e12*72/245*2009/19*0123*01
11 Emissionen von Dieselmotoren	Richtlinie 72/306/EWG	SV
12 Innenausstattung	Richtlinie 74/60/EWG	Nicht zutreffend
13 Diebstahlsicherung	Richtlinie 74/61/EWG	e11*74/61*96/56*0123*00
14 Lenkanlage bei Unfallstößen	Richtlinie 74/297/EWG	Nicht zutreffend

15 Sitzfestigkeit	Richtlinie 74/408/EWG	E12 R17 08123
16 Außenkanten	Richtlinie 74/483/EWG	SV
17 Geschwindigkeitsmesser und Rückwärtsgang	Richtlinie 75/443/EWG	SV
18 (Vorgeschriebene) Schilder	Richtlinie 76/114/EWG	SV
19 Gurtverankerungen	Richtlinie 76/115/EWG	RDW, Nr. 1234/2009
20 Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	Richtlinie 76/756/EWG	SV
21 Rückstrahler	Richtlinie 76/757/EWG	Siehe 20
22 Umriss-, Begrenzungs-, Schluss-, Tagfahr-, Brems- und Seitenmarkierungsleuchten	Richtlinie 76/758/EWG	Siehe 20
23 Fahrtrichtungsanzeiger	Richtlinie 76/759/EWG	Siehe 20
24 Hintere Kennzeichenbeleuchtung	Richtlinie 76/760/EWG	Siehe 20
25 Scheinwerfer (einschließlich Glühlampen)	Richtlinie 76/761/EWG	Siehe 20
26 Nebelscheinwerfer	Richtlinie 76/762/EWG	Siehe 20
27 Abschleppeinrichtung	Richtlinie 77/389/EWG	SV
28 Nebelschlussleuchten	Richtlinie 77/538/EWG	Siehe 20
29 Rückfahrcheinwerfer	Richtlinie 77/539/EWG	Siehe 20
30 Parkleuchten	Richtlinie 77/540/EWG	Nicht anwendbar
31 Rückhaltesysteme und Rückhalteeinrichtungen	Richtlinie 77/541/EWG	VCA, Nr. 2009-1234
32 Sichtfeld	Richtlinie 77/649/EWG	Nicht anwendbar
33 Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Warn- und Kontrollleuchten	Richtlinie 78/316/EWG	SV
34 Entfroster/Trockner	Richtlinie 78/317/EWG	SV
35 Scheibenwischer/-wascher	Richtlinie 78/318/EWG	SV
36 Heizung	Richtlinie 2001/56/EG	SV
37 Radabdeckung	Richtlinie 78/549/EWG	Nicht anwendbar
38 Kopfstützen	Richtlinie 78/932/EWG	Nicht anwendbar
39 CO ₂ -Emissionen/ Kraftstoffverbrauch	Richtlinie 80/1268/EWG	Nicht anwendbar
40 Motorleistung	Richtlinie 80/1269/EWG	e11*80/1269*1999/99*0123*01
41 Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge (Euro 4 und 5)	Richtlinie 2005/55/EG	e1*2005/55*2008/74K*0123*01
41a Emissionen (Euro VI) schwerer Nutzfahrzeuge / Zugang zu Informationen	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	Nicht anwendbar
42 Seitliche Schutzvorrichtungen	Richtlinie 89/297/EWG	SV
43 Spritzschutzsystem	Richtlinie 91/226/EWG	SV
44 Massen und Abmessungen (Pkw)	Richtlinie 92/21/EWG	Nicht anwendbar
45 Sicherheitsglas	Richtlinie 92/22/EWG	SV
46 Reifen	Richtlinie 92/23/EWG	SV
47 Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen	Richtlinie 92/24/EWG	e1*92/24*2004/11*0123*00
48 Massen und Abmessungen (außer Pkw der Nr. 44)	Richtlinie 97/27/EG	SV
49 Führerhaus-Außenkanten	Richtlinie 92/114/EWG	SV

50 Verbindungseinrichtungen	Richtlinie 94/20/EG	Anhängevorrichtung: e1 00-0128, Anbau: SV
51 Brennverhalten	Richtlinie 95/28/EG	Nicht anwendbar
52 Kraftomnibusse	Richtlinie 2001/85/EG	Nicht anwendbar
53 Frontalaufprall	Richtlinie 96/79/EG	Nicht anwendbar
54 Seitenaufprall	Richtlinie 96/27/EG	Nicht anwendbar
56 Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter	Richtlinie 98/91/EG	Nicht anwendbar
57 Vorderer Unterfahrschutz	Richtlinie 2000/40/EG	e1*2000/40*2006/96*0123*00
58 Fußgängerschutz	Verordnung (EG) Nr. 78/2009	Nicht anwendbar
59 Recyclingfähigkeit	Richtlinie 2005/64/EG	Nicht anwendbar
60 Frontschutzsysteme	Richtlinie 2005/66/EG	Nicht anwendbar
61 Klimaanlage	Richtlinie 2006/40/EG	Nicht anwendbar
62 Wasserstoffsystem	Verordnung (EG) Nr. 79/2009	Nicht anwendbar

Beilagen:

- Prüfberichte laut Auflistung
- EG-Übereinstimmungsbescheinigung für das Basisfahrzeug (Lohner Typ Roller1, e1*2007/46*0111*00)

Teil 2:
Gesetzestext
(BGBl. Teil II Nr. 124/2010)

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2010**Ausgegeben am 27. April 2010****Teil II**

124. Verordnung: Änderung der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (55. Novelle zur KDV 1967)

124. Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (55. Novelle zur KDV 1967)

Aufgrund des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 149/2009, wird verordnet:

Die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 258/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1c Abs. 2 lautet:

„(2) Rückhalteeinrichtungen für Kinder müssen der ECE-Regelung Nr. 44, BGBl. Nr. 267/1990, entsprechen. Als Rückhalteeinrichtungen für Kinder im Sinne des § 106 Abs. 5 KFG 1967 gelten für Kinder

1. ab einer Körpergröße von 135 cm auch nach der Regelung Nr. 16 genehmigte höhenverstellbare Dreipunktgurte, bei denen durch höhenverstellbare obere Verankerungspunkte oder in Verbindung mit höhenverstellbaren Sitzen der bestimmungsgemäße Gurtenverlauf über den Körper des Kindes erreicht wird,
2. ab einem Gewicht von 18 kg ein Beckengurt ohne zusätzliche Rückhalteeinrichtung, wenn der Sitzplatz lediglich mit einem Beckengurt ausgerüstet ist und wenn die anderen Sitzplätze besetzt sind,
3. ab vollendetem 3. Lebensjahr auch ein Beckengurt oder Dreipunktgurt ohne zusätzliche Rückhalteeinrichtung, wenn durch zwei auf den äußersten Sitzplätzen befestigte Rückhalteeinrichtungen auf dem mittleren Sitzplatz eine Rückhalteeinrichtung nicht befestigt werden kann.

Rückhalteeinrichtungen für Kinder,

- die nicht mindestens der ECE-Regelung 44.04 entsprechen, dürfen ab dem 1. Mai 2010 nicht mehr feilgeboten werden,
- die nicht mindestens der ECE-Regelung 44.03 entsprechen, dürfen nicht mehr verwendet werden,
- der Klassen 0, 0+ (ausgenommen Babytrageetaschen) und 1, die zwar den ECE-Regelungen 44.03 oder 44.04 entsprechen, die aber für die Rückhaltung des Kindes im Rückhaltesystem ausschließlich den Sicherheitsgurt des Fahrzeuges verwenden, dürfen ab 1. Mai 2010 nicht mehr verwendet werden.“

2. § 1d Abs. 1a, 2 und 3 lauten:

„(1a) Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor oder Selbstzündungsmotor mit mindestens 4 Rädern, einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 400 kg und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 50 km/h - mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderer Arbeitsmaschinen-, soweit sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 70/220/EWG fallen, müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den Vorschriften dieser Richtlinie in der Fassung 2001/100/EG entsprechen. Fahrzeuge oder Motoren für Kraftfahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/55/EG, ABl. Nr. L 275 vom 20. Oktober 2005, S 1 in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG, ABl. Nr. L 313 vom 29. November 2005, S 1, der Richtlinie 2006/51/EG, ABl. Nr. L 152

vom 7. Juni 2006, S 11 und der Richtlinie 2008/74/EG, ABl. Nr. L 192 vom 19. Juli 2008, S 51, fallen, müssen hinsichtlich ihres Abgasverhaltens den Vorschriften dieser Richtlinien entsprechen.

(2) Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 müssen über ein On-Board-Diagnosesystem (OBD) zur Emissionsüberwachung im Sinne der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung 98/69/EG, 1999/102/EG, 2001/1/EG, 2002/80/EG und 2003/76/EG, ABl. Nr. L 206 vom 15. August 2003, S 29, verfügen. Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 müssen über ein On-Board-Diagnosesystem (OBD) oder ein On-Board-Messsystem (OBM) zur Emissionsüberwachung im Sinne der Richtlinie 2005/55/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG, der Richtlinie 2006/51/EG und der Richtlinie 2008/74/EG, verfügen. Das OBD-System ist ein an Bord des Kraftfahrzeuges installiertes Diagnosesystem zur Emissionsüberwachung, das in der Lage sein muss, mit Hilfe rechnergespeicherter Fehlercodes Fehlfunktionen der emissionsmindernden Einrichtungen und deren wahrscheinliche Ursachen anzuzeigen. Das OBD-System muss so ausgelegt, gebaut und im Fahrzeug installiert sein, dass es in der Lage ist, während der gesamten Lebensdauer des Fahrzeuges bestimmte Arten von Verschlechterungen und Fehlfunktionen der emissionsmindernden Einrichtungen anzuzeigen.

(3) Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor oder Gasmotor müssen folgende Vorgaben hinsichtlich der Dauerhaltbarkeit der emissionsmindernden Einrichtungen einhalten:

1. der Hersteller eines auf der Grundlage der Grenzwerte in Zeile B1, B2 oder C der Tabellen in Abschnitt 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie 2005/55/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG, der Richtlinie 2006/51/EG und der Richtlinie 2008/74/EG typgenehmigten Selbstzündungsmotors oder Gasmotors muss für alle Fahrzeugtypen und Motoren nachweisen, dass der Motor diese Grenzwerte während folgender Einsatzdauer nicht überschreitet:
 - a) 100 000 km oder fünf Jahre, je nachdem, was zuerst eintritt, bei Motoren zum Einbau in Fahrzeuge der Klassen N1 und M2;
 - b) 200 000 km oder sechs Jahre, je nachdem, was zuerst eintritt, bei Motoren zum Einbau in Fahrzeuge der Klassen N2, N3 mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von bis zu 16 Tonnen und M3 Klasse I, Klasse II und Klasse A sowie Klasse B mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von bis zu 7,5 Tonnen;
 - c) 500 000 km oder sieben Jahre, je nachdem, was zuerst eintritt, bei Motoren zum Einbau in Fahrzeuge der Klassen N3 mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von über 16 Tonnen und M3, Klasse III und Klasse B mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von über 7,5 Tonnen.
2. Weiters muss auch die Funktionstüchtigkeit der emissionsrelevanten Einrichtungen während der normalen Lebensdauer eines Fahrzeugs unter normalen Betriebsbedingungen bestätigt werden (Übereinstimmung von in Betrieb befindlichen Fahrzeugen, die ordnungsgemäß gewartet und eingesetzt werden).“

3. § 4 Abs. 4c lautet:

„(4c) Ein zur Verwendung als Schnee- und Matschreifen bestimmter Reifen darf nicht zusammen mit einem nicht diesen Eigenschaften entsprechenden Reifen an den Rädern einer Achse angebracht sein. Zur Verwendung als Schnee- und Matschreifen oder als Schnee-, Matsch- und Eisreifen bestimmte Reifen, die dem Abs. 3a unterliegen, müssen unbeschadet ihrer Profiltiefe der Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges entsprechen; beträgt diese mehr als 160 km/h, so müssen sie mindestens dieser Geschwindigkeit entsprechen.“

4. In § 4 Abs. 7 wird jeweils die Wortfolge „ÖNORM V 5119 Dezember 2004“ ersetzt durch die Wortfolge „ÖNORM V 5119 Mai 2008“.

5. § 4a Abs. 2 lautet:

„(2) Fahrzeuge der Klassen N und O, ausgenommen Geländefahrzeuge gemäß Anhang II der Richtlinie 2007/46/EG, müssen so gebaut und/oder mit Spritzschutzvorrichtungen ausgestattet werden, dass sie den Bestimmungen des Anhangs III der Richtlinie 91/226/EWG, in der Fassung der Richtlinie 2010/19/EG, ABl. Nr. L 72 vom 20. März 2010, S 17, entsprechen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge der Klassen N, O1 und O2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7,5 Tonnen, Fahrzeuge mit Fahrgestell und Führerhaus, Fahrzeuge ohne Aufbau oder Fahrzeuge, bei denen das Vorhandensein von Spritzschutzvorrichtungen mit ihrem Verwendungszweck unvereinbar wäre. Sind jedoch Spritzschutzvorrichtungen an diesen Fahrzeugen angebracht, so müssen sie den Anforderungen der Richtlinie 91/226/EWG in der Fassung der Richtlinie 2010/19/EG, entsprechen.“

6. § 8 Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

- „1. bei Motorfahrrädern und Kleinkrafträdern gemessen nach der Richtlinie 97/24/EG, Kapitel 9, in der Fassung der Richtlinie 2009/108/EG, ABl. Nr. L 213 vom 18. August 2009, S 10,
- | | |
|---|-----------|
| 1.1 zweirädrige Kleinkrafträder (L1e)..... | 71 dB(A), |
| 1.2 mehrspurige Motorfahrräder (L2e und L6e). | 76 dB(A), |
2. für Krafträder der Klassen L3e bis L5e und L7e gemäß Richtlinie 2002/24/EG gelten die nachstehenden Grenzwerte und die Prüfbestimmungen der Richtlinie 97/24/EG, Kapitel 9, in der Fassung der Richtlinie 2009/108/EG, ABl. Nr. L 213 vom 18. August 2009, S 10,
- 2.1 bei einspurigen Krafträdern sowie Motorrädern mit Beiwagen bei einem Hubraum
- | | |
|--|-----------|
| 2.1.1 von nicht mehr als 80 cm ³ | 75 dB(A), |
| 2.1.2 mehr als 80 und nicht mehr als 175 cm ³ | 77 dB(A), |
| 2.1.3 mehr als 175 cm ³ | 80 dB(A), |
- 2.2 bei mehrspurigen Fahrzeugen (L5e, L7e).....80 dB(A),“

7. § 8b Abs. 5 lautet:

„(5) Kraftfahrzeuge, welche die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, sind neben der vorderen Kennzeichentafel mit einer kreisrunden grünen Tafel mit mindestens 20 cm Durchmesser, weißem Rand und dem lateinischen Buchstaben L in dauernd gut lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift zu kennzeichnen. Die Tafel muss nach dem Muster der Anlage 5c ausgeführt sein. Es sind auch Ausführungen der Tafel mit einem Durchmesser von 15 cm zulässig. Bei diesen Versionen betragen die Abmessungen des Buchstaben L in Abweichung zur Anlage 5c 85 mm Höhe, 55 mm Breite und 12 mm Strichstärke. Bei unbefugtem Führen einer dieser Tafeln ist § 26a anzuwenden.“

8. § 10 Abs. 7 Z 1 lautet:

- „1. 76/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 2008/89/EG, ABl. Nr. 257 vom 25. September 2008, S 14,“

9. § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Sicherheitsbremsleuchten sind Leuchten, die symmetrisch zur Fahrzeuglängsmittlebene am Fahrzeug montiert sind und deren untere Begrenzung der leuchtenden Fläche über den vorgeschriebenen Bremsleuchten liegt. Sicherheitsbremsleuchten dienen zur Verstärkung der paarweise ausgestrahlten Lichtwirkung der Bremsleuchte. Sicherheitsbremsleuchten müssen der Regelung Nr. 7 (Kategorie S3) oder der Anlage 3l entsprechen. Es darf nur eine Sicherheitsbremsleuchte angebracht sein. Sicherheitsbremsleuchten dürfen nur gemeinsam mit den Bremsleuchten Licht ausstrahlen und sind nicht zulässig, wenn bereits zusätzliche paarweise Bremsleuchten angebracht sind.“

10. § 17b Abs. 1 lautet:

„(1) Die elektromagnetische Verträglichkeit von Fahrzeugen der Klassen M, N und O muss den Anforderungen der Anhänge der Richtlinie 72/245/EWG, ABl. Nr. L 152 vom 6. Juli 1972 in der Fassung der Richtlinie 2009/19/EG, ABl. Nr. L 70 vom 14. März 2009, S 17, entsprechen. Fahrzeuge, die mit 24-GHz-Kurzstreckenradargeräten ausgestattet sind, dürfen nach dem 30. Juni 2013 nicht mehr verkauft oder erstmalig zugelassen werden.“

11. § 17b Abs. 4 lautet:

„(4) Elektrische/elektronische Unterbaugruppen, Teile und Ausrüstungsgegenstände, die an das elektrische Bordnetz des Fahrzeuges angeschlossen und üblicherweise während der Fahrt verwendet werden, die elektromagnetische Störungen im Sinne der Richtlinie 72/245/EWG in der Fassung der Richtlinie 2009/19/EG, verursachen können und im Zusammenhang mit Funktionen der Störfestigkeit stehen (Anhang I, 2.1.12 der Richtlinie 72/245/EWG), müssen den Anforderungen der Anhänge der Richtlinie 72/245/EWG in der Fassung der Richtlinie 2009/19/EG entsprechen. Elektrische/elektronische Unterbaugruppen, Teile und Ausrüstungsgegenstände, die an das elektrische Bordnetz des Fahrzeuges angeschlossen und üblicherweise während der Fahrt verwendet werden, die elektromagnetische Störungen im Sinne der genannten Richtlinien verursachen können, im Zusammenhang mit Funktionen der Störfestigkeit stehen (Anhang I, 2.1.12 der Richtlinie 72/245/EWG) und nicht diesen Richtlinien, aber der Richtlinie 89/336/EWG oder der Richtlinie 2004/108/EG, entsprechen, dürfen nicht mehr feilgeboten werden. Funksendeanlagen, die der Richtlinie 89/336/EWG oder der Richtlinie 2004/108/EG entsprechen und die im Fahrzeug eingebaut werden, dürfen nur verwendet werden, wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Fahrzeugherstellers vorliegt und mitgeführt wird.“

12. § 18 Abs. 8 lautet:

„(8) Fahrzeuge der Klassen N2, N3 und M3, die im gewerblichen Verkehr oder im Werkverkehr eingesetzt werden und an denen gemäß § 14 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 KFG 1967 Rückfahrscheinwerfer angebracht sind, müssen mit einer Vorrichtung (Rückfahrwarner) ausgerüstet sein, die nach hinten einen deutlich wahrnehmbaren intermittierenden Ton ausstößt, wenn die Rückfahrvorrichtung eingeschaltet ist. Die Zahl der Zyklen pro Minute muss zwischen 60 und 100 betragen, bei annähernd gleichem Anteil von Signal- und Ruhezeit. Der A-bewertete Schalldruckpegel dieser Warnvorrichtung muss mindestens 68 dB(A) und darf maximal 78 dB(A), bei Rückfahrwarnern mit Breitbandton im Frequenzbereich 400 Hz – 10 kHz mindestens 64 dB(A) und maximal 78 dB(A), gemessen bei Nennspannung, betragen. Dies bei einer Entfernung von 7,5 m zwischen Mikrophon des Messgerätes und Rückfahrwarner und bei jeweils gleichem Abstand von der Fahrbahnoberfläche zwischen 0,5 und 1,5 m. Ein Leiserschalten des Rückfahrwarners, ausgenommen solche mit Breitbandton, auf nicht weniger als 55 dB(A) \pm 3 dB(A) muss möglich sein. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass bei neuerlicher Inbetriebnahme des Fahrzeuges der Normalzustand wiederhergestellt ist. Eine Abschaltung des Rückfahrwarners im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr kann vorgesehen werden, sofern sichergestellt ist, dass in diesem Fall bei Einschaltung der Rückfahrvorrichtung automatisch die Alarmblinkanlage eingeschaltet wird. Ein Rückfahrwarner ist jedoch nicht erforderlich, wenn das Fahrzeug über ein Videosystem verfügt, durch welches der Lenker den Raum unmittelbar hinter dem Fahrzeug einsehen kann. Das Videosystem muss durch Einlegen des Rückwärtsganges automatisch aktiviert werden. Weist dieses Videosystem keine Genehmigung nach der Richtlinie 2003/97/EG oder nach der ECE-Regelung 49.02 auf, muss das Videosystem folgenden Bestimmungen genügen:

1. der für das Videosystem erforderliche Monitor muss über ein Ausmaß von mindestens 6'' in der sichtbaren Diagonale verfügen, ein Kontrastverhältnis von mindestens 600:1 und eine aktive Helligkeitsregelung aufweisen,
2. die Rückfahrkamera bedarf einer Auflösung von mindestens 330 (H) x 350 (V) TV-Linien und einer Lichtempfindlichkeit, die für den Betrieb mit dem eingesetzten Rückfahrscheinwerfer ausreicht.“

13. § 18a Abs. 2 lautet:

„(2) Mehrspurige Kraftfahrzeuge müssen mit mindestens zwei geeigneten, entsprechend großen Rückblickspiegeln ausgerüstet sein. Diese müssen bei

1. Fahrzeugen der Klassen M und N dem Anhang III der Richtlinie 2003/97/EG, ABl. Nr. L 25 vom 29. Jänner 2004, S 1, in der Fassung der Richtlinie 2005/27/EG, ABl. Nr. L 81 vom 30. März 2005, S 44,
2. dreirädrigen Motorfahrrädern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen und dreirädrigen Kraftfahrzeugen dem Kapitel 4 der Richtlinie 97/24/EG in der Fassung der Richtlinie 2006/27/EG, ABl. Nr. L 66 vom 8. März 2006, S 7,

entsprechen. Fahrzeuge der Klassen N2 mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg, N3 und M3, jeweils ausgenommen Heeresfahrzeuge, müssen jedenfalls auch mit zwei großwinkeligen Außenspiegeln und einem Anfahrspiegel im Sinne der Richtlinie 2003/97/EG, ABl. Nr. L 25 vom 29. Jänner 2004, S 1, in der Fassung 2005/27/EG, ABl. Nr. L 81 vom 30. März 2005, S 44, ausgerüstet sein. Fahrzeuge der Klassen N2, ausgenommen Heeresfahrzeuge, mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7 500 kg müssen mit zwei großwinkeligen Außenspiegeln ausgerüstet sein, sofern ein Anfahrspiegel angebracht werden kann. Muss ein Spiegel ausgetauscht oder ersetzt werden, so dürfen nur Spiegel angebracht werden, die der Richtlinie 2007/38/EG, ABl. Nr. L 184, vom 14. Juli 2007, S 25, entsprechen.“

14. § 18d lautet:

„§ 18d. Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 müssen hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit den Vorgaben der Anhänge der Richtlinie 2005/64/EG, ABl. Nr. L 310 vom 25. November 2005, S 10, in der Fassung der Richtlinie 2009/1/EG, ABl. Nr. L 9 vom 14. Jänner 2009, S 31, entsprechen. Dies gilt jedoch nicht für

1. Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung im Sinne von Anhang II A Nummer 5 der Richtlinie 70/156/EWG;
2. in mehreren Stufen gefertigte Fahrzeuge der Klasse N1, vorausgesetzt das Basisfahrzeug entspricht der Richtlinie;
3. in Kleinserien gefertigte Fahrzeuge.“

15. Die Überschrift des § 20 lautet:

„Antrag auf nationale Genehmigung einer Type von Fahrzeugen oder Fahrgestellen“

16. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Antrag auf Genehmigung einer Type von Kraftfahrzeugen oder Fahrgestellen solcher Fahrzeuge sind als Beilagen anzuschließen:

1. Eine Typenbeschreibung nach der für die Type zutreffenden Anlage 4c bis 4e nach einem vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigten Muster. In der Typenbeschreibung dürfen mehrere Varianten/Versionen in den Betriebserlaubnissen nicht in eine Ausführung gemäß Typenbeschreibung zusammengefasst werden; bei Abänderungen der Typenbeschreibung aufgrund der Änderungen an einer genehmigten Type sind die Änderungen gegenüber der vorhergegangenen Typenbeschreibung deutlich zu kennzeichnen. Ein Verweis auf frühere Typenbeschreibungen ist unzulässig. Bei jeder Änderung an einer genehmigten Type ist dem Antrag eine gesamte, konsolidierte Fassung der Typenbeschreibung mit Ausnahme unveränderter Anlagen anzuschließen.
2. Nachweise laut der zutreffenden Anlage 3e bis 3i. Soll die Prüfung eines der in diesen Anlagen genannten Themenbereichs im Zuge der Typenprüfung vom/von den Sachverständigen für die Typenprüfung geprüft werden, so ist die Typenbeschreibung gemäß Z 1 so weit zu ergänzen, dass die Prüfung durch den/die Sachverständigen durchgeführt werden kann. Werden als Nachweise eine EU-Betriebserlaubnis oder eine Genehmigung nach ECE vorgelegt, müssen diese den vollständigen nach der jeweiligen Richtlinie oder ECE-Regelung vorgesehenen Beschreibungsbogen enthalten. Liegt von einer EU-Betriebserlaubnis oder einer Genehmigung nach einer ECE-Regelung bereits eine Erweiterung vor und enthält diese nicht den gesamten Beschreibungsbogen, sind die vorhergehenden Genehmigungen so weit beizulegen, dass sich ein vollständiger Beschreibungsbogen ergibt.
3. Vollständig und fehlerfrei ausgefüllte Muster von Typenscheinen für jede Ausführung gemäß Anlage 4. Diese Typenscheinmuster können in elektronischer Form als pdf-Dokumente beigebracht werden. Ist der Antragsteller gemäß § 30a Abs. 7 KFG 1967 dazu ermächtigt, Genehmigungsdaten in die Datenbank einzugeben und die Anzahl der Ausführungen gemäß Typenbeschreibung ist größer als 20, kann die Anzahl der Ausführungen, für die Typenscheinmuster anzuschließen sind, so bemessen werden, dass alle in der Typenbeschreibung enthaltenen und in der Anlage 4 mit der Anmerkung „TB“ versehenen Angaben mindestens einmal in den Typenscheinmustern enthalten sind. Lässt der Antragsteller Typendaten von der Bundesanstalt für Verkehr im Sinne des § 30a Abs. 5 in die Genehmigungsdatenbank eingeben, müssen dem Antrag keine Typenscheinmuster angeschlossen werden.“

17. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Antrag soll einschließlich der in den Abs. 2 und gegebenenfalls Abs. 3 anzuschließenden Unterlagen in elektronischer, vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigter Form eingebracht werden. Enthält eine Datei eine Betriebserlaubnis oder eine Genehmigung nach einer ECE-Regelung, muss der Dateinamen einen eindeutigen Bezug zur Genehmigungsnummer beinhalten. Die Typenbeschreibung ist spätestens zu Beginn der Typenprüfung, die Typenscheinmuster sind spätestens vor der Genehmigung in Papierform beizubringen. Die Beilagen gemäß Abs. 2 und gegebenenfalls Abs. 3 sind im Zuge der Typenprüfung nach Aufforderung umgehend in Papierform zur Verfügung zu stellen.“

18. § 20a Abs. 1 Z 1 lautet:

- „1. Anhang IV der Richtlinie 2007/46/EG, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009, ABl. Nr. L 200 vom 31. Juli 2009, S 1 oder im“

19. § 21b Abs. 1 und 1a lauten:

„(1) Der Antrag auf Erteilung einer EG-Betriebserlaubnis ist vom Hersteller an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu richten. Dem Antrag ist eine Bestätigung anzuschließen, dass in keinem anderen Land ein Antrag auf Erteilung einer EG-Betriebserlaubnis gestellt worden ist. Weiters sind dem Antrag eine Beschreibungsmappe und die Genehmigungsbögen zu allen anzuwendenden Einzelrichtlinien gemäß den Betriebserlaubnisrichtlinien 2007/46/EG, 2003/37/EG und 2002/24/EG anzuschließen. Darüber hinaus sind die Beschreibungsunterlagen zu jeder Einzelrichtlinie bis zum Zeitpunkt der Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung für den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bereitzustellen.“

(1a) Die Betriebserlaubnisrichtlinien 2007/46/EG, 2003/37/EG und 2002/24/EG sind jeweils in der sich aus der Anlage 3e ergebenden Fassung anzuwenden.“

20. § 21b Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann zur Durchführung der in Abs. 3 genannten Aufgaben ein Gutachten eines oder mehrerer gemäß § 124 KFG 1967 bestellter Sachverständiger oder der Bundesanstalt für Verkehr einholen.“

21. § 21b Abs. 6 lautet:

„(6) Die EG-Betriebserlaubnis wird erteilt, wenn nachgewiesen wird, dass die unter den Anwendungsbereich der jeweiligen Betriebserlaubnisrichtlinien 2007/46/EG, 2003/37/EG sowie 2002/24/EG fallenden Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständige technische Einheiten, mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmen und die technischen Anforderungen aller in Betracht kommenden Einzelrichtlinien erfüllen und die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht gefährdet wird. Unbeschadet des Vorliegens dieser Voraussetzungen darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet ist, dass die herzustellenden Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständige technische Einheiten jeweils mit dem genehmigten Typ übereinstimmen.“

22. § 21b Abs. 10 entfällt.

23. Der bisherige § 21b Abs. 11 erhält die Absatzbezeichnung „(10)“ und lautet:

„(10) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 finden auf das Verfahren zur Erteilung einer Mehrstufen-Typengenehmigung für unvollständige und vervollständigte Fahrzeuge sinnngemäße Anwendung.“

24. Die Überschrift des § 22 lautet:

„Genehmigung eines einzelnen Fahrzeuges oder Fahrgestelles gemäß § 31 KFG 1967“

25. § 22 Abs. 1 lit. e und f lauten:

- „e) die zulassungsrelevanten Daten im Sinne der Anlage 4;
- f) die erforderlichen Nachweise laut Anlage 3e bis 3i; diese Nachweise können auch in Form einer Bestätigung des Herstellers oder des Bevollmächtigten im Inland beigebracht werden, sofern daraus eindeutig der jeweils zugrundeliegende Rechtsakt und die jeweilige Genehmigungsnummer hervorgehen; bei Fahrzeugen, die in einem anderen Mitgliedsstaat nach einem Einzelgenehmigungsverfahren oder nationalen Typengenehmigungsverfahren bereits zugelassen waren, können diese Nachweise entfallen, wenn von dem (den) gemäß § 125 KFG bestellten Sachverständigen im Zuge der Prüfung des Fahrzeugs festgestellt werden kann, dass das Fahrzeug den zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung in einem Mitgliedsstaat in Österreich oder in der Europäischen Union geltenden oder diesen gleichwertigen Bestimmungen entsprochen hat;“

26. § 22 Abs. 1 lit. p lautet:

- „p) bei Fahrzeugen mit Fremdzündungsmotor mit Lambdaregelung und Katalysator die jeweils einzuhaltenden Werte;“

27. In § 22a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Z 5 und 6 angefügt:

- „5. bei Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen der Anbau von fest mit dem Fahrzeug verbundenen Konsolen und Einrichtungen für den Transport und Betrieb von Geräten und zum Anbau von Arbeitsgeräten, die dem Verwendungszweck des Fahrzeuges dienen, z.B. Frontkraftheber, Frontladerkonsolen, Frontzapfwelle, Frontgewichtsträger, Anbauplatten für Geräte, wenn durch den Anbau die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges gewährleistet ist und wenn hierfür der Zulassungsbesitzer über einen Nachweis des Herstellers bzw. bevollmächtigten Importeurs des Anbauteiles über die Eignung zum Anbau an das Fahrzeug, sowie über den Nachweis über die fachgerechte Montage durch eine Fachwerkstätte verfügt;
- 6. eine Änderung in der Einspritzelektronik in Form der Zwischenschaltung eines elektronischen Bauteiles, damit die Eignung zur Verwendung von Ethanol als Kraftstoff hergestellt wird, wenn ein Nachweis, dass dieses Bauteil für das Fahrzeug geeignet ist und durch diesen Bauteil eine

Verbesserung des Abgasverhaltens für diese Motorkategorie bewirkt wird sowie eine Bestätigung einer gemäß § 57a KFG ermächtigten Stelle über den fachgerechten Einbau, mitgeführt wird.“

28. § 22a Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Nach- oder Umrüstung eines zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuges mit Vorrichtungen zum Antrieb durch Flüssiggas (§ 7b) oder Erdgas (CNG) (§ 7d), die nach den Vorgaben der ECE-Regelung Nr. 115 erfolgt ist, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Änderung und nicht um eine Änderung, die wesentliche technische Merkmale des Fahrzeuges betrifft (§ 33 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967.“

29. Nach § 22c wird folgender § 22d samt Überschrift eingefügt:

„Genehmigung eines einzelnen Fahrzeuges oder Fahrgestelles gemäß § 31a KFG 1967

§ 22d. (1) Ein Antrag auf Genehmigung eines einzelnen Fahrzeuges gemäß § 31a KFG 1967 muss folgende Angaben enthalten:

1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers);
2. gegebenenfalls Type, Variante und Version des Fahrzeuges;
3. gegebenenfalls den Handelsnamen des Fahrzeuges;
4. Fahrzeugklasse;
5. Name und Adresse des Herstellers;
6. Anbringungsstelle und Anbringungsart der gesetzlich vorgeschriebenen Schilder;
7. Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer;
8. gegebenenfalls Name und Adresse des Bevollmächtigten des Herstellers;
9. Fahrzeug-Identifizierungsnummer;
10. die für das Fahrzeug zutreffenden zulassungsrelevanten Daten gemäß Anlage 4;
11. eine Aufstellung der dem Antrag beigeschlossenen EG-Typgenehmigungen, ECE-Genehmigungen und Prüfberichte nach dem Muster der Anlage zu Muster A in Anhang VI der Richtlinie 2007/46/EG, wobei die Spaltenbezeichnung „Geändert durch“ durch die Spaltenbezeichnung „Nachgewiesen durch“ ersetzt wird und die Spalte „Gültig für die Varianten“ entfällt; bei Nachweis durch eine EG-Typgenehmigung oder durch eine ECE-Genehmigung ist in die Spalte „Nachgewiesen durch“ die jeweils zutreffende Typgenehmigungsnummer anzugeben, bei Nachweis durch einen Prüfbericht eines technischen Dienstes ist in dieser Spalte der Name des Technischen Dienstes und die Nummer des Prüfberichts anzugeben; wenn die Prüfung durch einen gemäß § 125 KFG 1967 bestellten Sachverständigen erfolgen soll, ist in dieser Spalte die Eintragung „SV“ zu machen; bei Genehmigungsgegenständen, die auf das gegenständliche Fahrzeug nicht zutreffen, ist in der Spalte „Nachweis durch“ „n. a.“ oder „nicht zutreffend“ einzutragen;
12. bei Fahrzeugen, bei denen die gegenständliche Einzelgenehmigung die letzte Stufe eines Mehrstufen-Genehmigungsverfahrens ist, die Nummer der EG-Typgenehmigung oder die Genehmigungsnummer für alle vorhergehenden Genehmigungsstufen;
13. zwei Photos des Fahrzeuges (eines von links vorne, eines von rechts hinten), Auflösung mindestens 640 x 480 Bildpunkte oder Mindestgröße 7x10 cm;
14. wenn der Antrag von einer im Auftrag des Herstellers oder des Besitzers handelnden Person eingebracht wird, eine entsprechende Bevollmächtigung.

Die in Z 1 bis 13 angeführten Angaben können auch in vom zuständigen Landeshauptmann genehmigter elektronischer Form beigebracht werden. Das Antragsschreiben selbst und die Bevollmächtigung (Z 14) sind in Papierform beizubringen.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung gemäß Abs. 1 sind anzuschließen:

1. die in der Aufstellung gemäß Abs. 1 Z 11 angeführten Prüfberichte;
2. die für die vorhergehenden Genehmigungsstufen ausgestellten EG-Übereinstimmungsbescheinigungen und/oder Typenscheine;
3. wurde für das Fahrzeug eine Ursprungsbescheinigung gemäß Anhang XVIII der Richtlinie 2007/46/EG ausgestellt, diese Ursprungsbescheinigung.

(3) Können die in Abs. 1 Z 10 angeführten zulassungsrelevanten Daten nicht vom Antragsteller beigebracht werden, kann er den Antrag stellen, dass der Landeshauptmann diese Daten im Zuge der Prüfung des Fahrzeuges ermittelt, sofern dieser aufgrund seiner fachlichen, sachlichen und personellen

Voraussetzungen dazu in der Lage ist. Für die Ermittlung dieser Daten ist dem Landeshauptmann der dafür anfallende Aufwand nach Maßgabe des in § 67 genannten Tarifes vom Antragsteller zu ersetzen.

(4) Wurde in der Auflistung gemäß Abs. 1 Z 11 eine EG-Typgenehmigungsnummer oder eine ECE-Genehmigungsnummer angegeben, hat der Antragsteller über Aufforderung des Landeshauptmannes die gegenständliche EG-Typgenehmigung oder ECE-Genehmigung beizubringen. Mit vorheriger Zustimmung des Landeshauptmannes können diese in elektronischer Form als pdf-Dateien beigebracht werden.

(5) Der gemäß § 125 KFG 1967 bestellte Sachverständige hat die Prüfung persönlich durchzuführen. Die Prüfung hat jedenfalls eine Prüfung des Fahrzeugs auf die Übereinstimmung mit den vorgelegten Unterlagen zu umfassen. Gegebenenfalls kann der gemäß § 125 KFG 1967 bestellte Sachverständige eine Probefahrt durchführen. Die Prüfergebnisse sind in einem Prüfbericht festzuhalten.

(6) Ergibt die Prüfung durch den gemäß § 125 KFG 1967 bestellten Sachverständigen, dass die Bestimmungen aller für das Fahrzeug zutreffenden Rechtsakte gemäß der Anlage 3j eingehalten sind, das Fahrzeug mit allen Prüfberichten und/oder EG- bzw. ECE-Typgenehmigungen übereinstimmt und bestehen keine Bedenken, dass durch die Verwendung des Fahrzeugs die Verkehrssicherheit oder die Umwelt gefährdet wird, hat der Landeshauptmann die Einzelgenehmigung zu erteilen.

(7) Der Einzelgenehmigungsbogen muss durch geeignete Maßnahmen gegen Fälschung gesichert sein.“

30. § 27a Abs. 1 lautet:

„(1) Der gemäß § 62 Abs. 2 KFG 1967 erforderliche Nachweis der in § 62 Abs. 1 KFG 1967 angeführten Haftung ist für Fahrzeuge mit einem amtlichen Kennzeichen folgender Staaten erbracht:

1. EU-Mitgliedstaaten,
2. Andorra,
3. Island,
4. Kroatien,
5. Monaco, ausgenommen Militärfahrzeuge, die internationalen Vereinbarungen unterliegen,
6. Norwegen,
7. San Marino,
8. Schweiz, ausgenommen
 - a) Fahrzeuge mit Zollkennzeichen nach Ablauf des auf dem Kennzeichen angegebenen Zeitraumes,
 - b) Motorfahrräder und Invalidenfahrstühle.“

31. § 52 Abs. 5 lit. a lautet:

„a) diese Gegenstände dürfen zusammen mit dem Fahrzeug eine Breite von 3 m nicht überschreiten, wobei bei Anbaugeräten mit einer Arbeitsbreite ab 3 m die Transportbreite auch bis zu 3,30 m betragen darf, wenn die Fahrten bei Tageslicht und ausreichender Sicht durchgeführt werden und auf engen und kurvenreichen Straßen ein Begleitfahrzeug zur Absicherung vorausfährt (als enge Straße gilt eine Straße mit einer Fahrbahnbreite bis zu 5 m, als kurvenreich gilt eine Straße, wenn sie mit einem Verkehrszeichen gemäß § 50 Z 2 lit. c oder d StVO und einer Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. b StVO betreffend die Länge gekennzeichnet ist);“

32. § 52 Abs. 7 lautet:

„(7) Landwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h müssen nicht mit Radabdeckungen (§ 7 Abs. 1 KFG 1967) versehen sein, wenn die Einhaltung der Vorschriften über die Anbringung von Radabdeckungen nur unter wesentlicher Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung möglich ist.“

33. § 53 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Motorkarren gilt § 52 Abs. 2, Abs. 4 erster Satz, Abs. 5 und 6 sinngemäß.“

34. § 54a Abs. 9 lautet:

„(9) Kraftfahrzeuge der Klasse L müssen an einer leicht zugänglichen Stelle mit einem fest angebrachten Fabrikschild versehen sein. Das Schild muss gut lesbar sein und dauerhaft mit folgenden

Angaben im Sinne der Richtlinie 2009/139/EG, ABl. Nr. L 322 vom 9. Dezember 2009, S 3 versehen sein:

1. Name des Herstellers
2. Betriebserlaubniszeichen
3. Fahrzeug-Identifizierungsnummer
4. Standgeräusch.“

35. § 58 Abs. 1 Z 3 lit. c lautet:

„c) bei Großviehtransporten 70 km/h,
auf Autobahnen und Autostraßen 80 km/h,“

36. § 58 Abs. 1 Z 3 lit. e lautet:

„e) bei Fahrten gemäß

- § 52 Abs. 5, sofern durch die Geräte, zusätzlichen Aufbauten, usw. die Breite der Zugmaschine seitlich jeweils um mehr als 20 cm überschritten wird, oder das Gerät, der Aufbau, usw. breiter als 2,55 m ist,
- § 52 Abs. 5a,
- § 54 Abs. 2 sowie
- beim Ziehen von gezogenen auswechselbaren Maschinen 25 km/h.“

37. § 63a Abs. 5 lautet:

„(5) Zum Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkberechtigung für Fahrzeuge der Klassen B+E, C+E, C1+E und D+E dürfen nur solche Fahrzeugkombinationen verwendet werden, die den Anforderungen der Fahrprüfungsverordnung, BGBI. II Nr. 321/1997, idF BGBI. II Nr. 307/2009, für Prüfungsfahrzeuge für die jeweilige Lenkberechtigungsklasse entsprechen (§ 7 und § 17 Abs. 3), wobei als Zugfahrzeug für die Klassen C+E und D+E jedenfalls auch ein Fahrzeug verwendet werden darf, das die Anforderungen der Abs. 2 oder 2a erfüllt.“

38. § 63b Abs. 2 lautet:

„(2) Motorräder, die dazu bestimmt sind, dass auf ihnen ein Lehrender einen Fahrschüler im Sinne des § 114 Abs. 4 Z 5 lit. b KFG 1967 begleitet, sind im Sinne des § 114 Abs. 3 KFG 1967 mit der Maßgabe zu kennzeichnen, dass an Stelle des Buchstaben „L“ die Aufschrift „Fahrlehrer“ angebracht sein muss.“

39. Nach § 64a Abs. 3 Z 2.3 wird folgende Z 2.4 angefügt:

„2.4 Anschauungsmaterial über typische Verkehrssituationen, in denen Krafräder von Lenkern von Kraftwagen übersehen werden können, insbesondere Kreuzungssituationen, in denen das Kraftrad von einem entgegenkommenden Linksabbieger übersehen werden kann, und Beispiele mit Blickabschattungen wie toter Winkel beim Außenspiegel eines Kraftwagens sowie Verdeckung durch A- B- und C- Säulen von Kraftwagen. Weiters Anschauungsmaterialien zur Illustration des Unterschiedes von dunkler zu heller Motorradbekleidung und Motorradfarben samt Erläuterung, wonach Farben mit hoher Lichtreflexion und hohem Kontrast zur Umgebung besser sichtbar sind.“

40. § 64b Abs. 8 lautet:

„(8) Der Ausbildungsgang ist für jeden Fahrschüler in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten. Diese Aufzeichnungen haben den in der Anlage 10h angeführten Inhalt sowie zumindest die Darstellung des jeweiligen praktischen Lehrplanes und die Nennung der Führerscheinklasse(n) und die Art der Ausbildung zu enthalten. Sie sind drei Jahre lang nach Absolvierung der letzten praktischen Unterrichtseinheit des Fahrschülers aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Auf Wunsch des Fahrschülers ist diesem ein Duplikat des Ausbildungsnachweises auszuhändigen.“

41. Nach § 64b Abs. 8 werden folgende Abs. 8a und 8b eingefügt:

„(8a) Parallel zu den besonderen Aufzeichnungen nach Abs. 8 über den Ausbildungsgang der Fahrschüler sind täglich Nachweise über den erteilten praktischen Fahrunterricht der Fahrlehrer zu führen, die zumindest den in der Anlage 10i angeführten Inhalt aufzuweisen haben. Jeder Fahrlehrer ist verpflichtet, an der ordnungsgemäßen Durchführung mitzuwirken. Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.“

(8b) Es ist sicherzustellen, dass Fahrschüler und Fahrlehrer die in den Abs. 8 und 8a genannten Aufzeichnungen am Tag der absolvierten Fahrlektion unterfertigen.“

42. § 64b Abs. 9 lautet:

„(9) Bei einer Übertretung der Abs. 1 bis 8b ist auch ein Verfahren zur Prüfung der Vertrauenswürdigkeit gemäß § 109 Abs. 1 lit. b KFG 1967 einzuleiten.“

43. Nach § 67a wird folgender § 68 samt Überschrift eingefügt:

„Zulassungsstichtag

§ 68. Sofern bei den jeweils angeführten Stichtagen für Genehmigung und erstmalige Zulassung nicht ausdrücklich anders geregelt, gilt der für die Genehmigung angeführte Stichtag für die Typengenehmigung und der für die erstmalige Zulassung angeführte Stichtag auch für die Einzelgenehmigung.“

44. Nach § 69 Abs. 27 wird folgender Abs. 28 angefügt:

„(28) Im Hinblick auf die Änderungen durch die Verordnung BGBl. II Nr. 124/2010 gelten folgende Übergangsregelungen:

1. § 1d Abs. 1a, 2 und 3, § 14 Abs. 4, § 18a Abs. 2 und Anlage I, Tabelle III jeweils in der Fassung BGBl. II Nr. 124/2010 gelten nicht für Fahrzeuge, die vor in Kraft treten dieser Bestimmungen bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;
2. § 4a Abs. 2 in der Fassung BGBl. II Nr. 124/2010 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 9. April 2011 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;
3. § 8 Abs. 1 Z 1 und 2 und Anlage 1, Tabelle I jeweils in der Fassung BGBl. II Nr. 124/2010 gelten nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Mai 2010 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;
4. § 10 Abs. 7 in der Fassung BGBl. II Nr. 124/2010, gilt nicht für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1, die vor dem 7. Februar 2011 und nicht für Fahrzeuge der übrigen Fahrzeugklassen, die vor dem 7. August 2012 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;
5. § 18 Abs. 8 in der Fassung BGBl. II Nr. 124/2010, gilt hinsichtlich der Anforderungen an das Videosystem nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Mai 2010 bereits mit einem Videosystem genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;
6. § 18d in der Fassung BGBl. II Nr. 124/2010 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 2012 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;
7. § 54a Abs. 9 der Fassung BGBl. II Nr. 124/2010 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Juni 2010 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen.“

45. In § 70 wird nach Abs. 10 folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die Änderungen durch die Verordnung, BGBl. II Nr. 124/2010 treten wie folgt in Kraft:

1. § 22a und Anlage 4 jeweils in der Fassung BGBl. II Nr. 124/2010 mit 29. April 2010, wobei die Anlage 4 in der Fassung BGBl. II Nr. 124/2010 für die Eingabe in die Genehmigungsdatenbank und die Ausstellung von Typenscheinen bereits vor diesem Termin verwendet werden kann,
2. § 8 Abs. 1 Z 1 und 2, § 18 Abs. 8 und Anlage 1, Tabelle I jeweils in der Fassung BGBl. II Nr. 124/2010 mit 1. Mai 2010,
3. § 54a Abs. 9, § 64a Abs. 3 und § 64b Abs. 8, 8a, 8b und 9 jeweils in der Fassung BGBl. II Nr. 124/2010 mit 1. Juni 2010,
4. § 10 Abs. 7 in der Fassung BGBl. II Nr. 124/2010 mit 7. Februar 2011 für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 und mit 7. August 2012 für die übrigen Fahrzeugklassen,
5. § 4a Abs. 2 in der Fassung BGBl. II Nr. 124/2010 mit 9. April 2011,
6. § 18d in der Fassung BGBl. II Nr. 124/2010 mit 1. Jänner 2012.“

46. Anlage 1 lautet (siehe Anlagen):

47. Anlage 3e lautet (siehe Anlagen):

48. Die Anlagen 3f und 3g entfallen.

49. Nach Anlage 3i wird folgende Anlage 3j eingefügt (siehe Anlagen):

50. Anlage 4 lautet (siehe Anlagen):

51. In der Anlage 10b wird im Abschnitt Perfektionsschulung beim Punkt Inhalt nach der Wortfolge „Spezielle Fahrzeugbeherrschung,“ die Wortfolge „insbesondere im Hinblick auf für Krafräder typische Situationen, in denen der Lenker durch Erschrecken zu reflexartigen Fehlreaktionen verleitet wird sowie Durchführen einer Gefahrenbremsung,“ angefügt.

52. Nach Anlage 10g werden folgende Anlagen 10h und 10i angefügt (siehe Anlagen):

Bures

"Anlage 1

Tabelle I- Abgasgrenzwerte für Kraftfahrzeuge der Klasse L

Fahrzeugklasse	gemessen nach					
	a.) Kohlenmonoxid CO	b.) Kohlenwasserstoff HC	c.) Stickoxid NOx	d.) Summe HC + NOx	e.) Bei Selbstzündungsmotoren partikelförmigen Luftverunreinigungen	f.) Absorptionskoeffizient des Rauches
1. Motorfahräder (Kleinkraftfahräder)						
1.1. einspurige (L1)	1,0	---		1,2	---	
1.2. mehrspurige (L2)	3,5	---		2,4	---	
2. Kraftfahräder (mit Ausnahme Fzge d. Ziff. 1.) (L3)¹⁾						
2.1. Motorfahräder und Motorfahräder mit Beiwagen (L4)						
2.1.1. <150ccm	5,5 ²⁾ 2 ³⁾	1,2 ²⁾ 0,8 ³⁾	0,3 ²⁾ 0,15 ³⁾	---		97/24/EG Kapitel V Anhang III ¹⁾ (in m ⁻¹)
2.1.2.	5,5 ²⁾ 2 ³⁾	1,0 ²⁾ 0,3 ³⁾	0,3 ²⁾ 0,15 ³⁾	---	---	
2.1.3. ≥150ccm						
2.1.4.						
2.1.5. (2006 - UN/ECE GTR Nr. 2) v _{max} < 130 km/h v _{max} ≥ 130 km/h	2,62 2,62	0,75 0,33	0,17 0,22			
2.2. Motorfahräder (L5) mit Fremdzündungsmotor						
2.2.1.	7,0 ²⁾	1,5 ²⁾	0,4 ²⁾	---		
2.2.2. Selbstzündungsmotor	2,0 ²⁾	1,0 ²⁾	0,65 ²⁾	---		

1) Insbesondere hinsichtlich der Bezugsmassen und der Prüfbedingungen sind die Einzelrichtlinien heranzuziehen

2) für Typengenehmigung ab dem 1.4.2003 (für Einzelgenehmigung und erstmalige Zulassung nach dem 30.6.2004)

3) Für zweirädrige Trial- und Enduro-Kraftfahräder gem. Art. 2, Abs. 4 RL 2002/51/EG gilt: für Typengenehmigung ab 1.1.2004 (für EG, erstmalige Zulassung nach dem 30.6.2005)

für Typengenehmigung ab dem 1.1.2006

für Einzelgenehmigung und erstmalige Zulassung nach dem 31.12.2006 (bzw. 31.12.2007 für Ezztypen mit nicht mehr als jährlich 5000 verkauften Einheiten in der EU)

Tabelle II-Abgasgrenzwerte für Kraftfahrzeuge der Klassen M1 und N1

Fahrzeugklasse	gemessen nach		a.) Kohlenmonoxid CO	b.) Kohlenwasserstoff (THC)	c.) Nicht-Methan- Kohlenwasserstoffe NMHC	d.) Stickoxid NOx	e.) Summe (THC + NOx)	f.) partikelförmigen Luftverunreinigungen	g.) Absorptionskoeffizient des Rauches
	nach	Bezugsgröße							
3. Kraftwagen der Klasse	Benzin	715/2007/EG	1	0,1	0,068	0,06	---	0,005 ⁴⁾	72/306/EWG i.d.F. 97/20 Anhang VI ¹⁾ (in m ⁻¹)
		Diesel	0,5	---	---	0,18	0,23	0,005	
3.1. M ²⁾	Benzin	70/220/EWG i.d.F. 2001/100/EG	1	0,1	0,068	0,06	---	0,005 ⁴⁾	2,26-1,065
			Diesel	0,5	---	---	0,18	0,005	
3.2. Gruppe I	Benzin	70/220/EWG i.d.F. 2001/100/EG	1	0,1	0,068	0,06	---	0,005 ⁴⁾	2,26-1,065
			Diesel	0,5	---	---	0,18	0,005	
3.2.1. Gruppe I	Benzin	70/220/EWG i.d.F. 2001/100/EG	1	0,1	0,068	0,06	---	0,005 ⁴⁾	2,26-1,065
			Diesel	0,5	---	---	0,18	0,005	
3.2.2. Gruppe II	Benzin	70/220/EWG i.d.F. 2001/100/EG	1	0,1	0,068	0,06	---	0,005 ⁴⁾	2,26-1,065
			Diesel	0,5	---	---	0,18	0,005	
3.2.3. Gruppe III	Benzin	70/220/EWG i.d.F. 2001/100/EG	1	0,1	0,068	0,06	---	0,005 ⁴⁾	2,26-1,065
			Diesel	0,5	---	---	0,18	0,005	

¹⁾ Insbesondere hinsichtlich der Bezugsmassen und der Prüfbedingungen sind die Einzelrichtlinien heranzuziehen

²⁾ Entsprechend 98/69/EG werden Fahrzeuge mit Benzinmotoren den Prüfungen Typ I bis Typ VI, Fahrzeuge mit Dieselmotoren den Prüfungen Typ I und Typ V unterzogen

³⁾ Ausgenommen: Fahrzeuge mit einer Höchstmasse größer 2500 kg

⁴⁾ und die in Fußnote 2) beschriebenen Fahrzeuge der Klasse M

Prüfung auch nach Z5 möglich

nur für Fahrzeuge mit direktinspritzendem Ottomotor

Tabelle IIa-Niedrigtemperaturprüfung: ¹⁾ (für Typengenehmigungen ab 1.1.2003)

Kraftwagen der Klasse	CO	HC	
3.1. M ²⁾	70/220/EWG i.d.F. 2001/100/EG4)	15	1,8
		15	1,8
3.2. Gruppe I	70/220/EWG i.d.F. 2001/100/EG4)	24	2,7
		30	8,2

¹⁾ für Fahrzeuge der Klassen M1 bis 3,5 Tonnen sowie N1 jeweils mit Fremdzündungsmotor (ausgenommen LPG, NG)

²⁾ Ausgenommen:

Fahrzeuge mit einer Höchstmasse größer 2500 kg oder mehr als 6 Sitzplätzen

³⁾ und die in Fußnote 2) beschriebenen Fahrzeuge der Klasse M

Tabelle III-Abgasgrenzwerte für Kraftfahrzeuge der Klassen für M2, M3, N2 und N3, Iof-Zugmaschinen und Sonstige

Fahrzeugklasse	gemessen nach		a.) Kohlenmonoxid CO	b.) Kohlenwasserstoffe und Streckstoffoxide (HC+Nox) (g/kWh)	c.) Partikel	d.) Absorptionskoeffizient des Rauches			
	nach	nach							
4. Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h und einem Selbstzündungsmotor (mit Ausnahme Fzge d. Ziff. 3.) 4.1. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen 4.1.1. 18 kW bis 36,9 kW 4.1.2. 37 kW bis 74,9 kW 4.1.3. 75 kW bis 129,9 kW 4.1.4. 130 kW bis 560 kW 4.2. selbstfahrende Arbeitsmaschinen 4.2.1. 19 kW bis 36,9 kW 4.2.2. 37 kW bis 74,9 kW 4.2.3. 75 kW bis 129,9 kW 4.2.4. 130 kW bis 560 kW	Nutzleistung	2000/25/EG idF. 2005/13/EG Anhang I ¹⁾ (in g/kWh)	5,5	7,5	0,6	77/537/EWG ⁴⁾ i.d.F. 82/890 Anhang II ¹⁾ (in m ⁻¹) 2,26 bis 1,065			
		oder	5,0	4,7	0,4				
		97/68/EG idF.	5,0	4,0	0,3				
		2004/26/EG Anhang III ¹⁾ (in g/kWh)	3,5	4,0	0,2				
			5,5	7,5	0,6				
			5,0	4,7	0,4				
			5,0	4,0	0,3				
			3,5	4,0	0,2				
		5. Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h und einer Höchstmasse von mehr als 3500 kg mit einem Selbstzündungsmotor Stufe B1 (EURO IV) ²⁾ Stufe B2 (EURO V) ³⁾	Abgasreinigungs-technologie	2005/55/EG idF. 2008/74/EG Anhang III ¹⁾ (in g/kWh)					72/306/EWG idF. 2005/21/EG Anhang III ¹⁾ (in m ⁻¹) 2005/25/EG
				ESC ⁹⁾	1,50		---	0,02 ⁸⁾	
ETC ¹⁰⁾	4,00			---	0,03 ⁸⁾				
ESC ⁹⁾	1,50			0,46	2,00	NO _x			
ETC ¹⁰⁾	4,00			---	2,00				
				0,46	2,00				
				---	2,00				
				0,55	1,10				
				---	1,10				
				0,55	1,10				
		---	1,10						
		0,46	2,00						
		---	2,00						

1) Insbesondere hinsichtlich der Bezugsmassen und der Prüfbedingungen sind die Einzelrichtlinien heranzuziehen

2) Werte ab dem 1.10.2005 (EURO IV)

3) Werte ab dem 1.10.2008 (EURO V)

4) bzw. 72/306/EWG idF. 2005/21/EG alternativ

5) Nur für Erdgasmotoren

6) European Load Response Test

8) Gilt nicht für mit Gas betriebene Motoren in den Stufen A, B1 und B2

9) European Stationary Circle

10) European Transient Circle

„Anlage 3e

(zu § 21b Abs. 1a)

Teil A: Rechtsakte in den Anhängen IV und XI der Richtlinie 2007/46/EG

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Fundstelle im Amtsblatt der EG / EU	Zuletzt geändert durch Rechtsakt Nummer	Fundstelle im Amtsblatt der EG /EU
0	Rahmenrichtlinie	2007/46/EG	L 263 vom 9.10.2007, S 1	Verordnung (EG) Nr. 661/2009	L 200 vom 31.7.2009, S 1
1	Zulässiger Geräuschpegel	Richtlinie 70/157/EWG	L 42 vom 23.2.1970, S 16	2007/34/EG	L 155 vom 15.6.2007, S 49
2	Emissionen	Richtlinie 70/220/EWG	L 76 vom 6.4.1970, S 1	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				Techn. Vorschriften 2003/76/EG	L 206 vom 15.8.2003, S 29
				Entscheidung vom 23.5.2006	L 142 vom 30.5.2006, S 16
2a	Emissionen leichter Nutzfahrzeuge (Euro 5 und 6) / Zugang zu Informationen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	L 171 vom 29.6.2007, S 1	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	L 188 vom 18.7.2009, S 1
				Berichtigung	L 200 vom 31.7.2009, S 52
	Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007	Verordnung (EG) Nr. 692/2008	L 199 vom 28.7.2008 S 1	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	L 188 vom 18.7.2009, S 1
3	Kraftstoffbehälter/ Unterfahrschutz hinten	Richtlinie 70/221/EWG	L 76 vom 6.4.1970, S 23	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				Techn. Vorschriften 2006/20/EG	L 48 vom 18.2.2006, S. 16
4	Anbringung hinteres Kennzeichen	Richtlinie 70/222/EWG	L 76 vom 6.4.1970, S. 25	Änderung	L 73 vom 27.3.1972, S 14
5	Lenkanlagen	Richtlinie 70/311/EWG	L 133 vom 18.6.1970, S 10	1999/7/EG	L 40 vom 13.2.1999, S 36
				Berichtigung	L 14 vom 17.1.2008, S 28
6	Türverriegelungen und -scharniere	Richtlinie 70/387/EWG	L 176 vom 10.8.1970, S 5	2001/31/EG	L 130 vom 12.5.2001, S 33
7	Schallzeichen	Richtlinie 70/388/EWG	L 176 vom 10.8.1970, S 12	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				Techn. Vorschriften 87/354/EWG	L 192 vom 11.7.1987, S 43
8	Einrichtungen für indirekte Sicht	Richtlinie 2003/97/EG	L 25 vom 29.1.2004, S 1	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				Techn. Vorschriften 2005/27/EG	L 81 vom 30.3.2005, S 44
	Nachrüstung schwere LKW mit Spiegeln	2007/38/EG	L 184 vom 14.7.2007, S 25	keine Änderung	
9	Bremsanlagen	Richtlinie 71/320/EWG	L 202 vom 6.9.1971, S. 37	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				Techn. Vorschriften 2002/78/EG	L 267 vom 4.10.2002, S 23
10	Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit)	Richtlinie 72/245/EWG	L 152 vom 6.7.1972, S 15	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				Techn. Vorschriften 2009/19/EG	L 70 vom 14.3.2009, S 17
11	Emissionen von Dieselmotoren	Richtlinie 72/306/EWG	L 190 vom 20.8.1972, S 1	2005/21/EG	L 61 vom 8.3.2005, S 25

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Fundstelle im Amtsblatt der EG / EU	Zuletzt geändert durch Rechtsakt Nummer	Fundstelle im Amtsblatt der EG /EU
12	Innenausstattung	Richtlinie 74/60/EWG	L 38 vom 11.2.1974, S 2	2000/4/EG	L 87 vom 8.4.2000, S 22
13	Diebstahlsicherung	Richtlinie 74/61/EWG	L 38 vom 11.2.1974, S 22	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				Techn. Vorschriften 95/56/EG	L 286 vom 29.11.1995, S 1
				Berichtigung	L 103 vom 3.4.1998, S 38
14	Lenkanlage bei Unfallstößen	Richtlinie 74/297/EWG	L 165 vom 20.6.1974, S 16	91/622/EWG	L 366 vom 31.12.1991, S 1
				Berichtigung	L 172 vom 27.6.1992, S 86
15	Sitzfestigkeit	Richtlinie 74/408/EWG	L 221 vom 12.8.1974, S 1	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				Techn. Vorschriften 2005/39/EG	L 255 vom 30.9.2005, S 143
16	Außenkanten	Richtlinie 74/483/EWG	L 256 vom 2.10.1974, S 4	2007/15/EG	L 266 vom 2.10.1974, S 4
17	Geschwindigkeitsmesser und Rückwärtsgang	Richtlinie 75/443/EWG	L 196 vom 26.7.1975, S 1	97/39/EG	L 177 vom 5.7.1997, S 15
18	(Vorgeschriebene) Schilder	Richtlinie 76/114/EWG	L 24 vom 30.1.1976, S 1	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				Techn. Vorschriften 87/354/EWG	L 192 vom 11.7.1987, S 43
19	Gurtverankerungen	Richtlinie 76/115/EWG	L 24 vom 30.1.1976, S 6	2005/41/EG	L 255 vom 30.9.2005, S 149
20	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	Richtlinie 76/756/EWG	L 262 vom 27.9.1976, S 1	2008/89/EG	L 257 vom 25.09.2008, S 14
21	Rückstrahler	Richtlinie 76/757/EWG	L 262 vom 27.9.1976, S 32	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				Techn. Vorschriften	L 203 vom 30.7.1997, S 39
				Berichtigung	L 15 vom 21.1.1998, S 49
22	Umriss-, Begrenzungs-, Schluss-, Tagfahr-, Brems- und Seitenmarkierungsleuchten	Richtlinie 76/758/EWG	L 262 vom 27.9.1976, S 54	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				Techn. Vorschriften 97/30/EG	L 171 vom 30.6.1997, S 25
				Techn. Vorschriften	L 203 vom 30.7.1997, S 55
				Berichtigung	L 15 vom 21.1.1998, S 47
23	Fahrtrichtungsanzeiger	Richtlinie 76/759/EWG	L 262 vom 27.9.1976, S 71	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				Techn. Vorschriften 1999/15/EG	L 97 vom 12.4.1999, S 14
				Berichtigung	L 125 vom 19.5.1999, S 42
24	Hintere Kennzeichenbeleuchtung	Richtlinie 76/760/EWG	L 262 vom 27.9.1976, S 85	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Fundstelle im Amtsblatt der EG / EU	Zuletzt geändert durch Rechtsakt Nummer	Fundstelle im Amtsblatt der EG /EU
				Techn. Vorschriften 97/31/EG	L 171 vom 30.6.1997, S 49
				Techn. Vorschriften	L 203 vom 30.7.1997, S 74
				Berichtigung	L 15 vom 21.1.1998, S 48
25	Scheinwerfer (einschließlich Glühlampen)	Richtlinie 76/761/EWG	L 262 vom 27.9.1976, S 96	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				Techn. Vorschriften 1999/17/EG	L 97 vom 12.4.1999, S 45
26	Nebelscheinwerfer	Richtlinie 76/762/EWG	L 262 vom 27.9.1976, S 122	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				Techn. Vorschriften 1999/18/EG	L 97 vom 12.4.1999, S 82
				Berichtigung	L 125 vom 19.5.1999, S 42
27	Abschleppereinrichtung	Richtlinie 77/389/EWG	L 145 vom 13.6.1977, S 41	96/64/EG	L 258 vom 11.10.1996, S 26
28	Nebelschlussleuchten	Richtlinie 77/538/EWG	L 220 vom 29.8.1977, S 60	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				Techn. Vorschriften 1999/14/EG	L 97 vom 12.4.1999, S 1
				Techn. Vorschriften	L 170 vom 25.6.2001, S 91
29	Rückfahrscheinwerfer	Richtlinie 77/539/EWG	L 220 vom 29.8.1977, S 72	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				Techn. Vorschriften 97/32/EG	L 171 vom 30.6.1997, S 63
				Techn. Vorschriften	L 203 vom 30.7.1997, S 79
30	Parkleuchten	Richtlinie 77/540/EWG	L 220 vom 29.8.1977, S 83	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				Techn. Vorschriften 1999/16/EG	L 97 vom 12.4.1999, S 33
				Techn. Vorschriften	L 131 vom 14.5.2001, S 168
31	Rückhaltesysteme und Rückhalte-einrichtungen	Richtlinie 77/541/EWG	L 220 vom 29.8.1977, S 95	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				Techn. Vorschriften 2005/40/EG	L 255 vom 30.9.2005, S 146
32	Sichtfeld	Richtlinie 77/649/EWG	L 267 vom 19.10.1977, S 1	90/630/EG	L 341 vom 6.12.1990, S 20
33	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Warn- und Kontrollleuchten	Richtlinie 78/316/EWG	L 81 vom 28.3.1978, S 3	94/53/EG	L 299 vom 22.11.1994, S 26
34	Entfroston/Trocknung	Richtlinie 78/317/EWG	L 81 vom 28.3.1978, S 27	Berichtigung	L 194 vom 19.7.1978, S 30
35	Scheibenwischer/-wascher	Richtlinie 78/318/EWG	L 81 vom 28.3.1978, S 49	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				Techn. Vorschriften 94/68/EG	L 354 vom 31.12.1994, S 1
36	Heizung	Richtlinie 2001/56/EG	L 292 vom 9.11.2001, S 21	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Fundstelle im Amtsblatt der EG / EU	Zuletzt geändert durch Rechtsakt Nummer	Fundstelle im Amtsblatt der EG /EU
				Techn. Vorschriften 2006/119/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
37	Radabdeckung	Richtlinie 78/549/EWG	L 168 vom 26.6.1978, S 45	94/78/EG	L 354 vom 31.12.1994, S 10
38	Kopfstützen	Richtlinie 78/932/EWG	L 325 vom 20.11.1978, S 1	2006/96/EG Techn. Vorschriften 87/354/EWG	L 363 vom 20.12.2006, S 81 L 192 vom 11.7.1987, S 43
39	CO ₂ -Emissionen/ Kraftstoffverbrauch	Richtlinie 80/1268/EWG	L 375 vom 31.12.1980, S 36	2004/3/EG	L 49 vom 19.2.2004, S 36
40	Motorleistung	Richtlinie 80/1269/EWG	L 375 vom 31.12.1980, S 46	1999/99/EG	L 334 vom 28.12.1999, S 32
41	Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge (Euro 4 und 5)	Richtlinie 2005/55/EG	L 275 vom 20.10.2005, S 1	2008/74/EG	L 192 vom 19.7.2008, S 51
	Durchführung	2005/78/EG	L 313 vom 14.11.2005, S 1	2008/74/EG	L 192 vom 19.7.2008, S 51
41a	Emissionen (Euro VI) schwerer Nutzfahr- zeuge / Zugang zu Informationen	Verordnung (EG) Nr. 595/2009	L 188 vom 18.7.2009, S 1	Berichtigung	L 200 vom 31.7.2009, S 52
42	Seitliche Schutzvorrichtungen	Richtlinie 89/297/EWG	L 124 vom 5.5.1989, S 1	keine Änderung	
43	Spritzschutzsystem	Richtlinie 91/226/EWG	L 103 vom 23.4.1991, S 5	2006/96/EG Techn. Vorschriften 2010/19/EU (gültig ab dem 9.4.2011)	L 363 vom 20.12.2006, S 81 L 72 vom 20.3.2010, S 17
44	Massen und Abmessungen (Pkw)	Richtlinie 92/21/EWG	L 129 vom 14.5.1992, S 1	95/48/EG Berichtigung Berichtigung	L 233 vom 30.9.1995, S 73 L 252 vom 20.10.1995, S 27 L 304 vom 16.12.1995, S 60
45	Sicherheitsglas	Richtlinie 92/22/EWG	L 129 vom 14.5.1992, S 11	2001/92/EG	L 291 vom 8.11.2001, S 24
46	Reifen	Richtlinie 92/23/EWG	L 129 vom 14.5.1992, S 95	2005/11/EG	L 46 vom 17.2.2005, S 42
47	Geschwindigkeits- begrenzungseinrichtungen	Richtlinie 92/24/EWG	L 129 vom 14.5.1992, S 154	2004/11/EG	L 44 vom 14.2.2004, S 19
48	Massen und Abmessungen (außer Pkw der Nr. 44)	Richtlinie 97/27/EG	L 233 vom 28.8.1997, S 1	2003/19/EG Berichtigung	L 79 vom 26.3.2003, S 6 L 125 vom 21.5.2003, S 14
49	Führerhaus- Außenkanten	Richtlinie 92/114/EWG	L 409 vom 31.12.1992, S 17	keine Änderung	
50	Verbindungseinrichtungen	Richtlinie 94/20/EG	L 195 vom 29.7.1994, S 1	2006/96/EG Techn. Vorschriften keine Änderung	L 363 vom 20.12.2006, S 81
51	Brennverhalten	Richtlinie 95/28/EG	L 281 vom 23.11.1995, S 1	2006/96/EG Techn. Vorschriften keine Änderung	L 363 vom 20.12.2006, S 81

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Fundstelle im Amtsblatt der EG / EU	Zuletzt geändert durch Rechtsakt Nummer	Fundstelle im Amtsblatt der EG /EU
52	Kraftomnibusse	Richtlinie 2001/85/EG	L 42 vom 13.2.2002, S 1	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				Berichtigung	L 125 vom 21.5.2003, S 14
				Techn. Vorschriften keine Änderung	
53	Frontalaufprall	Richtlinie 96/79/EG	L 18 vom 21.1.1997, S 7	1999/98/EG	
54	Seitenaufprall	Richtlinie 96/27/EG	L 169 vom 8.7.1996, S 1	Berichtigung	L 102 vom 19.4.1997, S 46
55	(leer)				
56	Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter	Richtlinie 98/91/EG	L 11 vom 16.1.1999, S 25	keine Änderung	
57	Vorderer Unterfahrschutz	Richtlinie 2000/40/EG	L 203 vom 10.8.2000, S. 9	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				Techn. Vorschriften keine Änderung	
58	Fußgängerschutz	Richtlinie 2003/102/EG	L 321 vom 6.12.2003, S 15	Entscheidung der Kommission 2004/90/EG	L 31 vom 4.2.2004, S 21
				Berichtigung	L 25 vom 1.2.2007, S 12
				Aufhebung mit 24.11.2009	L 35 vom v. 4.2.2009, S 1
		Verordnung (EG) Nr. 78/2009	L 35 vom v. 4.2.2009, S 1	Durchführung Verordnung (EG) Nr. 631/2009	L 195 vom 25.7.2009, S 1
59	Recyclingfähigkeit	Richtlinie 2005/64/EG	L 310 vom 25.11.2005, S 10	2009/1/EG	L 9 vom 14.1.2009, S 31
60	(leer)				
61	Klimaanlagen	Richtlinie 2006/40/EG	L 161 vom 14.6.2006, S 12	VO (EG) 706/2007	L 161 vom 22.6.2007, S 33
				Personalausbildung VO (EG) 307/2008	L 92 vom 3.4.2008, S 25
62	Wasserstoffsystem	Verordnung (EG) Nr. 79/2009	L 35 vom 4.2.2009, S 32	keine Änderung	
63	Allgemeine Sicherheit	Verordnung (EG) Nr. 661/2009	L 200 vom 31.7.2009, S 1	keine Änderung	

Teil B: Rechtsakte in Anhang I der Richtlinie 2002/24/EG

Rubrik	Genehmigungsgegenstand	Nummer der Richtlinie	Fundstelle im Amtsblatt der EG / EU	Zuletzt geändert durch Richtlinie Nummer	Fundstelle im Amtsblatt der EG / EU
0	Rahmenrichtlinie	2002/24/EG	L 124 vom 9.5.2002, S 1	Verordnung (EG) Nr. 1137/2008	L 311 vom 21.11.2008, S 1
				techn. Vorschriften 2005/30/EG	L 106 vom 27.4.2005, S 17
1-17	(nicht vergeben)				
18	Maximale Nutzleistung und maximales Drehmoment des	95/1/EG	L 52 vom 8.3.1995, S 1	2006/27/EG	L 66 vom 8.3.2006, S 7

Rubrik	Genehmigungsgegenstand	Nummer der Richtlinie	Fundstelle im Amtsblatt der EG / EU	Zuletzt geändert durch Richtlinie Nummer	Fundstelle im Amtsblatt der EG / EU
	Motors			Berichtigung	L 288 vom 30.10.2008, S 12
19	Maßnahmen gegen unbefugte Eingriffe an Kleinkraftträdern und Kraftträdern	97/24/EG (Kapitel 7)	L 226 vom 18.8.1997, S 1	2006/27/EG	L 66 vom 8.3.2006, S 7
20	Kraftstoffbehälter	97/24/EG (Kapitel 6)	L 226 vom 18.8.1997, S 1	keine Änderung	
25	Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	95/1/EG	L 52 vom 8.3.1995, S 1	2006/27/EG	L 66 vom 8.3.2006, S 7
				Berichtigung	L 200 vom 30.10.2008, S 12
26	Massen und Abmessungen	93/93/EWG	L 311 vom 14.12.1993, S 76	2004/86/EG	L 236 vom 7.7.2004, S 12
27	Anhängervorrichtungen	97/24/EG (Kapitel 10)	L 226 vom 18.8.1997, S 1	keine Änderung	
28	Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft	97/24/EG (Kapitel 5)	L 226 vom 18.8.1997, S 1	2009/108/EG	L 213 vom 18.8.2009, S 10
29	Reifen	97/24/EG (Kapitel 1)	L 226 vom 18.8.1997, S 1	2006/27/EG	L 66 vom 8.3.2006, S 7
				Berichtigung	L 67 vom 11.3.2008, S 22
31	Bremsanlage	93/14/EWG	L 121 vom 15.5.1993, S 1	2006/27/EG	L 66 vom 8.3.2006, S 7
				Berichtigung	L 288 vom 30.10.2008, S 12
32	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen am Fahrzeug	93/92/EWG	L 311 vom 14.12.1993, S 1	2000/73/EG	L 300 vom 29.11.2000, S 20
				kodifizierte Fassung 2009/67/EG	L 222 vom 25.8.2009, S. 1
33	Beleuchtungs- und Lichtsignal-einrichtungen	97/24/EG (Kapitel 2)	L 226 vom 18.8.1997, S 1	keine Änderung	
34	Einrichtungen für Schallzeichen	93/30/EWG	L 188 vom 29.7.1993, S 11	keine Änderung	
35	Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens an der Rückseite	93/94/EWG	L 311 vom 14.12.1993, S 83	1999/26/EG	L 118 vom 6.5.1999, S 32
				kodifizierte Fassung 2009/62/EG	L 198 vom 30.7.2009, S. 20
36	Elektromagnetische Verträglichkeit	97/24/EG (Kapitel 8)	L 226 vom 18.8.1997, S 1	keine Änderung	
37	Zulässiger Geräuschpegel und Auspuffanlage	97/24/EG (Kapitel 9)	L 226 vom 18.8.1997, S 1	2009/108/EG	L 213 vom 18.8.2009, S 10
38	Rückspiegel	97/24/EG (Kapitel 4)	L 226 vom 18.8.1997, S 1	2006/27/EG	L 66 vom 8.3.2006, S 7
39	Vorstehende Außenkanten	97/24/EG (Kapitel 3)	L 226 vom 18.8.1997, S 1	2006/27/EG	L 66 vom 8.3.2006, S 7
40	Ständer	93/31/EWG	L 188 vom	2000/72/EG	L 300 vom

Rubrik	Genehmigungsgegenstand	Nummer der Richtlinie	Fundstelle im Amtsblatt der EG / EU	Zuletzt geändert durch Richtlinie Nummer	Fundstelle im Amtsblatt der EG / EU
	(ausgenommen Fahrzeuge mit mindestens drei Rädern)		29.7.1993, S 19		29.11.2000, S 18
				kodifizierte Fassung 2009/78/EG	L 231 vom 3.9.2009, S. 8
41	Sicherungsrichtung gegen unbefugte Benutzung	93/33/EWG	L 188 vom 29.7.1993, S 32	1999/23/EG	L 104 vom 21.4.1999, S 13
42	Scheiben, Scheibenwischer, Scheibenwascher usw.	97/24/EG (Kapitel 12)	L 226 vom 18.8.1997, S 1	2006/27/EG	L 66 vom 8.3.2006, S 7
43	Halteeinrichtung für Beifahrer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen	93/32/EWG	L 188 vom 29.7.1993, S 28	1999/24/EG	L 104 vom 21.4.1999, S 16
				kodifizierte Fassung 2009/79/EG	L 201 vom 1.8.2009, S. 29
44	Verankerung der Sicherheitsgurte und Sicherheitsgurte	97/24/EG (Kapitel 11)	L 226 vom 18.8.1997, S 1	2006/27/EG	L 66 vom 8.3.2006, S 7
45	Geschwindigkeitsmesser	2000/7/EG	L 106 vom 3.5.2000, S 1	keine Änderung	
46	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	93/29/EWG	L 188 vom 29.7.1993, S 1	2000/74/EG	L 300 vom 29.11.2000, S 24
				kodifizierte Fassung 2009/80/EG	L 202 vom 4.8.2009, S. 16
47	Vorgeschriebene Angaben am Fahrzeug	93/34/EWG	L 188 vom 29.7.1993, S 38	2006/27/EG	L 66 vom 8.3.2006, S 7
				kodifizierte Fassung 2009/139/EG	L 322 vom 9.12.2009, S. 3

Teil C: Rechtsakte in Anhang II Kapitel B Teil I der Richtlinie 2003/37/EG

Nr.	Gegenstand	Basisrichtlinie und Anhang	Fundstelle im Amtsblatt der EG / EU	Zuletzt geändert durch Richtlinie	Fundstelle im Amtsblatt der EG / EU
0	Rahmenrichtlinie	2003/37/EG	L 171 vom 9.7.2003, S 1	Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 techn. Vorschriften 2005/67/EG	L 311 vom 21.10.2008, S 1 L 273 vom 19.10.2005, S 17
1.1.	Zulässiges Gesamtgewicht	74/151/EWG I	L 84 vom 28.3.1974, S 25	2006/26/EG	L 65 vom 7.3.2006, S 22
				kodifizierte Fassung 2009/63/EG	L 214 vom 19.8.2009, S. 23
1.2.	Amtliches Kennzeichen	74/151/EWG II	L 84 vom 28.3.1974, S 25	2006/26/EG	L 65 vom 7.3.2006, S 22
				kodifizierte Fassung 2009/63/EG	L 214 vom 19.8.2009, S. 23
1.3.	Kraftstoffbehälter	74/151/EWG III	L 84 vom 28.3.1974, S 25	2006/26/EG	L 65 vom 7.3.2006, S 22
				kodifizierte Fassung	L 214 vom

Nr.	Gegenstand	Basisrichtlinie und Anhang	Fundstelle im Amtsblatt der EG / EU	Zuletzt geändert durch Richtlinie	Fundstelle im Amtsblatt der EG / EU
				2009/63/EG	19.8.2009, S. 23
1.4.	Belastungsgewichte	74/151/EWG IV	L 84 vom 28.3.1974, S 25	2006/26/EG	L 65 vom 7.3.2006, S 22
				kodifizierte Fassung 2009/63/EG	L 214 vom 19.8.2009, S. 23
1.5.	Vorrichtungen für Schallzeichen	74/151/EWG V	L 84 vom 28.3.1974, S 25	2006/26/EG	L 65 vom 7.3.2006, S 22
				kodifizierte Fassung 2009/63/EG	L 214 vom 19.8.2009, S. 23
1.6.	Geräuschpegel (außen)	74/151/EWG VI	L 84 vom 28.3.1974, S 25	2006/26/EG	L 65 vom 7.3.2006, S 22
				kodifizierte Fassung 2009/63/EG	L 214 vom 19.8.2009, S. 23
2.1.	Höchstgeschwindigkeit	74/152/EWG Anhang Nummer 1	L 84 vom 28.3.1974, S 25	98/89/EG	L 277 vom 10.10.1997, S 24
				kodifizierte Fassung 2009/60/EG	L 198 vom 30.7.2009, S. 15
2.2.	Ladepritsche	74/152/EWG Anhang Nummer 2	L 84 vom 28.3.1974, S 25	98/89/EG	L 277 vom 10.10.1997, S 24
				kodifizierte Fassung 2009/60/EG	L 198 vom 30.7.2009, S. 15
3.1.	Rückspiegel	74/346/EWG	L 191 vom 15.7.1974, S 1	98/40/EG	L 171 vom 17.6.1998, S 28
				kodifizierte Fassung 2009/59/EG	L 198 vom 30.7.2009, S. 9
4.1.	Sichtfeld und Scheibenwischer	2008/2/EG	L 24 vom 29.1.2008, S 30	keine Änderung	
5.1.	Lenkanlage	75/321/EWG	L 147 vom 9.6.1975, S 24	98/39/EG	L 170 vom 16.6.1998, S 15
				kodifizierte Fassung 2009/66/EG	L 201 vom 1.8.2009, S. 11
6.1.	Funkentstörung	75/322/EWG	L 147 vom 9.6.1975, S. 28	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				kodifizierte Fassung 2009/64/EG	L 216 vom 20.8.2009, S. 1
7.1.	Bremsanlagen	76/432/EWG	L 122 vom 8.5.1976, S 1	97/54/EG	L 277 vom 10.10.1997, S 24
8.1.	Beifahrersitz	76/763/EWG	L 262 vom 27.9.1976, S 135	1999/86/EG	L 297 vom 18.11.1999, S 22
9.1.	Geräuschpegel (innen)	77/311/EWG	L 105 vom 28.4.1977, S 1	2006/26/EG	L 65 vom 7.3.2006, S 22
				kodifizierte Fassung 2009/76/EG	L 201 vom 1.8.2009, S. 18
10.1	Umsturzschutzvorrichtung	77/536/EWG	L 220 vom 29.8.1977, S 1	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				kodifizierte Fassung 2009/57/EG	L 216 vom 3.10.2009, S. 1
11.1	Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren	77/537/EWG	L 220 vom 29.8.1977, S 1	97/54/EG	L 277 vom 10.10.1997, S 24
12.1	Führersitz	78/764/EWG	L 255 vom 18.9.1978, S 1	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				techn. Vorschriften	L 148 vom

Nr.	Gegenstand	Basisrichtlinie und Anhang	Fundstelle im Amtsblatt der EG / EU	Zuletzt geändert durch Richtlinie	Fundstelle im Amtsblatt der EG / EU
				1999/57/EG	15.6.1999, S 35
13.1	Anbau der Beleuchtungseinrichtungen	78/933/EWG	L 325 vom 20.11.1978, S 16	2006/26/EG	L 65 vom 7.3.2006, S 22
				kodifizierte Fassung 2009/61/EG	L 203 vom 5.8.2009, S. 19
14.1	Beleuchtungs- und Lichtsignal-einrichtungen	79/532/EWG	L 145 vom 13.6.1979, S 16	97/54/EWG	L 277 vom 10.10.1997, S 24
				kodifizierte Fassung 2009/68/EG	L 203 vom 5.8.2009, S. 52
15.1	Abschleppereinrichtung und Rückwärtsgang	79/533/EWG	L 145 vom 13.6.1979, S 20	1999/58/EG	L 148 vom 15.6.1999, S 35
				kodifizierte Fassung 2009/58/EG	L 198 vom 30.7.2009, S. 4
16.1	Umsturzschutz (statische Prüfungen)	79/622/EWG	L 179 vom 17.7.1979, S 1	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				kodifizierte Fassung 2009/75/EG	L 261 vom 3.10.2009, S. 40
17.1	Betätigungsraum und Zugang zum Fahrerplatz	80/720/EWG	L 194 vom 28.7.1980, S 1	97/54/EG	L 277 vom 10.10.1997, S 24
18.1	Zapfwellen	86/297/EWG	L 186 vom 8.7.1986, S 19	97/54/EG	L 277 vom 10.10.1997, S 24
19.1	Hinten angebrachte Umsturzschutzvorrichtungen (Schmalspurzugmaschinen)	86/298/EWG	L 186 vom 8.7.1986, S 26	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				techn. Vorschriften 2005/67/EG	L 273 vom 19.10.2005, S 17
20.1	Einbau von Betätigungseinrichtungen	86/415/EWG	L 240 vom 26.8.1986, S 1	97/54/EWG	L 277 vom 10.10.1997, S 24
21.1	Vorn angebrachte Umsturzschutzvorrichtungen (Schmalspurzugmaschinen)	87/402/EWG	L 220 vom 8.8.1987, S 1	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				techn. Vorschriften 2005/67/EG	L 273 vom 19.10.2005, S 17
22.1	Abmessungen und Anhängelast	89/173/EWG I	L 67 vom 10.3.1989, S 1	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				kodifizierte Fassung 2009/144/EG (gültig ab dem 1.6.2010)	L 27 vom 30.1.2010, S. 33
22.2	Scheiben	89/173/EWG III	L 67 vom 10.3.1989, S 1	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				kodifizierte Fassung 2009/144/EG (gültig ab dem 1.6.2010)	L 27 vom 30.1.2010, S. 33
22.3	Drehzahlregler	89/173/EWG II, 1	L 67 vom 10.3.1989, S 1	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81

Nr.	Gegenstand	Basisrichtlinie und Anhang	Fundstelle im Amtsblatt der EG / EU	Zuletzt geändert durch Richtlinie	Fundstelle im Amtsblatt der EG / EU
				kodifizierte Fassung 2009/144/EG (gültig ab dem 1.6.2010)	L 27 vom 30.1.2010, S. 33
22.4	Schutz von Antriebsselementen	89/173/EWG II, 2	L 67 vom 10.3.1989, S 1	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				kodifizierte Fassung 2009/144/EG (gültig ab dem 1.6.2010)	L 27 vom 30.1.2010, S. 33
22.5	Mechanische Verbindungseinrichtungen	89/173/EWG IV	L 67 vom 10.3.1989, S 1	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				kodifizierte Fassung 2009/144/EG (gültig ab dem 1.6.2010)	L 27 vom 30.1.2010, S. 33
22.6	Fabrikschild	89/173/EWG V	L 67 vom 10.3.1989, S 1	2000/1/EG	L 21 vom 26.4.2000, S 16
				kodifizierte Fassung 2009/144/EG (gültig ab dem 1.6.2010)	L 27 vom 30.1.2010, S. 33
22.7	Anhängerbremserverbindung	89/173/EWG VI	L 67 vom 10.3.1989, S 1	97/54/EG	L 277 vom 10.10.1997, S 24
				kodifizierte Fassung 2009/144/EG (gültig ab dem 1.6.2010)	L 27 vom 30.1.2010, S. 33
23.1	Schadstoffemissionen	2000/25/EG	L 173 vom 12.7.2000, S 1	2006/96/EG	L 363 vom 20.12.2006, S 81
				techn. Vorschriften 2005/13/EG	L 55 vom 1.3.2005, S 35
26.1	Verankerungen der Sicherheitsgurte	76/115/EWG	L 24 vom 30.1.1976, S 6	2005/41/EG	L 255 vom 30.9.2005, S 149

”

„Anlage 3j**(zu § 22d Abs. 6)**

Die in der unten stehenden Tabelle angeführten alternativen Vorschriften, Prüfungen und Ausnahmen gelten nicht für Fahrzeuge, die serienmäßig hergestellt werden. Für Fahrzeuge, die auf Basis eines serienmäßig hergestellten Fahrgestells (eines unvollständigen Fahrzeuges) oder eines serienmäßig hergestellten vollständigen Fahrzeug aufgebaut werden, sind diese alternativen Vorschriften, Prüfungen und Ausnahmen nur auf die Teile und Systeme anzuwenden, die bei der letzten Baustufe vervollständigt oder abgeändert wurden. Zusätzlich gelten die in den Anhängen IV und XI der Richtlinie 2007/46/EG und die in den jeweils angeführten Rechtsakten angeführten Ausnahmen.

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse										Erforderliche Prüfungen, Ausnahmen			
			M1	M2	M3	N1	N2	N3	O1	O2	O3	O4				
1	Zulässiger Geräuschpegel	Richtlinie 70/157/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X						Fahrgeräusch: Prüfung nach ECE-Regelung 51.02, Anhang III (Messverfahren A). Standgeräusch: Prüfung nach Anhang 3, Punkt 3.2 oder Anhang 10, Punkt 3.2 der ECE-Regelung 51.02 Ausnahmen für Fahrzeuge, die nicht auf einem serienmäßig hergestellten Fahrgestell oder vollständigen Fahrzeug aufgebaut wurden: Die Grenzwerte hinsichtlich des Fahrgeräusches dürfen um 1 dB(A) überschritten werden. Weist die Prüfstrecke den in Anhang 8 der ECE-Regelung 51.02 vorgeschriebenen Fahrbahnbelag nicht auf, darf ein anderer geschlossener Beton- oder Asphaltbelag verwendet werden; die Fahrbahn darf jedoch keinen Drainasphalt oder einen anderen schallmindernden Belag aufweisen. Auspuffanlagen mit Faserwerkstoffen müssen nicht gemäß Anhang 5 der ECE-Regelung 51.02 konditioniert sein.
2	Emissionen	Richtlinie 70/220/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X						Auspuffemissionen: Prüfung Typ I gemäß Anhang III der Richtlinie 70/220/EWG unter Berücksichtigung der Verschlechterungsfaktoren gemäß Punkt 6.3.6.2 des Anhang I der Richtlinie 70/220/EWG. Es gelten die Grenzwerte gemäß Tabelle, Zeile B in Punkt 5.3.6.2 des Anhang I der Richtlinie 70/220/EWG. Verdunstungsemissionen: Fahrzeuge, die mit Benzin betrieben werden können, müssen eine Einrichtung zur Begrenzung der Verdunstungsemission aufweisen (Aktivkohlebehälter oder gleichwertige Einrichtung) Gasemissionen aus dem Kurbelgehäuse: Es muss eine Einrichtung zur Rückführung der Kurbelgehäusegase vorhanden sein. OBD: Das Fahrzeug muss mit einem OBD-System ausgestattet sein, auf das mit handelsüblichen Lesegeräten zugegriffen werden kann. Ausnahmen: Die Vorschrift in Punkt 3.1.1 des Anhang III der Richtlinie 70/220/EWG hinsichtlich des Einfahrens von mindestens 3.000 km entfällt. Als Prüfkräftstoff darf vom technischen Dienst ausgewählter handelsüblicher Tankstellen-Treibstoff verwendet werden. Bei Zweifeln seitens der

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse										Erforderliche Prüfungen, Ausnahmen		
			M1	M2	M3	N1	N2	N3	O1	O2	O3	O4			
2a	Emissionen leichter Nutzfahrzeuge (Euro 5 und 6) / Zugang zu Informationen	Verordnung (EG) Nr. 715/2007	X	X											Behörde oder des technischen Dienstes kann eine Prüfung der Eigenschaften des verwendeten Kraftstoffs hinsichtlich der Übereinstimmung mit Anhang IX der Richtlinie 70/220/EWG gefordert werden. Wenn ein Nachweis erbracht wird, dass das Fahrzeug den Bestimmungen einem der in der Anmerkung zu Anhang I, Punkt 5 der Richtlinie 70/220/EWG angeführten California Codes of Regulations entspricht, kann die Prüfung Typ I entfallen. Überschreitet das vervollständigte Fahrzeug eine Bezugsmasse von 2840 kg, ist ein Nachweis nach der Richtlinie 2005/55/EG erforderlich. Auspuffemissionen: Prüfung Typ I gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 unter Berücksichtigung der Verschlechterungsfaktoren gemäß Punkt 1.4 Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 692/2008. Es gelten die Grenzwerte gemäß Tabellen I und II in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007. Verdunstungsemissionen: Fahrzeuge, die mit Benzin betrieben werden können, müssen eine Einrichtung zur Begrenzung der Verdunstungsemission aufweisen (Aktivkohlebehälter oder gleichwertige Einrichtung) Gasemissionen aus dem Kurbelgehäuse: Es muss eine Einrichtung zur Rückführung der Kurbelgehäusegase vorhanden sein. OBD: Das Fahrzeug muss mit einem OBD-System ausgestattet sein, auf das mit handelsüblichen Lesegeräten zugegriffen werden kann. Messung der Abgastrübung: Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor müssen gemäß Punkt 4.3 der Anlage 2 zu Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 geprüft werden. Der korrigierte Wert des Absorptionskoeffizienten ist anzuführen. CO2-Emissionen und Kraftstoffverbrauch: Es ist eine Prüfung nach Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 durchzuführen. Wenn keine Prüfung der Auspuffemissionen durchgeführt wurde (Nachweis der Übereinstimmung mit dem

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse										Erforderliche Prüfungen, Ausnahmen		
			M1	M2	M3	N1	N2	N3	O1	O2	O3	O4			
3	Kraftstoffbehälter / Unterrfahrerschutz hinten	Richtlinie 70/221/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	zutreffenden California Code of Regulations) ist die CO ₂ -Emission und der Kraftstoffverbrauch nach den Formeln in der Fußnote (1) zu berechnen. Ausnahmen: Die Vorschrift in Punkt 3.1.1 des Anhang IV der ECE-Regelung 83.05 hinsichtlich des Einfahrens von mindestens 3.000 km entfällt. Als Prüfkraftstoff darf vom technischen Dienst ausgewählter handelsüblicher Tankstellen-Treibstoff verwendet werden. Bei Zweifeln seitens der Behörde oder des technischen Dienstes kann eine Prüfung der Eigenschaften des verwendeten Kraftstoffs hinsichtlich der Übereinstimmung mit Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 gefordert werden. Wenn ein Nachweis erbracht wird, dass das Fahrzeug den Bestimmungen einem der in Anhang I, Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 angeführten California Codes of Regulations entspricht, kann die Prüfung Typ I entfallen. Die Vorschriften hinsichtlich des Zugangs zu Reparatur- und Wartungsinformationen finden keine Anwendung. Überschreitet das vervollständigte Fahrzeug eine Bezugsmasse von 2840 kg, ist ein Nachweis nach der Richtlinie 2005/55/EG erforderlich. Kraftstoffbehälter: Die Kraftstoffbehälter müssen den Bestimmungen in Punkt 5 des Anhang I der Richtlinie 70/221/EWG mit Ausnahme der Punkte 5.1, 5.2 und 5.12 entsprechen, die Kipp-Prüfung muss nicht durchgeführt werden. Bei begründeten Zweifeln hinsichtlich der Einhaltung der Punkte 5.1, 5.2 und 5.12 und der Kipp-Prüfung können zusätzliche Nachweise vom technischen Dienst verlangt werden. Tanks für Flüssiggas (LPG) und komprimiertes Erdgas (CNG) müssen eine Genehmigung nach der ECE-Regelung 67.01 bzw. der ECE-Regelung 110 aufweisen. Hinterer Unterrfahrerschutz: Die Rückseite des Fahrzeugs muss den Bestimmungen in Punkt 5 des Anhang II der Richtlinie 70/221/EWG entsprechen. Bei Fahrzeugen der Klassen M1 und N1 gilt diese Vorschrift als eingehalten, wenn Punkt 5.2, zweiter Anstrich in Anhang II der Richtlinie 70/221/EWG

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse										Erforderliche Prüfungen, Ausnahmen		
			M1	M2	M3	N1	N2	N3	O1	O2	O3	O4			
															erfüllt ist. Ist die Anbringung eines hinteren Unterfahrschutzes erforderlich, muss dieser entweder ein Bauteil mit EG-Betriebslaubnis sein und die Befestigung am Fahrzeug muss nach den Vorschriften des Herstellers des Unterfahrschutzes ausgeführt sein oder die Festigkeit des Unterfahrschutzes und seiner Befestigung ist rechnerisch nachzuweisen; darüber hinaus müssen die geometrischen Anbaubedingungen erfüllt sein.
4	Anbringung hinteres Kennzeichen	Richtlinie 70/222/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Anmerkung: Es werden nur die in § 49 Abs. 6 KFG 1967 genannten Ausnahmen gewährt.
5	Lenkanlagen	Richtlinie 70/311/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Rein mechanische Lenkanlagen und Hilfskraftlenkanlagen: Die Lenkanlage muss augenscheinlich den Bestimmungen Punkt 4 des Anhang I der Richtlinie 70/311/EWG entsprechen. Eine physische Prüfung nach den Punkten 5.1.2 und 5.2.1 des Anhang I der Richtlinie 70/311/EWG ist durchzuführen. Ein Fehler in der Lenkunterstützung darf nicht zu einem vollständigen Verlust der Kontrolle des Lenkers über das Fahrzeug führen. Bei komplexen elektronischen Fahrzeugsteuersystemen ("Drive by wire") ist die Übereinstimmung mit Anhang 6 der ECE-Regelung 79.01 nachzuweisen.
6	Türverriegelungen und -scharniere	Richtlinie 70/387/EWG	X			X	X		X						Die Vorschriften in Punkt 3.2.1, 3.3.2, 3.4.1 und 3.5 des Anhang I der Richtlinie 70/387/EWG müssen augenscheinlich eingehalten werden, bei Fahrzeugen der Klassen N2 mit einer Gesamtmasse von mehr als 7,5 Tonnen und bei Fahrzeugen der Klasse N3 müssen zusätzlich die Vorschriften des Anhang III der Richtlinie 70/387/EWG augenscheinlich eingehalten werden; im Zweifelsfall sind geometrische Messungen durchzuführen. Die Vorschriften in Punkt 4.3.1 müssen nicht eingehalten werden, wenn die Übereinstimmung mit Punkt 6.1.5.4 der ECE-Regelung 11.02 nachgewiesen wird.
7	Schallzeichen	Richtlinie 70/388/EWG	X	X	X	X	X		X						Die akustische Warneinrichtung muss ein Genehmigungszeichen nach Richtlinie 70/388/EWG oder ECE-Regelung 28 aufweisen. Bei Zweifeln hinsichtlich der akustischen Wirksamkeit ist eine akustische Prüfung gemäß Punkt 2 des Anhang I der Richtlinie 70/388/EWG ist

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse										Erforderliche Prüfungen, Ausnahmen			
			M1	M2	M3	N1	N2	N3	O1	O2	O3	O4				
8	Einrichtungen für indirekte Sicht	Richtlinie 2003/97/EG	X	X	X	X	X									durchzuführen. Der gemessene Schalldruck muss den Vorschriften in 2.1.4 des Anhang I der Richtlinie 70/388/EWG entsprechen. Die Vorschriften des § 22 Abs. 4 KFG 1967 sind einzuhalten. Die Rückspiegel und sonstigen erforderlichen Einrichtungen für die indirekte Sicht - insbesondere Kamera-Monitor-Einrichtungen - müssen ein Genehmigungszeichen nach der Richtlinie 2003/97/EWG oder der ECE-Regelung 46.02 für die jeweils erforderliche Gruppe aufweisen. In Ausnahmefällen darf die Befestigungseinrichtung des Rückspiegels an die spezielle Anbausituation angepasst werden; die Einhaltung der Bestimmungen in Kapitel 1 des Anhang II der Richtlinie 2003/97/EG ist in diesen Fällen durch Augenschein zu prüfen. Der Anbau der Rückspiegel und sonstigen erforderlichen Einrichtungen für indirekte Sicht an den Fahrzeugen muss augenscheinlich den Vorschriften des Anhang III der Richtlinie 2003/97/EG oder des Kapitels 15 der ECE-Regelung 46.02 entsprechen; im Zweifelsfall ist die Einhaltung der Sichtfelder nach den Vorschriften in Anhang III der Richtlinie 2003/97/EG oder der ECE-Regelung 46.02 zu prüfen.
9	Bremsanlagen	Richtlinie 71/320/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Die Einhaltung der Vorschriften in Kapitel 2 des Anhangs I der Richtlinie 71/320/EWG ist durch Augenschein zu prüfen, sofern in den nachfolgenden Sätzen keine andere Prüfung vorgeschrieben ist. Hinsichtlich der Asbestfreiheit ist eine Bestätigung des oder der Hersteller der eingebauten Bremsbeläge vorzulegen. Die Bremsprüfungen können alternativ zu den Vorschriften der Richtlinie 71/320/EWG nach den Vorschriften der Anlage 1f vorgenommen werden, die Bremswirkungen müssen in diesem Fall den Vorschriften der Anlage 1f entsprechen.
10	Funktionsstörung (elektromagnetische Verträglichkeit)	Richtlinie 72/245/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Die Vorschriften der Richtlinie 72/245/EWG hinsichtlich der Vorschriften zur elektromagnetischen Störaussendungen der Fahrzeuge der Klassen M und N gelten als eingehalten, wenn durch das bei laufendem Motor langsam fahrende Fahrzeug

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Anzuwendenden auf Fahrzeugklasse								Erforderliche Prüfungen, Ausnahmen		
			M1	M2	M3	N1	N2	N3	O1	O2		O3	O4
													<p>und Betätigung der betriebsmäßig zu betätigenden Einrichtungen wie Beleuchtungseinrichtungen, Scheibenwischer, Lüftungsventilatoren und Fensterheber keine merkbare Störungen bei in der Nähe des Fahrzeugs befindlichen Rundfunkempfängern, Funkgeräten, drahtlosen Internet-Verbindungen und Computer-Netzwerken (WLAN), Mobiltelefonen Fahrzeug-Prüfgeräten erzeugen.</p> <p>Die Vorschriften der Richtlinie 72/245/EWG hinsichtlich der Vorschriften der Störfestigkeit der Fahrzeuge der Klassen M und N gelten als eingehalten, wenn bei langsam mit laufendem Motor fahrenden Fahrzeugen der Klassen M und N keine ungewöhnlichen Betriebszustände feststellbar sind (auch hinsichtlich der eventuell vorhandenen elektronischen Ansteuerung der Anhängerbrennsanlage) und keine Anzeigen des Fahrzeugs ungewöhnlich aktiviert werden, während</p> <p>a) von einem Mobiltelefon innerhalb des Fahrzeugs eine Telefonverbindung mit einem anderen im Fahrzeug befindlichen Mobiltelefon aufgebaut wird und ein Gespräch geführt wird;</p> <p>b) von einem Mobiltelefon außerhalb des Fahrzeugs eine Telefonverbindung mit einem anderen im Fahrzeug befindlichen Mobiltelefon aufgebaut wird und ein Gespräch geführt wird.</p> <p>Die Vorschriften der Richtlinie 72/245/EWG hinsichtlich der Vorschriften der Störfestigkeit der Fahrzeuge der Klassen O gelten als eingehalten, wenn</p> <p>a) der Anhänger keine elektronischen Komponenten aufweist, die von Einfluss auf die Verkehrs- und Betriebssicherheit sind; oder</p> <p>b) keine ungewöhnlichen Betriebszustände feststellbar sind (auch hinsichtlich der eventuell vorhandenen elektronischen Steuerung der Anhängerbrennsanlage oder des ABV) und keine Anzeigen des Fahrzeugs ungewöhnlich aktiviert werden, während von einem Mobiltelefon in der Nähe des Fahrzeugs eine Telefonverbindung mit einem in Nähe des Fahrzeugs befindlichen Mobiltelefon aufgebaut wird und mit diesen</p>

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse										Erforderliche Prüfungen, Ausnahmen		
			M1	M2	M3	N1	N2	N3	O1	O2	O3	O4			
															Mobiltelefon ein Gespräch geführt wird Für elektronische Steuerungen von Bremsanlagen und anderen für die Verkehrssicherheit kritischen Fahrzeugsystemen (Motorsteuerung) ist für alle Fahrzeugklassen ein Prüfbericht eines für die Richtlinie 72/245/EWG notifizierten technischen Dienstes über die ausreichende Störfestigkeit bei Einhaltung der Einbauvorschriften des Herstellers des Systems vorzulegen und die Einhaltung der Einbauvorschriften durch Augenschein zu kontrollieren.
11	Emissionen von Dieselmotoren	Richtlinie 72/306/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X					Eine Prüfung gemäß Anhang IV der Richtlinie 72/306/EWG ist durchzuführen. Der korrigierte Wert des Absorptionskoeffizienten ist anzuführen.
12	Innenausstattung	Richtlinie 74/60/EWG	X												Die Vorschriften hinsichtlich der Energieabsorption der Richtlinie 74/60/EWG gelten als erfüllt, wenn das Fahrzeug mit Fahrer- und Beifahrerairbag ausgestattet ist; ist das Fahrzeug nur mit einem Fahrerairbag ausgestattet, gilt diese Vorschrift als erfüllt, wenn das Armaturenbrett aus energieabsorbierendem Material nach dem Stand der Technik besteht. Es ist zu prüfen, dass keine scharfen Kanten in den Bereichen, die in den Abschnitten 5.1. bis 5.7 des Anhangs I der Richtlinie 74/60/EWG definiert sind, vorhanden sind. Fremdkraftbetätigte Fenster, Schiebe-/Hubdächer und Trennwände/-scheiben sind nach den Bestimmungen des Abschnittes 5.8 des Anhangs I der Richtlinie 74/60/EWG zu prüfen; die gemäß 5.8.3.1.1 zulässige Klemmkraft darf geringfügig überschritten werden. Fremdkraftbetätigte Fenster, die bei ausgeschalteter Zündung nicht geschlossen werden können, sind von den Vorschriften hinsichtlich der automatisch arbeitenden Reversiereinrichtung ausgenommen.
13	Diebstahlsicherung	Richtlinie 74/61/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X					Die Fahrzeuge müssen zumindest mit einer Sicherungseinrichtung gemäß Abschnitt 2.2. in Anhang IV der Richtlinie 74/61/EWG und einer Wegfahrsperre, die die technischen Vorschriften des Abschnitts 3 und die grundsätzlichen Vorschriften in Abschnitt 4 - insbesondere des Abschnitts 4.1.1. - in Anhang V der Richtlinie 74/61/EWG einhalten, ausgestattet sein; wenn zur Einhaltung der

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse										Erforderliche Prüfungen, Ausnahmen		
			M1	M2	M3	N1	N2	N3	O1	O2	O3	O4			
14	Lenkanlage bei Unfallstößen	Richtlinie 74/297/EWG	X				X								Vorschrift hinsichtlich der Wegfahrsperrung nachgerüstet werden muss, muss sie ein Genehmigungszeichen nach der Richtlinie 74/63/EG oder ECE-Regelung 97 oder ECE-Regelung 116 aufweisen und nach den Einbauvorschriften gemäß Genehmigung nach ECE oder EWG-Richtlinie eingebaut sein. Die Vorschriften der Richtlinie 74/297/EWG gelten als eingehalten, wenn die Lenksäule des Fahrzeugs und die Fahrzeugfront nach dem Stand der Technik ausgeführt ist (Knautschzone, deformierbarer oder auslenkbarer Unterteil der Lenksäule) und das Fahrzeug mit einem funktionsfähigen Fahrer-Airbag im Lenkrad ausgestattet ist.
15	Sitzfestigkeit	Richtlinie 74/408/EWG	X	X	X	X	X	X							Die Vorschriften der Richtlinie 74/408/EWG gelten als eingehalten, wenn die Sitze, ihre Befestigungen und gegebenenfalls die integrierten Kopfstützen a) Sitzen baugleich sind, die in Fahrzeugen verwendet werden, die bereits eine EG-Betriebslaubnis erhalten haben, oder b) die Sitze und gegebenenfalls ihre Kopfstützen eine EG-Genehmigung nach der Richtlinie 74/408/EG oder der ECE-Regelung 17.07 bzw. ECE-Regelung 80.01 bei Sitzen für Omnibusse aufweisen, und nach den Bestimmungen des Herstellers des Sitzes eingebaut sind.
16	Außenkanten	Richtlinie 74/483/EWG	X												Die vorstehenden Außenkanten müssen den grundsätzlichen Bestimmungen in Abschnitt 5 des Anhang I der Richtlinie 74/483/EWG entsprechen. Im Zweifelsfall ist die Übereinstimmung des Fahrzeugs mit den Bestimmungen in den Abschnitten 6.1 bis 6.15.1 sowie 6.17 des Anhangs I der Richtlinie 74/483/EWG zu prüfen.
17	Geschwindigkeitsmesser und Rückwärtsgang	Richtlinie 75/443/EWG	X	X	X	X	X	X							Das Fahrzeug muss mit einem Geschwindigkeitsmesser ausgestattet sein, der die Geschwindigkeit in km/h anzeigt und den grundsätzlichen Bestimmungen in Abschnitt 4 des Anhang II der Richtlinie 75/443/EWG entspricht. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Genauigkeit der angezeigten Geschwindigkeit ist eine Prüfung der Genauigkeit des Geschwindigkeitsmessgeräts durchzuführen; diese kann auf

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse										Erforderliche Prüfungen, Ausnahmen		
			M1	M2	M3	N1	N2	N3	O1	O2	O3	O4			
															die Prüfung bei 40 km/h und 80 km/h oder 80% der vom Antragsteller angegebenen Höchstgeschwindigkeit, wenn diese weniger als 100 km/h beträgt, eingeschränkt bleiben; die angezeigte Geschwindigkeit muss den Bestimmungen in 4.4 des Anhang I der Richtlinie 75/433/EWG entsprechen; unter der Verantwortung des technischen Dienstes darf von den Bestimmungen in 4.3.2 und 4.3.3. des Anhang I der Richtlinie 75/433/EWG abgewichen werden. Zur Messung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit ist die Verwendung von geeichten Verkehrsgeschwindigkeitsmessern (Radargeräte und Laserpistolen), von ausreichend genauen GPS-Navigationssystemen oder gleichwertigen Messgeräten zulässig. Fahrzeuge, die mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet sind: bei Fahrzeugen der Klassen M2 und M3 gelten die Anforderungen hinsichtlich des Anzeigebereichs in Punkt 4.1 des Anhangs II der Richtlinie 75/433/EWG als erfüllt, wenn der Geschwindigkeitsanzeiger eine Geschwindigkeit von mindestens 130 km/h anzeigen kann; bei Fahrzeugen der Klassen N2 und N3 gelten die Anforderungen hinsichtlich des Anzeigebereichs in Punkt 4.1 des Anhangs II der Richtlinie 75/433/EWG als erfüllt, wenn der Geschwindigkeitsanzeiger eine Geschwindigkeit von mindestens 110 km/h anzeigen kann.
18	Vorgeschriebene Schilder	Richtlinie 76/114/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	In Abweichung zu Anhang, Punkt 2.1.2 der Richtlinie 76/114/EWG muss bei nicht serienmäßig hergestellten Fahrzeugen keine Genehmigungsnummer auf dem Fabrikschild angebracht sein. In Abweichung zum Anhang, Punkte 3.1.1 bis 3.1.1.3 der Richtlinie 76/114/EWG muss die Fahrzeug-Identifizierungsnummer bei einzeln gebauten Fahrzeugen mindestens 5 Zeichen und höchstens 17 Zeichen umfassen. Bei Fahrzeugen, die auf einem serienmäßig hergestellten Fahrgestell aufgebaut sind, ist die vom Hersteller des Fahrgestelles festgesetzte Fahrzeug-Identifizierungsnummer zu verwenden, bei anderen Fahrzeugen ist die Fahrzeug-Identifizierungsnummer vom

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Anzuwendende auf Fahrzeugklasse										Erforderliche Prüfungen, Ausnahmen			
			M1	M2	M3	N1	N2	N3	O1	O2	O3	O4				
19	Gurtverankerungen	Richtlinie 76/115/EWG	X	X	X	X	X	X								Landeshauptmann festzusetzen. Die Fahrzeuge müssen mit Verankerungen für Sicherheitsgurte ausgestattet sein. Die Anzahl der Verankerungen muss den Bestimmungen in Abschnitt 4.3 und der Anlage des Anhangs I, ihre allgemeine Beschaffenheit den Bestimmungen in den Abschnitten 4.2 und 4.5 des Anhangs I der Richtlinie 76/115/EWG entsprechen und zu den verwendeten Gurtsystemen passen. Die Lage der Gurtverankerungen muss den Bestimmungen des Abschnitts 4.4. des Anhangs I der Richtlinie 76/115/EWG entsprechen und ist augenscheinlich zu beurteilen; im Zweifelsfall ist eine vollständige Prüfung nach diesen Bestimmungen durchzuführen. Bestehen Zweifel, ob die Verankerungen ausreichende Festigkeit aufweisen, ist eine Bestätigung darüber beizubringen, dass die Verankerungen nach dem Stand der Technik ausgeführt sind und mit großer Sicherheit den zu erwartenden Belastungen gemäß Abschnitt 5 des Anhangs I der Richtlinie 76/115/EWG standhalten; diese Bestätigung muss von einem gemäß Artikel 41 der Richtlinie 2007/46/EG benannten technischen Dienst der Kategorie A ausgestellt sein, der über ausreichende Erfahrung hinsichtlich der Prüfungen gemäß Abschnitt 5 des Anhang I der Richtlinie 76/115/EWG verfügt und muss sich auf das durch die Fahrzeug-Identifizierungsnummer identifizierte Fahrzeug beziehen. (keine Ausnahme)
20	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	Richtlinie 76/756/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme)
21	Rückstrahler	Richtlinie 76/757/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme)
22	Umriss-, Begrenzungs-, Schluss-, Tagfahr-, Brems- und Seitenmarkierungsleuchten	Richtlinie 76/758/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme)
23	Fahrtrichtungsanzeiger	Richtlinie 76/759/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme)
24	Hintere Kennzeichenbeleuchtung	Richtlinie 76/760/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme)

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse										Erforderliche Prüfungen, Ausnahmen		
			M1	M2	M3	N1	N2	N3	O1	O2	O3	O4			
25	Scheinwerfer (einschließlich Glühlampen)	Richtlinie 76/761/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X					(keine Ausnahme)
26	Nebelscheinwerfer	Richtlinie 76/762/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X					(keine Ausnahme)
27	Abschleppleinrichtung	Richtlinie 77/389/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X					Das Fahrzeug muss eine Struktur aufweisen, die die Anbringung eines Abschleppseils erlaubt; dies können auch augenscheinlich ausreichend feste Teile der Karosserie (beispielsweise die Stoßstange) oder die hintere Anhängervorrichtung sein.
28	Nebelschlussleuchten	Richtlinie 77/538/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme)
29	Rückfahrcheinwerfer	Richtlinie 77/539/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Bei Fahrzeugen der Klassen N2, N3, M2, M3, O2, O3 und O4 ist die Anbringung von einem oder zwei Nebelscheinwerfern mit einem Genehmigungszeichen nach der ECE-Regelung 19.02 anstelle der Rückfahrcheinwerfer mit einem Genehmigungszeichen nach der Richtlinie 77/539/EWG oder der ECE-Regelung 23.00 zulässig.
30	Parkleuchten	Richtlinie 77/540/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X					(keine Ausnahme)
31	Rückhaltesysteme und Rückhalteeinrichtungen	Richtlinie 77/541/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X					Die Sicherheitsgurte müssen vom nach Anhang XV der Richtlinie 77/541/EWG bzw. Anhang 16 der ECE-Regelung 16.04 erforderlichen Typ sein und das dem Typ entsprechende Genehmigungszeichen aufweisen. Der Einbau des Sicherheitsgurtes und die Gurtanordnung müssen der vom Hersteller des Gurtes der dem Sicherheitsgurt beigefügten Einbauanleitung entsprechen. Die nach den Bestimmungen dieser Richtlinie vorgesehenen Piktogramme und Warnhinweise müssen angebracht sein.
32	Sichtfeld	Richtlinie 77/649/EWG	X												Innerhalb des 180°-Sichtfeldes nach vorne gemäß Kapitel 5.1.3 des Anhangs I der Richtlinie 77/649/EWG darf das Sichtfeld nicht verdeckt sein. Ausgenommen von dieser Anforderung sind die A-Säulen und die in Kapitel 5.1.3 des Anhangs I dieser Richtlinie genannten Einrichtungen. Die Anzahl der A-Säulen darf nicht mehr als 2 betragen. Ergibt eine Augenscheinprüfung Zweifel hinsichtlich der Einhaltung dieser Bestimmungen, ist eine Prüfung nach den Vorschriften

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Anzuwendenden auf Fahrzeugklasse										Erforderliche Prüfungen, Ausnahmen		
			M1	M2	M3	N1	N2	N3	O1	O2	O3	O4			
33	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Warn- und Kontrollleuchten	Richtlinie 78/316/EWG	X	X	X	X	X	X							der Richtlinie 77/469/EWG durchzuführen. Wenn andere Symbole oder Lichtfarben als die in der Richtlinie 78/316/EWG oder in der ECE-Regelung 121.00 festgelegten verwendet werden, müssen diese einen für den Lenker eindeutigen und unverwechselbaren Bezug zu ihrer Funktion aufweisen. Die Einhaltung ist durch Augenschein zu prüfen.
34	Entfrostung/ Trocknung	Richtlinie 78/317/EWG	X	X	X	X	X	X							Die Fahrzeuge müssen eine entsprechende Entfrostungs- und Trocknungsanlage für die Windschutzscheibe aufweisen. Ergibt eine Augenscheinprüfung Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie 78/317/EWG, ist eine Prüfung nach den Vorschriften in 5.1 und 5.2 des Anhangs I dieser Richtlinie vorzunehmen.
35	Scheibenwischer/-wascher	Richtlinie 78/318/EWG	X	X	X	X	X	X							Die Fahrzeuge müssen mit entsprechenden Scheibenwischern und -waschern ausgerüstet sein. Ergibt eine Augenscheinprüfung Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften, ist eine Prüfung nach den Vorschriften der Richtlinie 78/318/EWG durchzuführen. Die Anzahl der Wischzyklen muss bei Fahrzeugen Klassen M1 und N1 den Vorschriften in 5.1.3 bis 5.1.5 des Anhangs I der Richtlinie 78/316/EWG entsprechen. Bei Fahrzeugen der anderen Klassen sind Abweichungen von diesen Vorschriften zulässig, sofern sichergestellt ist, dass durch die Scheibenwischer ausreichende Sicht bei schlechtem Wetter sichergestellt ist. Das Wischerfeld muss bei Fahrzeugen der Klassen M1 und N1 mindestens 80 % des Sichtfeldes in Sichtbereich B gemäß Punkt 2.3 in Anhang IV dieser Richtlinie betragen, bei Fahrzeugen der anderen Klassen so groß sein, dass eine ausreichende Sicht des Lenkers sichergestellt ist.
36	Heizung	Richtlinie 2001/56/EG	X	X	X	X	X	X							Der Fahrgastraum muss mit einer Heizung ausgestattet sein. Verbrennungsheizgeräte müssen ein Genehmigungszeichen nach der Richtlinie 2001/56/EG oder der ECE-Regelung 122.00 aufweisen und nach den Einbauanweisungen des Herstellers des Heizgerätes eingebaut sein. Bei mit Flüssiggas (LPG) betriebenen Heizgeräten sind die Vorschriften des Anhang VIII der Richtlinie 2001/56/EG oder des Anhangs 8

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Anzuwendenden auf Fahrzeugklasse										Erforderliche Prüfungen, Ausnahmen		
			M1	M2	M3	M3	N1	N2	N3	O1	O2	O3		O4	
37	Radabdeckung	Richtlinie 78/549/EWG	X												der ECE-Regelung 122.00 einzuhalten. (keine Ausnahme)
38	Kopfstützen	Richtlinie 78/932/EWG	X												(keine Ausnahme)
39	CO ₂ -Emissionen/ Kraftstoffverbrauch	Richtlinie 80/1268/EWG G	X				X								Es ist eine Prüfung nach Kapitel 5 des Anhangs I der Richtlinie 80/1268/EWG durchzuführen; die Vorschrift in Punkt 5.1.1 des Anhangs I dieser Richtlinie findet keine Anwendung. Hinsichtlich des Prüfkräftstoffes finden die Bestimmungen zu Genehmigungsgegenstand 2 - Emissionen Anwendung. Wenn keine Prüfung der Auspuffemissionen durchgeführt wurde (Nachweis der Übereinstimmung mit dem zutreffenden California Code of Regulations) ist die CO ₂ -Emission und der Kraftstoffverbrauch nach den Formeln in der Fußnote (1) zu berechnen.
40	Motorleistung	Richtlinie 80/1269/EWG G	X	X	X	X	X	X							Es ist ein geeigneter Nachweis des Motorherstellers über die Motorleistung beibringen. Dies kann eine EG-Betriebslaubnis nach der Richtlinie 80/1269/EWG, der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 oder eine Genehmigung nach ECE-Regelung 85.00 sein, die für ein Fahrzeug mit gleicher Motortype erteilt wurde. Wurden gegenüber dem Motortyp, für den ein Nachweis vorgelegt wird, Abänderungen vorgenommen (Ansaug- und Auspuffanlage, Einspitz- und/oder Zündanlage, Katalysatoren, Kurbeltrieb und/oder Zylinderkopf, bei verstellbaren Ventilsteuerungen Änderungen an der Ventilsteuerung), die eine Leistungsänderung von mehr als 5% bewirken können, ist ein Prüfbericht eines für die Richtlinie 80/1269/EWG genannten technischen Dienstes über die Motorleistung vorzulegen; wird die Motorleistung auf einem Rollenprüfstand ermittelt, müssen die abweichenden Leistungsverluste und die abweichenden Prüfbedingungen entsprechend berücksichtigt werden. Hinsichtlich des Prüfkräftstoffes finden die Bestimmungen zu Genehmigungsgegenstand 2 - Emissionen Anwendung.
41	Emissionen schwerer	Richtlinie	X	X	X	X	X	X							Auspuffemissionen: Es ist eine Prüfung nach Abschnitt 6.2

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Anzuwendenden auf Fahrzeugklasse										Erforderliche Prüfungen, Ausnahmen			
			M1	M2	M3	N1	N2	N3	O1	O2	O3	O4				
	Nutzfahrzeuge (Euro 4 und 5)	2005/55/EG														des Anhangs I der Richtlinie 2005/55/EG unter Anwendung der Verschlechterungsfaktoren gemäß Punkt 3.6 des Anhangs II der Richtlinie 2005/78/EG durchzuführen. Es müssen jeweils die Grenzwerte für die Zeilen B2 oder C in den Tabellen in 6.2.1 des Anhangs I der Richtlinie 2005/55/EG eingehalten werden. Hinsichtlich des Prüfkräftstoffes finden die Bestimmungen zu Genehmigungsgenstand 2 - Emissionen Anwendung. Die Prüfung kann entfallen, wenn eine EG-Betriebslaubnis nach der Richtlinie 2005/55/EG oder der ECE-Regelung 49.04 für den Motor beigebracht wird und der eingebaute Motor keine Änderungen gegenüber der in der vorgelegten Genehmigung angeführten Motorenfamilie aufweist. Die Prüfung kann auch auf einem Rollenprüfstand durchgeführt werden, wenn hinsichtlich des Messergebnisses die abweichenden Prüfbedingungen ausreichend berücksichtigt werden. OBD-System: Das Fahrzeug muss mit einem OBD-System ausgestattet sein, auf das mit handelsüblichen Lesegeräten zugegriffen werden kann. Rauchprüfung: Fahrzeuge mit einem Dieselmotor müssen gemäß Anhang 5 der ECE-Regelung 24 geprüft werden oder gemäß Anhang IV der Richtlinie 72/306/EWG ist durchzuführen (freie Beschleunigung), wenn diese Prüfung nicht im Zuge der Genehmigung nach der Richtlinie 2005/55/EG durchgeführt wurde. Der korrigierte Wert des Absorptionskoeffizienten ist anzugeben.
42	Seitliche Schutzvorrichtungen	Richtlinie 89/297/EWG				X			X				X			Bei geländegängigen Kraftfahrzeugen (Klassen N2G und N3G) und Fahrzeugen mit Kippaufbauten sind geringfügige Abweichungen von den Vorschriften zulässig, sofern der Schutzzweck der Richtlinie 89/297/EWG annähernd erhalten bleibt. Ergeben sich bei der augenscheinlichen Prüfung Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften, sind Messungen der geometrischen Vorschriften und/oder Berechnungen hinsichtlich der Festigkeit durchzuführen.
43	Spritzschutzsystem	Richtlinie 91/226/EWG				X			X				X			Bei Geländefahrzeugen aller Klassen dürfen die Abstände der Radabdeckungen zu den Rädern soweit vergrößert werden, dass bei extremen Bewegungen der Räder bei Fahrten in

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Anzuwendenden auf Fahrzeugklasse										Erforderliche Prüfungen, Ausnahmen		
			M1	M2	M3	N1	N2	N3	O1	O2	O3	O4			
														unbefestigtem Gelände sich ein ausreichender Freiraum zwischen den Rädern, Reifen sowie Radaufhängungen und den Radabdeckungen ergibt. Hinsichtlich der Gesamtbreite der Radabdeckungen werden keine Ausnahmen von den oben angeführten Vorschriften gewährt. Ergibt eine augenscheinliche Prüfung Zweifel an der Einhaltung der oben genannten Vorschriften, sind Messungen hinsichtlich ihrer Einhaltung durchzuführen. (keine Ausnahme)	
44	Massen und Abmessungen (Pkw)	Richtlinie 92/21/EWG	X												
45	Sicherheitsglas	Richtlinie 92/22/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Die Verglasung der Fahrzeuge muss hinsichtlich des Einbaus den Vorschriften des Anhangs 21 mit Ausnahme des Punktes 4.1.2. der ECE-Regelung 43.00 entsprechen. Unter der Voraussetzung, dass die sonstigen Vorschriften dieses Anhang 21 erfüllt sind, dürfen die Sicherheitsscheiben anstelle der Genehmigungszeichen nach ECE-Regelung 43 oder Richtlinie 92/22/EWG ein Genehmigungszeichen nach DOT aufweisen, wenn aus der Kennzeichnung eindeutig hervorgeht, dass die Sicherheitsscheibe für die gegenständliche Verwendung geeignet ist.
46	Reifen	Richtlinie 92/23/EWG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Wenn keine EG-Typgenehmigung hinsichtlich der Montage der Bereifung (Anhang III der Richtlinie 92/23/EWG) vorliegt, gelten folgende Bestimmungen: die Fahrzeuge müssen hinsichtlich der Montage der Bereifung den Bestimmungen des Abschnitts 3 des Anhangs IV der Richtlinie 92/23/EWG entsprechen. Die Reifen müssen, wenn sie ein Genehmigungszeichen nach der ECE-Regelung 30 oder 54 aufweisen, zusätzlich ein Genehmigungszeichen nach der ECE-Regelung 117 oder Punkt 4.4 des Anhangs IV der Richtlinie 92/23/EWG aufweisen ("s-Kennzeichnung"), sofern in der Richtlinie 92/23/EWG keine Ausnahmen vorgesehen sind. Liegt seitens des Fahrzeugherstellers keine Angabe hinsichtlich der Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs vor oder bestehen hinsichtlich dieser Angabe berechnete Zweifel, ist die Höchstgeschwindigkeit entweder zu messen oder mit

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse							Erforderliche Prüfungen, Ausnahmen				
			M1	M2	M3	N1	N2	N3	O1		O2	O3	O4	
47	Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen	Richtlinie 92/24/EWG	X	X	X	X	X							<p>Hilfe einer geeigneten anderen Methode (beispielsweise Berechnung oder Vergleich mit ähnlichen Fahrzeugen) zu bestimmen. Fahrzeuge, die mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer gemäß Richtlinie 92/24/EWG oder ECE-Regelung 89.00 ausgerüstet sein müssen: bei Fahrzeugen der Klassen M2 und M3, die ohne Geschwindigkeitsbegrenzer eine Geschwindigkeit von mehr als 105 km/h erreichen können, muss die Bereifung ein Symbol für die Geschwindigkeitsklasse aufweisen, die mindestens 130 km/h entspricht; bei Fahrzeugen der Klassen N2 und N3, die die ohne Geschwindigkeitsbegrenzer eine Geschwindigkeit von mehr als 90 km/h erreichen können, muss die Bereifung ein Symbol für die Geschwindigkeitsklasse aufweisen, die mindestens 110 km/h entspricht.</p> <p>Die Fahrzeuge müssen hinsichtlich der Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung den Bestimmungen des Abschnitts 7 des Anhangs I der Richtlinie 92/24/EWG entsprechen und gegebenenfalls ein Genehmigungszeichen nach der Richtlinie 92/24/EWG oder nach der ECE-Regelung 89.00 aufweisen. Bestehen bei augenscheinlicher Prüfung Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Abschnitts 7 des Anhangs I der Richtlinie 92/24/EWG ist eine Prüfung nach den Vorschriften des Abschnitts 7 des Anhangs I der Richtlinie 92/24/EWG von einem technischen Dienst, der gemäß Artikel 41 der Richtlinie 2007/46/EWG genannten technischen Dienst, der Prüfungen nach der Richtlinie 92/24/EWG durchführen darf durchzuführen.</p>
48	Massen und Abmessungen (außer Pkw der Nr. 44)	Richtlinie 97/27/EG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	<p>Wenn keine Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen in Abschnitt 7.6 (Manövrierfähigkeit) und/oder in Abschnitt 7.9 bestehen, müssen diese Prüfungen nicht durchgeführt werden. Die Festsetzung des höchsten zulässigen Gesamtgewichts, der höchsten zulässigen Achslasten und der höchsten zulässigen Anhängelast erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen in § 4 Abs. 7 bis 9 und § 28 Abs. 3a nach den Vorschriften des Anhangs IV der</p>

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse										Erforderliche Prüfungen, Ausnahmen			
			M1	M2	M3	N1	N2	N3	O1	O2	O3	O4				
															Richtlinie 97/27/EG. Das höchste zulässige Gesamtgewicht und die höchsten zulässigen Achslasten hängen nicht von den angebrachten Reifen ab. (keine Ausnahmen)	
49	Führerhaus-Außenkanten	Richtlinie 92/114/EWG				X	X	X								(keine Ausnahmen)
50	Verbindungseinrichtungen	Richtlinie 94/20/EG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Für Zugrichtungen der Klasse E für Zentralachsanhänger, Halterungen von Kupplungskugeln, oder Zugstangen der Klasse F, die kein Genehmigungszeichen aufweisen und die ausreichend einfach gestaltet sind, kann ein rechnerischer Nachweis der ausreichenden Festigkeit gemäß den Vorschriften in Anhang VI der Richtlinie 94/20/EWG beigebracht werden; dieser Nachweis muss von einem gemäß Artikel 41 der Richtlinie 2007/46/EWG genannten technischen Dienst, der Prüfungen nach Anhang VI der Richtlinie 94/20/EWG durchführen darf, ausgestellt sein.	
51	Brennverhalten	Richtlinie 95/28/EG		X											Für Werkstoffe, die kein Genehmigungszeichen aufweisen, ist ein Nachweis der Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 95/28/EG beizubringen; dieser Nachweis muss von einem gemäß Artikel 41 der Richtlinie 2007/46/EWG genannten technischen Dienst, der Prüfungen nach den Anhängen IV, V und VI der Richtlinie 95/28/EG durchführen darf.	
52	Kraftomnibusse	Richtlinie 2001/85/EG		X											(keine Ausnahme)	
53	Frontalaufprall	Richtlinie 96/79/EG	X												Fahrzeuge, deren Fahrgestell nicht serienmäßig hergestellt ist, sind von der Anwendung dieser Vorschrift ausgenommen.	
54	Seitenaufprall	Richtlinie 96/27/EG	X			X									Fahrzeuge, deren Fahrgestell nicht serienmäßig hergestellt ist, sind von der Anwendung dieser Vorschrift ausgenommen.	
55	(leer)															
56	Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter	Richtlinie 98/91/EG				X	X	X	X	X	X	X	X	X	(nur auf Fahrzeuge anzuwenden, die für die Beförderung gefährlicher Güter genehmigt werden sollen)	
57	Vorderer Unterfahrschutz	Richtlinie 2000/40/EG					X								(keine Ausnahme)	
58	Fußgängerschutz	Verordnung (EG) Nr. 78/2009	X												Die Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie Verordnung (EG) Nr. 78/2009 muss nicht nachgewiesen werden. Jedes Frontschutzsystem, das mit dem Fahrzeug in Verkehr gebracht	

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse										Erforderliche Prüfungen, Ausnahmen		
			M1	M2	M3	N1	N2	N3	O1	O2	O3	O4			
59	Recyclingfähigkeit	Richtlinie 2005/64/EG	X			X									wird, muss den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 78/2009, entsprechen und mit einer Typgenehmigungsnummer versehen und entsprechend gekennzeichnet sein. Die Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie 2005/64/EG muss nicht nachgewiesen werden.
60	(leer)														
61	Klimaanlagen	Richtlinie 2006/40/EG	X			X									Die Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie 2006/40/EG muss bis zum 31.12.2010 nicht nachgewiesen werden. Nach dem 31.12.1010 muss ein Nachweis über die Einhaltung dieser Richtlinie hinsichtlich der Klimaanlage für den Fahrgastraum vorgelegt werden. (keine Ausnahme)
62	Wasserstoffsystem	Verordnung (EG) Nr. 79/2009	X	X	X	X	X	X	X	X					

- (1) Die CO₂-Emissionen sind nach den folgenden Formeln zu berechnen:

Fremdzündungsmotoren mit manuellem Schaltgetriebe:

$$\text{CO}_2 = 0,047 m + 0,561 p + 56,621$$

Fremdzündungsmotoren mit automatischem Getriebe:

$$\text{CO}_2 = 0,102 m + 0,328 p + 9,481$$

Elektrohybrid-Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor:

$$\text{CO}_2 = 0,116 m - 57,147$$

Selbstzündungsmotor mit manuellem Schaltgetriebe:

$$\text{CO}_2 = 0,108 m - 11,371$$

Selbstzündungsmotor mit automatischem Getriebe:

$$\text{CO}_2 = 0,116 m - 6,432.$$

Dabei bedeuten:

„CO₂“ ist die kombinierte CO₂ -Emission in g/km,

‘m’ ist die Masse in fahrbereitem Zustand in kg und

‘p’ ist die Motorleistung kW.

Die CO₂-Emission ist auf ganze g/km mit kaufmännischer Rundung zu berechnen.

Der Kraftstoffverbrauch ist mit der Formeln

$$\text{CFC} = \text{CO}_2 \times k^{-1}$$

zu berechnen.

Dabei bedeuten:

„CFC“ ist der kombinierte Kraftstoffverbrauch in l/100km,

„CO₂“ ist die Kombinierte CO₂ -Emission in g/km, wie oben berechnet,

„k“ der Koeffizient

23,81 für Fremdzündungsmotoren,

26,49 für Selbstzündungsmotoren

Der Kraftstoffverbrauch ist auf zwei Nachkommastellen genau mit kaufmännischer Rundung zu berechnen.“

„Anlage 4

Zulassungsrelevante Daten

Zelle	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäß Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
1														
Daten der Übereinstimmungsbescheinigung, Seite 1														
2	D1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	x	Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers)		TB, EG, EI
3	D2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	x	Type		TB, EG, EI
4	D2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	x	Variante		Einteilige nationale österreichische Ausführungsbezeichnungen sind unter „Variante“ einzutragen; TB
5	D2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	x	Version		Wenn die Ausführungsbezeichnung in mehrere Teile gegliedert ist, kann diese auf die Felder Variante und Version aufgeteilt werden
6	D3	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	x	Handelsbezeichnung		EG, EI
7							0.3	0.3	0.3	0.3		Merkmale zur Typidentifizierung		Angabe fakultativ
8		0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.3	0.3	0.3	0.3	x	M, N, O, L: Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Schilder; T, C, R und S: Herstellerschild (Lage und Anbringungsart)		Für die Klasse L entweder codiert nach den Vorgaben der Richtlinie 2002/24/EG oder kurze Angabe im Klartext; TB, EG
9		0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.3	0.3	0.3	0.3	x	Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer am Fahrgestell		Für die Klasse L entweder codiert nach den Vorgaben der Richtlinie 2002/24/EG oder kurze Angabe im Klartext; TB, EG
10	J	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	x	Fahrzeugklasse		TB, EG, EI
11	J		39	x	0.4	0.4						Fahrzeugklasse nach Richtlinie 97/24, Kapitel 7 (falls zutreffend) A, B, C, D; N1: Gruppe I, II oder III bei Klasse N1; bei Klassen M2, M3 Klasse I/II/III/A/B; Ergänzung Fahrzeugart		Wenn Ausnahmen für bestimmte Fahrzeugarten in Anspruch genommen werden, ist diese hier einzutragen, zB „landwirtschaftliches Fahrzeug“; Angabe der Busklasse nur dann erforderlich, wenn dies aus dem Eintrag in Zeile 133 nicht hervorgeht; TB, EG
12		0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	x	Name und Adresse des Herstellers		TB, EG

Zeile	Feld ZS	MI	M2/M3	N1/N2/N3	01-04	L1-e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lot nach 2000/25/EG	Singemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
13							0.6	0.6	0.6	0.6		T, C, R und S: Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Schilder	Angabe fakultativ; hier können eventuell vorhandene Typenschilder von Fahrerhaus, etc. eingetragen werden; das Fabrikschild des Fahrzeuges der Klassen T, C, R und S ist im Feld Herstellerschild (Lage und Anbringungsart) einzutragen;	
14							0.6	0.6	0.6			Hersteller Basisfahrzeug Name und Adresse	Bei Mehrstufengenehmigungen	
15							0.6	0.6	0.6			Typenehmigungsnummer Basisfahrzeug	Bei Mehrstufengenehmigungen	
16							0.6	0.6	0.6			Datum Typenehmigung Basisfahrzeug	Bei Mehrstufengenehmigungen	
17		0.9	0.9	0.9	0.9		0.6	0.6	0.6			Hersteller Stufe 2 Name und Adresse; bei Klassen M, N, O Name und Adresse des Bevollmächtigten des Herstellers gemäß Punkt 0.9 der Übereinstimmungsbescheinigung	Bei Mehrstufengenehmigungen; hier ist NICHT der österreichische Bevollmächtigte gemäß §29 Abs. KFG 1967 einzutragen	
18							0.6	0.6	0.6			Typenehmigungsnummer Stufe 2	Bei Mehrstufengenehmigungen	
19							0.6	0.6	0.6			Datum Typenehmigung Stufe 2	Bei Mehrstufengenehmigungen	
20	E	0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	x	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	EG	
21	K	0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	x	(Typen)Genehmigungsnummer	Bei EU-BE: Nummer der für das Fahrzeug zutreffenden Erweiterungsgenehmigung, bei nat. TG: GZ des für das Fahrzeug zutreffenden Zusatzbescheids, bei nat. EG: Datum des EG- Bescheids; EG, EI	
22	A6	0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	x	Datum (Typen)Genehmigung	Bei EU-BE: Datum der für das Fahrzeug zutreffenden Erweiterungsgenehmigung, bei nat. TG: Datum des für das Fahrzeug zutreffenden Zusatzbescheids, bei nat. EG: Datum des EG-Bescheids, wenn bei EG-BE unbekannt, dann Datum der erstmaligen Zulassung; EG	
23							0.6	0.6	0.6	0.6		Numerischer oder alphanumerischer Identifizierungscode	Angabe fakultativ	
24		0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	x	Rechts- oder Linksverkehr	Angabe erforderlich, wenn Linksverkehr	
25		0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.6					x	Metrische / angelsächsische Einheiten	Angabe erforderlich, wenn ausschließlich angelsächsische Einheiten zutreffen	
26		0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	x	Datum der Übereinstimmungsbescheinigung	Bei nationalem Typenschein: Datum der Typenschein-Ausstellung	

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lot nach 2000/25/EG	Sinnungemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
27		0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.1 0	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	x	Aussteller des Genehmigungsdokuments		Name der unterschreibenden Person auf der Übereinstimmungsbescheinigung bzw. des Bevollmächtigten gem. §29 Abs. 2 KFG 1967 bei Typenscheinen
Daten der Übereinstimmungsbescheinigung, Seite 2 ff.														
28														
29		1	1	1	1	1	1.1	1.1	1.1	1.1	x	Anzahl der Achsen		Achsen mit Abstand bis 1 m sind als 2 Achsen einzutragen, Motorrad mit Beiwagen = 2; TB, EG
30		1	1	1	1	1	1.1	1.1	1.1	1.1	x	Anzahl der Räder		Zwillingrad gilt als 1 Rad, Beiwagenrad = 1; TB, EG
31		3	3	3			1.1. 3		1.1. 3	1.1. 3	x	Anzahl der Antriebsachsen		Angabe der Anzahl, nicht der Achsnummer; wenn Allradantrieb permanent oder zuschaltbar: "2", wenn zuschaltbar: im Feld Anmerkungen anführen: "Achse ? zuschaltbar"; TB, EG
32							1.1. 4	1.1. 4	1.1. 4	1.1. 4		Anzahl der gebremsten Achsen		Angabe der Anzahl, nicht der Achsnummer; wenn Allradbremse oder Bremscheibe in Antriebswelle oder zugeschalteter Allradantrieb: "2"; wenn zugeschalteter Allradantrieb: in Bremsanlage (Kurzbeschreibung) darauf hinweisen; TB
33							1.4		1.4			Fahrersitz umkehrbar Ja/Nein		"Ja" oder "Nein"; TB
34		13	13	13	13	12.	2.1. 1	2.1. 1	2.1. 1	2.1. 1	x	Masse des fahrbereiten Fahrzeuges mit Aufbau (T, C, R und S; Leermasse in fahrbereitem Zustand)	kg	TB, EG
35							12. 2					Leermasse des Fahrzeuges	kg	EG
36	F1	16.	16.	16.	16.	14.	2.2. 1	2.2. 1	2.2. 1	2.2. 1	x	Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand (T, C, R und S; Zulässige Gesamtmasse(n) der Zugmaschine / des beladenen Anhängers / der gezogenen auswechselbaren Maschine / je nach den vorgesehenen Reifentypen)	kg	Hier ist bei T, C, R und S die von der Bereifung unabhängige technisch zulässige Gesamtmasse einzutragen; TB, EG, EI
37		16.	16.	16.	16.	14.	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	x	Technisch zulässige maximale Achslast (T, C, R und S; Verteilung dieser Masse auf die) Achse 1	kg	Hier ist bei T, C, R und S die von der Bereifung unabhängige technisch zulässige Achslast einzutragen; entfällt bei Sonderkraftfahrzeugen; TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	01-04	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinnngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
38		16. 2	16. 2	16. 2	16. 2	14. 3	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	x	Technisch zulässige maximale Achslast; T, C, R und S: Verteilung dieser Masse auf die Achse 2	kg	Hier ist bei T, C, R und S die von der Bereifung unabhängige technisch zulässige Achslast einzutragen; entfällt bei Sonderkraftfahrzeugen; das Beiwagenrad ist in Achse 3 einzutragen; TB, EG
39		16. 2	16. 2	16. 2	16. 2	14. 3	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	x	Technisch zulässige maximale Achslast (T, C, R und S: Verteilung dieser Masse auf die) Achse 3	kg	Hier ist bei T, C, R und S die von der Bereifung unabhängige technisch zulässige Achslast einzutragen; entfällt bei Sonderkraftfahrzeugen; das Beiwagenrad ist hier einzutragen; TB, EG
40		16. 2	16. 2	16. 2	16. 2		2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	x	Technisch zulässige maximale Achslast (T, C, R und S: Verteilung dieser Masse auf die) Achse 4	kg	Hier ist bei T, C, R und S die von der Bereifung unabhängige technisch zulässige Achslast einzutragen; entfällt bei Sonderkraftfahrzeugen; TB, EG
41				16. 2	16. 2		2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	2.2. 2	x	Technisch zulässige maximale Achslast (T, C, R und S: Verteilung dieser Masse auf die) Achse 5	kg	Hier ist bei T, C, R und S die von der Bereifung unabhängige technisch zulässige Achslast einzutragen; entfällt bei Sonderkraftfahrzeugen; TB, EG
42			16. 3	16. 3	16. 3							Technisch zulässige Masse, Achsgruppe 1	kg	entfällt bei N1; TB, EG
43			16. 3	16. 3	16. 3							Technisch zulässige Masse, Achsgruppe 2	kg	entfällt bei N1; TB, EG
44				31 31	31 31							Lage der anhebbaren Achse(n)	kg	Angabe der Achsnummern, nicht bei N1; TB
45		13. 1	13. 1	13. 1	13. 1	14. 2						Klassen M, N, O: Verteilung der Masse fährbereit auf die Achse 1; Klassen L: Verteilung der technisch zulässigen Masse auf die Achse 1	kg	
46		13. 1	13. 1	13. 1	13. 1	14. 2						Klassen M, N, O: Verteilung der Masse fährbereit auf die Achse 2; Klassen L: Verteilung der technisch zulässigen Masse auf die Achse 2	kg	Das Beiwagenrad ist in Achse 3 einzutragen
47		13. 1	13. 1	13. 1	13. 1	14. 2						Klassen M, N, O: Verteilung der Masse fährbereit auf die Achse 3; Klassen L: Verteilung der technisch zulässigen Masse auf die Achse 3	kg	Das Beiwagenrad ist hier einzutragen (entsprechende Bemerkung in Anmerkungen)
48		13. 1	13. 1	13. 1	13. 1							Klassen M, N, O: Verteilung der Masse fährbereit auf die Achse 4; Klassen L: Verteilung der technisch zulässigen Masse auf die Achse 4	kg	

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2003/37/EG	2001/3/EG T nach	2000/25/EG lot nach	Sinnngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
49				13. 1	13. 1								Klassen M, N, O: Verteilung der Masse fahrbereit auf die Achse 5; Klassen L: Verteilung der technisch zulässigen Masse auf die Achse 5	kg	
50					13. 1								Verteilung der Masse fahrbereit auf die Stützlast	kg	
52	35	35	35	35	35	32	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	x	Bereifung und Räder (T, C, R und S: Massen und Reifen, Reifendimension), Achse 1		Siehe Anmerkung 7; TB, EG
53	35	35	35	35	35	32	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	x	Bereifung und Räder (T, C, R und S: Massen und Reifen, Reifendimension), Achse 2		Siehe Anmerkung 7; TB, EG
54	35	35	35	35	35	32	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	x	Bereifung und Räder (T, C, R und S: Massen und Reifen, Reifendimension), Achse 3		Siehe Anmerkung 7; das Beiwagenrad ist hier einzutragen und unter Anmerkungen zu vermerken; TB, EG
55	35	35	35	35	35		2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	x	Bereifung und Räder (T, C, R und S: Massen und Reifen, Reifendimension), Achse 4		Siehe Anmerkung 7; TB, EG
56				35	35		2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	x	Bereifung und Räder (T, C, R und S: Massen und Reifen, Reifendimension), Achse 5		Siehe Anmerkung 7; TB, EG
57	19	19	19	19	19	19.	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	2.2. 3.1	x	Technisch zulässige größte vertikale Stützlast; T, C, R und S: Massen und Reifen, Zulässige Stützlast	kg	kann bei Gebrauchtypen von Fahrzeugen der Klasse M1 mit EG-Betriebslaubnis entfallen, wenn auch keine höchste zulässige Stützlast festgelegt wird. TB, EG
58		33	33	33	34								M, N: Antriebsachse(n) (O: Achsen) mit Luftfederung oder gleichwertiger Aufhängung: ja/nein		"Ja" oder "Nein"; nicht bei N1;TB, EG
59							2.3			2.3			Ballastmassen (Gesamtmasse, Werkstoff, Zahl der Teile)		Angabe fakultativ
60	18. 4	18. 4	18. 4	18. 4		17	x	x	x	2.4. 1	x	x	Technisch zulässige Masse eines Anhängers (ungebremst) (T und C: Ungebremste Anhängermasse)	kg	Für R und S dann anzugeben, wenn hinten eine Anhängervorrichtung vorhanden ist; für T und C nach Richtlinie 2003/37/EG jedenfalls anzugeben; für alle Fahrzeuge unter Feld O2 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; kann bei Gebrauchtypen von Fahrzeugen der Klasse M1 mit EG-Betriebslaubnis entfallen, wenn auch keine höchste zulässige Anhängelast ungebremst festgelegt wird. TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	2000/25/EG Iot nach	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
61							x	x	x	2.4. 2	2000/25/EG Iot nach	Anhängemasse mit unabhängiger Bremsung	kg	Für R und S dann anzugeben, wenn hinten eine Anhängervorrichtung vorhanden ist; für T und C nach Richtlinie 2003/37/EG jedenfalls anzugeben; für alle Fzge. der Klassen T und C unter Feld A 18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
62							x	x	x	2.4. 3	2000/25/EG Iot nach	Anhängemasse bei Auflaufbremsung	kg	Für R und S dann anzugeben, wenn hinten eine Anhängervorrichtung vorhanden ist; für T und C nach Richtlinie 2003/37/EG jedenfalls anzugeben; für alle Fzge. der Klassen T und C unter Feld A 18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
63							x	x	x	2.4. 4.	2000/25/EG Iot nach	Anhängemasse bei Hilfskraftbremsung (hydraulisch oder pneumatisch)	kg	Mit durchgehender Bremsanlage; für R und S, dann anzugeben, wenn hinten eine Anhängervorrichtung vorhanden ist; für T und C nach Richtlinie 2003/37/EG jedenfalls anzugeben; für alle Fuge. der Klassen T und C unter Feld O1 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
64						17					2000/25/EG Iot nach	Größte Anhängelast gebremst	kg	EG
65	18. 1	18. 1	18. 1	18. 1			2.4. 1				2000/25/EG Iot nach	Technisch zulässige größte Anhängelast des Zugfahrzeuges bei Beförderung eines Deichselanhängers (T und C; Technisch zulässige Anhängemasse Anhänger (gezogene auswechselbare Maschine))	kg	Für T und C fakultativ; TB, EG; kann bei Gebrauchimporten von Fahrzeugen der Klasse M1 mit EG-Betriebserlaubnis entfallen, wenn auch keine höchste zulässige Anhängelast gebremst festgelegt wird.
66				18. 2			2.4. 2				2000/25/EG Iot nach	Technisch zulässige größte Anhängelast des Zugfahrzeuges bei Beförderung eines Sattelanhängers (T und C; Technisch zulässige Anhängemasse Sattelanhänger (gezogene auswechselbare Maschine dieser Bauart))	kg	für T und C fakultativ; TB, EG
67	18. 3	18. 3	18. 3	18. 3			2.4. 3				2000/25/EG Iot nach	Technisch zulässige größte Anhängelast des Zugfahrzeuges bei Beförderung eines Zentralachsanhängers (T und C; Technisch zulässige Anhängemasse Zentralachsanhänger (gezogene auswechselbare Maschine dieser Bauart))	kg	für T und C fakultativ; TB, EG; kann bei Gebrauchimporten von Fahrzeugen der Klasse M1 mit EG-Betriebserlaubnis entfallen, wenn auch keine höchste zulässige Anhängelast gebremst festgelegt wird.

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lot nach 2000/25/EG	Sinn gemäß Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
68		16. 4	16. 4	16. 4								Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination im beladenen Zustand	kg	Wenn die Summe aus „höchstem zulässigem Gesamtgewicht“ + „höchste zulässige Anhängelast gebremst“ größer ist als die „Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination im beladenen Zustand“, ist diese unter Feld A18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
69							2.4. 4			2.4. 5	x	T und C: Technisch zulässige Gesamtmasse(n)der Einheit Zugmaschine-Anhänger (je nach Konfiguration der Anhängerbremsanlage): ungebremster Anhänger	kg	Wenn die Summe aus „höchstem zulässigem Gesamtgewicht“ + „höchste zulässige Anhängelast ungebremst“ größer ist als die „Technisch zulässige Gesamtmasse der Einheit Zugmaschine-Anhänger“, ist diese unter Feld A18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
70							2.4. 4			2.4. 5	x	Technisch zulässige Gesamtmasse(n)der Einheit Zugmaschine-Anhänger (je nach Konfiguration der Anhängerbremsanlage): aufaufgebremster Anhänger	kg	Wenn die Summe aus „höchstem zulässigem Gesamtgewicht“ + „höchste zulässige Anhängelast aufaufgebremst“ größer ist als die „Technisch zulässige Gesamtmasse der Einheit Zugmaschine-Anhänger“, ist diese unter Feld A18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
71							2.4. 4			2.4. 5	x	Technisch zulässige Gesamtmasse(n)der Einheit Zugmaschine-Anhänger (je nach Konfiguration der Anhängerbremsanlage): unabhängig gebremster Anhänger	kg	Wenn die Summe aus „höchstem zulässigem Gesamtgewicht“ + „höchste zulässige Anhängelast unabhängig gebremst“ größer ist als die „Technisch zulässige Gesamtmasse der Einheit Zugmaschine-Anhänger“, ist diese unter Feld A18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
72							2.4. 4			2.4. 5	x	Technisch zulässige Gesamtmasse(n)der Einheit Zugmaschine-Anhänger (je nach Konfiguration der Anhängerbremsanlage): hilfskraftgebremster Anhänger	kg	Wenn die Summe aus „höchstem zulässigem Gesamtgewicht“ + „höchste zulässige Anhängelast hilfskraftgebremst“ größer ist als die „Technisch zulässige Gesamtmasse der Einheit Zugmaschine-Anhänger“, ist diese unter Feld A18 in den Daten für die Zulassungsbescheinigung anzugeben; TB, EG
73							2.4. 5			2.4		Zulässige Höchstmasse des Anhängers (der gezogenen auswechselbaren Maschine)	kg	TB
74							2.4. 6.1. 1	2.4. 6.1. 1	2.4. 6.1. 1	2.4. 6.1. 1		Höhe des Kupplungspunkts über dem Boden	mm	Angabe fakultativ

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lot nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
75			12	12	12		2.4. 6.2	2.4. 6.2	2.4. 6.2	2.4. 6.2	x	Hinterer Überhang; Klassen T, R, C und S: Abstand von der durch die Mittellinie der Hinterachse verlaufenden senkrechten Ebene (mm)	mm	bei N1 nicht erforderlich; TB
76		4/ 4.1	4/ 4.1	4/ 4.1	4/ 4.1	3	2.5	2.5	2.5	2.5	x	Klassen L, T, C, R, S: Radstand 1; Klassen M, N mit 2 Achsen und Klasse O mit 1 Achse: Radstand, mit mehr Achsen: Achsabstand 1	mm	L: Beiwagen wird nicht berücksichtigt; O, R und S: bei Zentralachsanhängern und Starrdeichselanhängern Abstand Mitte Zugvorrichtung - 1. Achse, bei Sattelanhängern. Abstand Zugsattelzapfen - 1. Achse; TB, EG
77		4.1	4.1	4.1	4.1		2.5	2.5	2.5	2.5	x	Radstand 2 / Achsabstand 2	mm	Klassen M, N, O: Achsabstand; Klassen T, C, R, S: Radstand; TB, EG
78		4.1	4.1	4.1	4.1		2.5	2.5	2.5	2.5	x	Radstand 3 / Achsabstand 3	mm	Klassen M, N, O: Achsabstand; Klassen T, C, R, S: Radstand; TB, EG
79				4.1	4.1		2.5	2.5	2.5	2.5	x	Radstand 4 / Achsabstand 4	mm	Klassen M, N, O: Achsabstand; Klassen T, C, R, S: Radstand; TB, EG
80			8									Sattelvormmaß	mm	Abstand von der hintersten Achse (auch der hintersten Achse von Achsgruppen) bis zum horizontalen Drehpunkt der Sattelkupplung; TB, EG
81		30 30. 1/ 30. 2	30/ 30. 1/ 30. 2	30/ 30. 1/ 30. 2	30. 1/ 30. 2		2.6	2.6	2.6	2.6	x	Höchst- und Mindestspurweite Achse 1	mm	bei N2, N3, O3, O4 nicht erforderlich; keine Unterscheidung zwischen gelenkten Achsen und übrigen Achsen erforderlich; TB, EG (bei Klassen M1, N1)
82		30 30. 1/ 30. 2	30/ 30. 1/ 30. 2	30/ 30. 1/ 30. 2	30. 1/ 30. 2		2.6	2.6	2.6	2.6	x	Höchst- und Mindestspurweite Achse 2	mm	siehe Achse 1; Beiwagen kann in Achse 2 eingetragen werden; TB
83		30 30. 1/ 30. 2	30/ 30. 1/ 30. 2	30/ 30. 1/ 30. 2	30. 1/ 30. 2		2.6	2.6	2.6	2.6	x	Höchst- und Mindestspurweite Achse 3	mm	siehe Achse 1; TB

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2003/37/EG	2001/3/EG lot nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
84		30	30 / 30 30. 1 / 30. 30. 2	30 / 30 30. 1 / 30. 30. 2	30. 1 / 30. 30. 2		2.6	2.6	2.6	2.6	x	Höchst- und Mindestspurweite Achse 4	mm	siehe Achse 1; TB
85				30	30. 1 / 30. 30. 2		2.6	2.6	2.6	2.6	x	Höchst- und Mindestspurweite Achse 5	mm	siehe Achse 1; TB
86		5	5	5	5	6.1	2.7. 1	2.7. 2.1	2.7. 1	2.7. 1	x	Länge	mm	TB, EG
87		9	9	9	10		2.5. 1.2					N: Abstand zwischen der Fahrzeugfront und dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung, O: Abstand zwischen dem Mittelpunkt der Anhängervorrichtung und dem Fahrzeugheck, R: Bei Sattelanhängern Abstand zwischen der Achse des Sattelzapfens und dem hintersten Punkt des Anhängers	mm	TB
88		6	6	6	6	7.1	2.7. 2	2.7. 2.2	2.7. 2	2.7. 2	x	Breite	mm	TB, EG
89		7	7	7	7	8	2.7. 3	x 3	2.7. 3	2.7. 3	x	Höhe	mm	Bei N2, N3 Angabe fakultativ; bei Achshubeinrichtung ist deren Auswirkung zu berücksichtigen; TB, EG
91		20	20	20	20	20	3.1. 1			3.1. 1	x	Hersteller (T, C: Fabrikmarke) Antriebsmaschine		TB, EG
92							3.1. 3			3.1. 3		T und C: Merkmale zur Typidentifizierung, Lage und Anbringungsart		Angabe fakultativ
93		22	22	22	22	22	3.1. 6			3.1. 6	x	Arbeitsverfahren; L: Funktionsweise und Arbeitsverfahren; T und C: Arbeitsweise, Fremdzündung/Selbstzündung		Für Klassen M, N und L: Fremdzündung oder Selbstzündung und Zweitakt oder Viertakt; bei sonstigen Antriebsarten Eintragung in „Kraftstoff“; TB, EG
94							3.1. 6			3.1. 6	x	Direkteinspritzung ja/nein (T und C: Arbeitsweise, direkte/indirekte Einspritzung)		„Ja oder „Nein“
95							3.1. 6			3.1. 6	x	Arbeitsweise, Zweitakt/Viertakt		TB, EG

Zeile	Feld ZS	MI	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngefähre Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
96	P3	26	26	26		25	3.1. 7			3.1. 7	x	Kraftstoff		„Kurzbezeichnung in der Zulassungsbescheinigung“ gemäß Tabelle für die Kraftstoffarten; dieser Wert wird in das Feld „Antriebsart“ der Zulassungsbescheinigung übernommen; TB, EG
97	P5	21	21	21		21	3.2. 1.2			3.2. 1.2	x	Baumusterbezeichnung des Herstellers gemäß Kennzeichnung am Motor; T und C: Antriebsmaschine, Typ		Wenn die Typen-/Baumusterbezeichnung des Motors bei einzeln genehmigten Fahrzeugen nicht verfügbar ist, kann stattdessen die Motornummer angegeben werden. TB, EG, EI
98							3.2. 1.2			3.2. 1.2		Antriebsmaschine, Typ-Geniehmigungsnummer		Nur die Genehmigungsnummer nach 97/68/EWG oder 2000/25/EWG, nicht die der Trübungsmessung (77/537/EWG); TB
99		24	24	24		23	3.2. 1.6			3.2. 1.6	x	Anzahl der Zylinder		TB, EG
100		24	24	24		23						Anordnung der Zylinder		TB
101	P1	25	25	25		24	3.2. 1.7			3.2. 1.7	x	Hubraum	cm ³	In die Zulassungsbescheinigung wird kaufm. genündete Ganzzahl übernommen; TB, EG, EI
102	P2	P2	P2	P2		26	3.6			3.6	x	Nennleistung in kW	kW	Siehe Anmerkung 20; TB, EG, EI
103	P4	27	27	27		26	3.6			3.6	x	Nennleistung bei 1/min	min-1	TB, EG, EI
104	Q					26. 1						Verhältnis: Nennleistung oder gegebenenfalls maximale Nennleistung / Masse des fahrbereiten Fahrzeuges	kW/ kg	Angabe mit 1 Vor- und 2 Nachkommastellen; es ist immer aufzurunden, EG, EI
105							3.6. 1			3.6. 1		Leistung an den Zapfwellen kW (Leistung an der Zapfwelle bei Normdrehzahl der Zapfwelle)	kW	Angabe fakultativ
106							3.6. 1			3.6. 1		Leistung an den Zapfwellen bei 1/min (Normdrehzahl der Zapfwelle)	min-1	Angabe fakultativ
108			28	28		28						Getriebe (Typ)		TB, EG
109							4.5			4.5	x	Schalgetriebe, Anzahl der Gänge vorwärts/rückwärts		TB, EG
110						29						Übersetzungsverhältnisse, 1. Gang		Siehe Anmerkung 8; TB
111						29						Übersetzungsverhältnisse, 2. Gang		Bei stufenlosem Getriebe ist hier der Mindestwert einzutragen, sofern diese Eintragung nicht in Übersetzungsverhältnis 1. Gang erfolgte; TB
112						29						Übersetzungsverhältnisse, 3. Gang		TB
113						29						Übersetzungsverhältnisse, 4. Gang		TB
114						29						Übersetzungsverhältnisse, 5. Gang		TB
115						29						Übersetzungsverhältnisse, 6. Gang		TB

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lot nach 2000/25/EG	Sinnngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
116						29						Übersetzungsverhältnisse, 7. Gang	TB	
117						29						Übersetzungsverhältnisse, 8. Gang	TB	
127							4.7			4.7		berechnete, bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit in km/h	km/h	
128		29	29	29	29	44	4.7, 1	x	x	4.7, 1	x	Höchstgeschwindigkeit (T und C; gemessene Höchstgeschwindigkeit km/h)	km/h	Bei Fahrzeugen der Klassen M, N und O mit EG-Betriebslaubnis die unter Punkt 29 der EG-Übereinstimmungsbescheinigung bzw. 4.7 des Beschreibungsbogen eingetragene Höchstgeschwindigkeit. Bei anderen Kraftfahrzeugen mit Geschwindigkeitsbegrenzer nach Richtlinie 92/24/EWG ist die Bauartgeschwindigkeit ohne Geschwindigkeitsbegrenzer einzutragen – bei zusätzlicher Geschwindigkeitsbegrenzung das Motormanagement ist die durch das Motormanagement begrenzte Höchstgeschwindigkeit einzutragen. O, R, S: technisch zulässige Höchstgeschwindigkeit; TB, EG
129							7.1			7.1	x	Art der Lenkhilfe (T und C: Art der Lenkanlage: Muskelkraft-/Hilfskraft-/Fremdkraftlenkanlage)		TB, EG
130		36	36	36	36		8	8	8	8	x	Klassen M, N, O: Anhänger-Bremserverbindung, andere Klassen: Bremsanlage (Kurzbeschreibung)		Beschreibung der Bremsanlage auch bei Klassen M, N und O fakultativ möglich; TB
131							8.1, 1.4, 1	8.1, 1.4, 1	8.1, 1.4, 1	8.1, 1.4, 1		Leitungsdruck (Einleitungsbremse), kPa	kPa	Einschließlich Angabe, ob hydraulisch oder pneumatisch; TB, EG
132			37	37			8.1, 1.4, 2	8.1, 1.4, 2	8.1, 1.4, 2	8.1, 1.4, 2		Druck in der Versorgungsleitung des Anhänger-Bremssystems [bar] (T, C, R und S: Leitungsdruck (Zweileitungsbremse), kPa)	bar bzw. kPa	Nenndruck der Bremsleitung, nicht der Vorratsleitung; einschließlich Einheit; TB
133 A8	38	38	38	38	38	37	x	x	x	x	x	Art des Aufbaues, L: Aufbau: ja/nein		Zulässige Eintragungen siehe Tabelle für die Aufbautypen; TB, EG, EI
134		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Zusatz zu Art des Aufbaues		Siehe Anmerkung in der Tabelle für die Aufbautypen; TB, EG
135		41	41	41	x	41						Anzahl der Türen		Als Tür sind die verschließbaren Öffnungen zu zählen, die üblicherweise zum Ein- und Aussteigen geeignet sind; hintere Flügeltüren von LKW sind als 2 Türen zu zählen; TB, EG

Zeile	Feld ZS	MI	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	Lie-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lot nach 2000/25/EG	Sinnngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
136		41	41	41	x	41						Anordnung der Türen		Angabe nach dem Muster "2/2" für 2 vorne und 2 hinten; für Klassen L entweder codiert nach den Vorgaben der Richtlinie 2002/24/EG oder kurze Angabe nach Muster; TB, EG
137							10. 1	10. 1	10. 1	10. 1	x	Rahmen/Führerhaus		Wenn Rahmen, dann Angabe "Rahmen", wenn Führerhaus, dann Angabe "Führerhaus"; TB, EG TB
138							10. 1	10. 1	10. 1	10. 1		Rahmen/Führerhaus, Fabrikmarke(n)		zB S e12 0018; TB, EG
139							10. 1	10. 1	10. 1	10. 1		Rahmen/Führerhaus, Typpengenehmigungszeichen		TB, EG
140							10. 1.3	10. 1.3	10. 1.3	10. 1.3	x	Überrollbügel vorn/hinten		TB, EG
141							10. 1.3	10. 1.3	10. 1.3	10. 1.3		Überrollbügel klappbar / nicht klappbar		TB
142							10. 1.3	10. 1.3	10. 1.3	10. 1.3		Überrollbügel Fabrikmarke		TB
143							10. 1.3	10. 1.3	10. 1.3	10. 1.3		Überrollbügel Typpengenehmigungszeichen		TB, EG
144		42	42	42	x	42. 1						Anzahl der Sitze		Maximale Anzahl der Sitzplätze. Ausgenommen sind die Sitze, die nur zur Verwendung bei stehendem Fahrzeug vorgesehen sind, und Rollstuhlplätze. Bei Reisebussen der Fahrzeugklasse M 3 zählt zur Zahl der Fahrgäste auch das Fahrpersonal. Klassen O: nur bei Omnibusanhängern; TB, EG
145							10. 3.2	10. 3.2	10. 3.2	10. 3.2	x	Beifahrersitze, Anzahl		TB, EG
146						42. 1						Lage der Sitze		Angabe für Klassen M, N und O in den Anmerkungen, falls erforderlich; für Klassen L entweder codiert nach den Vorgaben der Richtlinie 2002/24/EG oder kurze Angabe Worten; O: nur bei Omnibusanhängern;
147	S2	43										Anzahl der Stehplätze		O: nur bei Omnibusanhängern; TB, EG, EI
148				11	11		10. 4.1	2.7. 2.1. 1	10. 4.1	10. 4.1		Länge der Ladefläche (T und C: Ladepritsche, Abmessungen)		Außenlänge der Ladefläche (bei N und O in mm); Ladepritsche nur bei Motorkarren und Zugmaschinen mit fester Ladepritsche; TB

Zeile	Feld ZS	MI	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	Lie-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngefähre Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
149							10. 4.3	10. 4.3	10. 4.3	10. 4.3		kg	Klassen T, C: Nur bei Motorkarren und Zugmaschinen mit fester Ladepritsche TB Angabe fakultativ	
150							11. 2	11. 2	11. 2	11. 2			Wenn nicht zutreffend, dann "Nein"; TB, EG	
152			50										Bei M, N, O, L nur das Genehmigungszeichen; das Genehmigungszeichen zB e1 00-1029, nicht die Nummer der Betriebsnummer; bei T und C gegebenenfalls auch den Anhängelock anführen; TB, EG	
155		43	43	43	43	43. 1	12. 2.1 bis 2.4	12. 2.1 bis 2.4	12. 2.1 bis 2.4	12. 2.1 bis 2.4	x		EG-typgenehmigt nach den Konstruktionsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter ja/Gruppe(n).../nein EG-Typgenehmigungszeichen der Anhangvorrichtung, sofern vorhanden (T, C, R und S; Mechanische Verbindung zwischen Zugmaschine und Anhänger, Typ, Marke, Typgenehmigungszeichen, vertikale und ggf. horizontale Höchstlast)	
156							12. 3	12. 3	12. 3	12. 3			Hydraulische Hubvorrichtung -Dreipunktgerätekupplung: ja/nein	
157						45	13	13	13	13	x		Siehe Anmerkung 10	
158	U					45	13	13	13	13	x		Siehe Anmerkung 10; O: bei Anhängern mit während der Fahrt laufenden Maschinen, wie zB Kühlaggregaten; Eintrag: "§8 KDV 1967", entfällt bei solchen Fahrzeugen mit EG-Betriebsnummer; TB, EG	
159	U1	46	46	46	46	45	13. 1	13. 1	13. 1	13. 1	x	dB(A)	In die Zulassungsbescheinigung wird aufgerundete Ganzzahl übernommen; TB, EG, EI	
160	U2	46	46	46	46	45	13. 1	13. 1	13. 1	13. 1	x	min-1	In die Zulassungsbescheinigung wird die kaufm. gerundete Ganzzahl übernommen; TB, EG, EI	
161	U3	46	46	46	46	45	13. 2	13. 2	13. 2	13. 2	x	dB(A)	O: bei Anhängern mit während der Fahrt laufenden Maschinen, wie zB Kühlaggregaten (gemessen nach Anlage 1c); in die Zulassungsbescheinigung wird die kaufm. gerundete Ganzzahl übernommen; TB, EG	
162							14	14	14	14			Siehe Anmerkung 10; TB	
163							14	14	14	14			Siehe Anmerkung 10; TB	
164							14	14	14	14		dB(A)	TB	
165		48	48	48	48	46	15	15	15	15	x	dB(A)	Siehe Anmerkungen 10 und 11; bei T, C und lof nicht die Genehmigung der Rauchprüfung; TB, EG	

Zelle	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	11e-17e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
166	V	48	48	48		46	15			15	x	Abgasverhalten (T und C: Auspuffgas), Nummer der letzten Änderungsrichtlinie, ggf. Umsetzungsstufe		Siehe Anmerkungen 10 und 11; TB, EG
167	V1	48	48	48		46	15			15	x	1. Prüfverfahren (ESC, L: Typ I, T und C: Auspuffgas), CO		Siehe Anmerkung 11; TB*
168	V2	48	48	48		46	15			15	x	1. Prüfverfahren (ESC, L: Typ I, T und C: Auspuffgas), HC bzw. THC		Siehe Anmerkung 11; wird aufgrund der auf das Fahrzeug zutreffenden Bestimmungen nur der Summenwert „HC+NOx“ bzw. „THC+NOx“ bewertet, muss der Wert für „HC“ bzw. „THC“ nicht angegeben werden; TB
169	V3	48	48	48		46	15			15	x	1. Prüfverfahren (ESC, L: Typ I, T und C: Auspuffgas), NOx		Siehe Anmerkung 11; TB
170	V4	48	48	48		46	15			15	x	1. Prüfverfahren (ESC, L: Typ I, T und C: Auspuffgas), HC+NOx bzw. THC+NOx		Siehe Anmerkung 11; wird aufgrund der auf das Fahrzeug zutreffenden Bestimmungen nur der Einzelwert „HC“ bzw. „THC“ bewertet, muss der Wert für „HC+NOx“ bzw. „THC+NOx“ nicht angegeben werden; TB
171	V5	48	48	48		46	15			15	x	1. Prüfverfahren (ESC, T und C: Auspuffgas), Partikelmasse		Siehe Anmerkung 11; TB
172	V6	48	48	48		46	15			15	x	Korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten (T und C: Ruß in l/m)		Wenn der Absorptionskoeffizient nicht vorliegt (Altfahrzeuge), ist hier die Schwärzungszahl in BE einzutragen und in den Anmerkungen darauf hinzuweisen; TB, EG
173		48	48	48			15			15	x	2. Prüfverfahren (ETC, T und C: Auspuffgas), CO		Siehe Anmerkung 11; TB
174		48	48	48			15			15	x	2. Prüfverfahren (ETC, T und C: Auspuffgas), NOx in g/kWh		Siehe Anmerkung 11; TB
175		48	48	48			15			15	x	2. Prüfverfahren (ETC, T und C: Auspuffgas), NMHC in g/kWh		Siehe Anmerkung 11; TB

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lot nach 2000/25/EG	Sinn gemäß Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
176		48	48	48								2. Prüfverfahren (ETC, T und C: Auspuffgas), THC	g/kW h oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB
177		48	48	48			15. 2			15. 2	x	2. Prüfverfahren (ETC, T und C: Auspuffgas), CH4 in g/kWh	g/kW h oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB
178		48	48	48			15. 2			15. 2	x	2. Prüfverfahren (ETC, T und C: Auspuffgas), Partikel in g/kWh	g/kW h oder g/km	Siehe Anmerkung 11; TB
179						46						Prüfung Typ II; Kleinkraftfräder, CO	g/min	Siehe Anmerkung 11
180						46						Prüfung Typ II; Kleinkraftfräder, HC	g/min	Siehe Anmerkung 11
181						46						Prüfung Typ II; Kraftfräder und dreirädrige Kraftfahrzeuge, CO	% vol.	Siehe Anmerkung 11
184		49		49								CO2-Emissionen innerorts	g/km	Nur für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1, für die der Kraftstoffverbrauch nach der Richtlinie 80/1268/EWG oder Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ermittelt werden muss; alle Antriebsarten außer reinen Elektrofahrzeugen; siehe Anmerkung 11; TB
185		49		49								CO2-Emissionen außerorts	g/km	Anwendbarkeit siehe Anmerkung zu CO2-Emissionen innerorts; TB
186	V7	49		49								CO2-Emissionen kombiniert	g/km	Anwendbarkeit siehe Anmerkung zu CO2-Emissionen innerorts; siehe Anmerkung 11; TB, EG, EI
187	V8	49		49								Einheit für Kraftstoffverbrauch		l/100 km oder m³/100 km, Anwendbarkeit siehe Anmerkung zu CO2-Emissionen innerorts; TB, EG
188		49		49								Kraftstoffverbrauch innerorts		l/100 km oder m³/100 km, Anwendbarkeit siehe Anmerkung zu CO2-Emissionen innerorts; siehe Anmerkung 11; TB
189		49		49								Kraftstoffverbrauch außerorts		l/100 km oder m³/100 km, Anwendbarkeit siehe Anmerkung zu CO2-Emissionen innerorts; siehe Anmerkung 11; TB
190	V8	49		49								Kraftstoffverbrauch kombiniert		l/100 km oder m³/100 km, Anwendbarkeit siehe Anmerkung zu CO2-Emissionen innerorts;; siehe Anmerkung 11; TB, EG, EI

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	01-04	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	2000/25/EG I nach 2001/3/EG	Sinn gemäß Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
191		x	x	x	x	47	16	16	16	16	x	Steuerleistung Österreich		Bei Typdaten ist hier die Nummer des zutreffenden Typdatensatzes einzutragen
192		52	52	52	52	50	17	17	17	17	x	Anmerkungen		Langform der Anmerkungen; ist das Fahrzeug mit einem Kurzstreckenradargerät im Bereich 24 GHz ausgerüstet, muss hier zumindest die Zeichenfolge „24 GHz“ oder „24 GHz“ (Leerzeichen zwischen „4“ und „G“) eingetragen werden; diese Zeichenfolge darf bei Fahrzeugen, die nicht so ausgerüstet sind, nicht in den Anmerkungen vorkommen; TB, EG
193		x	x	x	x	51	x	x	x	x	x	Ausnahmen		Langtext der Ausnahmegenehmigung; TB, EG
194		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Auflagen für die Zulassung		Langtext der Auflagen für die Zulassung; TB, EG
195		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Bedingungen für die Gültigkeit des Bescheids		Langtext der Auflagen für die Zulassung; TB, EG
196	Daten für die Zulassungsbescheinigung													
197	A4	A4	A4	A4	A4	A4	A4	A4	A4	A4	A4	Verwendungsbestimmung		Siehe Anmerkung 12; TB, EG, EI
198	A5	A5	A5	A5	A5	A5	A5	A5	A5	A5	A5	Genehmigungsgrundlage		"EU-Betriebslaubnis", "nationale österr. Typgenehmigung", "Einzelgenehmigung", "Ausnahmegenehmigung", "EG-Kleinserie", "nationale Kleinserie"; TB, EG, EI
199		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Grund-Genehmigungsnummer		Für das Fahrzeug zutreffende Grundgenehmigung, EG
200		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Datum der erstmaligen Genehmigung der Type		Für das Fahrzeug zutreffende Grundgenehmigung, EG
201	A7	A7	A7	A7	A7	A7	A7	A7	A7	A7	A7	Nationaler Code		Bei Fahrzeugen der Klasse M1 und N1 ggf. der Eurotax-Hauptcode
202	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	Fahrzeugart		Fahrzeugart nach Tabelle für die Fahrzeugarten, Spalte Fahrzeugart; TB, EG, EI
203	R	40	R	40 / R	R	R	R	R	R	R	R	Farbe des Fahrzeugs		Die Eintragung der Farbe ist für alle Fahrzeuge verpflichtend, zulässige Eintragungen gemäß Spalte „Farbbezeichnung“ in der Tabelle für die Farben; EG, EI

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	I nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinnegemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
204	A9	A9	A9	A9	A9	A9	A9	A9	A9	A9	A9	Form der hinteren Kennzeichentafel		"einzeilig" oder "zweizeilig" oder "ein- oder zweizeilig"; ergibt sich bei Fahrzeugen mit EU-Betriebslaubnis aus der Betriebslaubnis für die Anbringungsfläche für die hintere Kennzeichentafel und aus der Betriebslaubnis für die hintere Beleuchtungseinrichtung für die hintere Kennzeichentafel; TB, EG, EI
205	S1	S1	S1	S1	S1	S1	S1	S1	S1	S1	S1	Anzahl Sitzplätze		Gesamtanzahl der Sitze (incl. Lenkersitz), die während der Fahrt benutzt werden dürfen; diese ist bei Fahrzeugen der Klassen M1, N, O und L gleich dem Wert im Feld „Anzahl der Sitze“ zuzüglich der Anzahl der für Rollstuhlfahrer zugänglichen Sitzplätze, bei Fahrzeugen der Klassen M2/M3, T, C und lof gleich dem Wert im Feld „Anzahl der Sitzplätze“ außer dem Fahrersitz“ zuzüglich 1; O: bei Omnibusanhängern; TB, EG, EI
207	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	G	Eigengewicht	kg	wenn nicht bescheidmäßig auf einen bestimmten Wert festgelegt, dann gemäß § 1k zu bestimmen, EG, EI
208	F2	F2	F2/17.	F2/17.1	F2/17.1	F2	F2	F2	F2	F2	F2	höchstes zulässiges Gesamtgewicht, O1 und O2; ggf. von - bis	kg	bei N1, O1+ O2: F2, bei N2+N3, O3+O4: 17.1; TB, EG, EI
209	N1	N1	N1/17.2	N1/17.2	N1/17.2	N1	N1	N1	N1	N1	N1	höchste zulässige Achslast Achse 1, O1 und O2; ggf. von - bis	kg	bei N1, O1+ O2: N2, bei N2+N3, O3+O4: 17.2; TB, EG, EI
210	N2	N2	N2/17.2	N2/17.2	N2/17.2	N2	N2	N2	N2	N2	N2	höchste zulässige Achslast Achse 2, O1 und O2; ggf. von - bis	kg	bei N1, O1+ O2: N3, bei N2+N3, O3+O4: 17.2; TB, EG, EI
211	N3	N3	N3/17.2	N3/17.2	N3/17.2	N3	N3	N3	N3	N3	N3	höchste zulässige Achslast Achse 3, O1 und O2; ggf. von - bis	kg	bei N1, O1+ O2: N4, bei N2+N3, O3+O4: 17.2; TB, EG, EI
212	N4	N4	N4/17.2	N4/17.2	N4/17.2	N4	N4	N4	N4	N4	N4	höchste zulässige Achslast Achse 4	kg	bei N1, O1+ O2: N5, bei N2+N3, O3+O4: 17.2; TB, EG, EI
213	A10			A10/A10								höchste zulässige Nutzlast, O1 und O2; ggf. von - bis	kg	TB, EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	O1 OI	höchste zulässige Anhängelast gebremst (T und C; hilfskraftgebremster Anhänger) heranzuziehen	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie	Einheit	Anmerkung
214	O1	O1	O1	O1	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	O1 OI	höchste zulässige Anhängelast gebremst (T und C; hilfskraftgebremster Anhänger)	Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	kg	Bei Sattelzugfahrzeugen ist als höchste zulässige Anhängelast der entsprechende Wert für die Beförderung eines Sattelanhängers (höchstens jedoch gemäß Punkt 18.2 der Daten für die Übereinstimmungsbescheinigung, Seite 2ff) einzutragen. Bei sonstigen Fahrzeugen der Klasse M und N ist die höchste zulässige Anhängelast für die vorzugsweise an das Kraftfahrzeug angehängten Anhänger (höchstens jedoch die Werte gemäß 18.1 bzw. 18.3 der Daten für die Übereinstimmungsbescheinigung Seite 2ff) einzutragen. Die höchsten zulässigen Anhängelasten für andere Anhängergruppen werden gegebenenfalls in „A19 – Anmerkungen“ eingetragen; TB, EG
215	O2	O2	O2	O2	17	17	O2			O2	O2	höchste zulässige Anhängelast ungebremst		kg	TB, EG
216	A12	A12	A12	A12	A12	A12	A12	A12	A12	A12	A12	höchste zulässige Stützlast		kg	Siehe Anmerkung 16; TB, EG
217	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	Bereifung und Räder Zeile 1			Bereifung und Räder, die in Feld A13 der Zulassungsbescheinigung eingetragen werden, EG
218	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	Bereifung und Räder Zeile 2			Bereifung und Räder, die in Feld A13 der Zulassungsbescheinigung eingetragen werden, EG
219	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	A13	Bereifung und Räder Zeile 3			Bereifung und Räder, die in Feld A13 der Zulassungsbescheinigung eingetragen werden; zusätzliche Angaben können in Feld A19 eingetragen werden; EG

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	01-04	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinnige Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
220	T	29	29	29	29	44	T	T	T	T	T	Höchstgeschwindigkeit, Wert für die Zulassungsbescheinigung	km/h	Bei Fahrzeugen der Klassen M, N, O, L, R und S ist hier der kaufmännisch auf ganze km/h gerundete Wert aus dem Feld „Daten der Übereinstimmungsbescheinigung, Seite 2 ff. – Höchstgeschwindigkeit“ zu übernehmen, bei Fahrzeugen der Klassen T, C und lof ist bei einer nach der Richtlinie 74/152/EWG gemessenen Höchstgeschwindigkeit von mehr als bis zu der Wert 20,0 km/h 28,0 km/h „25“ 28,0 km/h 33,0 km/h „30“ 33,0 km/h 43,0 km/h „40“ 43,0 km/h 53,0 km/h „50“, einzutragen. TB, EG, EI (bei Fahrzeugen, bei denen die Höchstgeschwindigkeit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeschränkt ist)
221	A16	A16	A16	A16	A16	A16	A16	A16	A16	A16	A16	Farbe der Begutachtungsplakette		Farbe gemäß § 6 PBStV; TB, EG, EI
222	A17	A17	A17	A17	A17	A17	A17	A17	A17	A17	A17	Auflagen und Bedingungen für die Zulassung, Text für die Zulassungsbescheinigung		TB, EG
223	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	Ausnahmen, Text für die Zulassungsbescheinigung		TB, EG
224	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	A18	Behördliche Eintragungen, Text für die Zulassungsbescheinigung		TB, EG
225	A19	A19	A19	A19	A19	A19	A19	A19	A19	A19	A19	Anmerkungen		Siehe Anmerkung 17; EG
226		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Ende Erstzulassung		Siehe Anmerkung 18
227		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Beschreibung Übereinstimmungsbescheinigung		Nur erforderlich bei Typendaten
228		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Beschreibung ungültige Übereinstimmungsbescheinigungen		Wenn Fälschungen oder nicht als solche anzuerkennende Übereinstimmungsbescheinigungen bekannt sind
229	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	Erstmalige Zulassung		Einzutragen bei gebraucht importierten Fahrzeugen, EG, EI
230		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Staat der letzten Zulassung		Einzutragen bei gebraucht importierten Fahrzeugen, EG, EI
231		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Kennzeichen der letzten Zulassung		Einzutragen bei gebraucht importierten Fahrzeugen, EG, EI

Zeile	Feld ZS	M1	M2/M3	N1/N2/N3	O1-O4	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lof nach 2000/25/EG	Sinngemäß Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
232		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Genehmigungsdokument		Einzutragen bei gebraucht importierten Fahrzeugen; Genehmigungsdokument, das Grundlage für die Eingabe des Genehmigungsdatensatzes ist (zB Zulassungsbescheinigung Teil II Nr. xxxxx aus Deutschland, ...), EG, EI
233		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Anzahl der Vorbesitzer		Einzutragen bei gebraucht importierten Fahrzeugen; kann die Anzahl nicht ermittelt werden, ist hier „99“ einzutragen; EG, EI
234		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Bei Zulassung vorzulegendes Dokument		Angabe, ob die Übereinstimmungsbescheinigung, der Typenschein, der Einzelgenehmigungsbescheid oder ein anderes Dokument bei der Zulassung in der Zulassungsstelle vorzulegen ist, EG, EI
235		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Der Zulassungsbescheinigung Teil I beizufügen		Angabe, ob und welches Dokument der Zulassungsbescheinigung Teil I beizufügen ist. Diese Eintragung ist in Feld A19 anzufügen, EG
236		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Der Zulassungsbescheinigung Teil II beizufügen		Angabe, welches Dokument der Zulassungsbescheinigung Teil II beizufügen ist; EG, EI
237	A12			A12/A12								höchste zulässige Sattelast		EG, EI
238	zusätzliche Daten der Übereinstimmungsbescheinigung nach VO (EG) Nr. 385/2009, Seite 2 ff.													
239		1.1	1.1	1.1	1.1							Anzahl/Lage Achsen mit Doppelbereifung		EG
240		2	2	2	2							Anzahl/Anordnung gelenkte Achsen		nicht erforderlich bei N1, O1, O2
241		23	23	23	23							Reiner Elektroantrieb Ja/Nein		EG
242		23.	23.	23.	23.							Hybrid-(Elektro-)Fahrzeug Ja/Nein		EG
243		26.	26.	26.	26.							Fahrzeug mit Einstoffbetrieb / Zweistoffbetrieb / Flexfuel-Fahrzeug		EG
244		27	27	27	27							Nennleistung Verbrennungsmotor in kW		siehe Anmerkung 20
245		27	27	27	27							Nennleistung Elektromotor in kW		siehe Anmerkung 20
246		32	32	32	32							Lage der belastbaren Achse(n)		Angabe der Achsnummern; nicht bei N1, M2; TB
247		42.	42.	42.	42.							Sitze, die nur zur Verwendung bei stehendem Fahrzeug bestimmt sind		Anzahl und kurze Beschreibung, TB, EG, EI

Zeile	Feld ZS	MI	M2/M3	N1/N2/N3	01-04	L1e-L7e	T, C nach 2003/37/EG	R nach 2003/37/EG	S nach 2003/37/EG	T nach 2001/3/EG	lot nach 2000/25/EG	Sinngemäße Bezeichnung in der zutreffenden Übereinstimmungsbescheinigung; es ist an Stelle der Bezeichnungen in dieser Tabelle im Zweifelsfall der deutsche Text der auf die Fahrzeugklasse zutreffenden Richtlinie heranzuziehen	Einheit	Anmerkung
248		42. 2										Anzahl der Sitzplätze im unteren Fahrgastdeck		nur M3, kann bei Eindeckerbussen entfallen, TB, EG
249		42. 2										Anzahl der Sitzplätze im oberen Fahrgastdeck		nur M3, kann bei Eindeckerbussen entfallen, TB, EG
250		42. 3	42. 3									Anzahl der für Rollstuhlfahrer zugänglichen Sitzplätze		
251		45. 1	45. 1	45. 1								Kennwerte D, V, S, U der Anhängervorrichtung		
252	V	47 48	47 48	47 48		V				V		Abgasnorm		Bezeichnung gemäß VO des BMLFUW; TB, EG, EI
253												ELR-Test, Rauchprüfung	m ¹	Bei Genehmigung nach Richtlinie 2005/55/EG, TB, EG
254		48 48	48 48	48 48								Prüfverfahren Typ I, NMHC	g/km	Bei Emissionen nach VO (EG) Nr. 715/2007, TB, EG
255		48 48	48 48	48 48								Prüfverfahren Typ I, Partikelzahl	l	Bei Emissionen nach VO (EG) Nr. 715/2007 Stufe Euro6, TB, EG
256		49. 1	49. 1	49. 1								CO ₂ , gewichtet, kombiniert	g/km	Anwendbarkeit siehe Anmerkung zu CO ₂ -Emissionen innerorts, jedoch nur bei Hybridfahrzeugen, TB, EG
257		49. 1	49. 1	49. 1								Kraftstoffverbrauch gewichtet, kombiniert		Anwendbarkeit siehe Anmerkung zu CO ₂ -Emissionen innerorts, jedoch nur bei Hybridfahrzeugen, TB, EG
258		49. 2	49. 2	49. 2								Stromverbrauch gewichtet, kombiniert	Wh/k m	Anwendbarkeit siehe Anmerkung zu CO ₂ -Emissionen innerorts, jedoch nur bei reinen Elektrofahrzeugen und extern aufladbaren Hybridfahrzeugen TB, EG
259		49. 2	49. 2	49. 2								Elektrische Reichweite	km	Anwendbarkeit siehe Anmerkung zu CO ₂ -Emissionen innerorts, jedoch nur bei reinen Elektrofahrzeugen und extern aufladbaren Hybridfahrzeugen TB, EG
260		51 51	51 51	51 51	51							Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung; Bezeichnung gemäß Anhang II, Nr. 5 der Richtlinie 2007/46/EG		kann entfallen, wenn dies bereits aus der Codierung der Aufbauart hervorgeht

Anmerkungen zur Anlage 4:

1) Die Spalten in der Anlage 4 haben – sofern diese nicht aus dem Text der Spaltenüberschrift erkennbar sind – folgende Bedeutung:

Spalte	Bedeutung
Zeile	Zeilennummer als Referenz in der Tabelle Anlage 4, Angabe in den zulassungsrelevanten Daten nicht erforderlich.
ZS	Feldbezeichnung für die Zulassungsbescheinigung Teil I und ggf. Teil II
M1	Für Fahrzeuge der Klasse M1 zutreffende zulassungsrelevante Daten
M2/M3	Für Fahrzeuge der Klassen M2 und M3 zutreffende zulassungsrelevante Daten
N1/N2/N3	Für Fahrzeuge der Klassen N1, N2 und N3 und für sonstige Kraftfahrzeuge, die keiner der anderen Klassen zugeordnet werden können zutreffende zulassungsrelevante Daten
O1-O4	Für Fahrzeuge der Klassen O1, O2, O3 und O4 und für sonstige Anhänger, die keiner der anderen Klassen zugeordnet werden können, zutreffende zulassungsrelevante Daten
L1e-L7e	Für die Klassen L1e, L2e, L3e, L4e, L5e, L6e und L7e zutreffende zulassungsrelevante Daten
T, C nach 2003/37/EG	Für Fahrzeuge der Klassen T und C, mit einer EU-Betriebserlaubnis nach der Richtlinie 2003/37/EG oder einer österreichischen nationalen Typengenehmigung zutreffende zulassungsrelevante Daten
R nach 2003/37/EG	Für Fahrzeuge der Klassen R, zutreffende zulassungsrelevante Daten
S nach 2003/37/EG	Für Fahrzeuge der Klassen S, zutreffende zulassungsrelevante Daten
T nach 2001/3/EG	Für Fahrzeuge der Klassen T, mit einer EU-Betriebserlaubnis nach der Richtlinie 74/150/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/3/EG, zutreffende zulassungsrelevante Daten
lof nach 2000/25/EG	Für Fahrzeuge der Klassen T, mit einer EU-Betriebserlaubnis nach der Richtlinie 74/150/EWG in der Fassung der Richtlinie 2000/25/EG oder einer österreichischen Einzelgenehmigung sowie sonstige landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge, die keiner anderen Klasse zugeordnet werden können, zutreffende zulassungsrelevante Daten
Einheit	Einheit des Merkmals

2) Für die Fahrzeuge der einzelnen Klassen sind die Zulassungsrelevanten Daten anzugeben, für die in der der Fahrzeugklasse entsprechenden Spalte „M1“ bis „T nach 2001/3/EG“ eine Eintragung angegeben ist. Die Ziffern entsprechen den im für die Klasse zutreffenden Muster der Übereinstimmungsbescheinigung angeführten Ziffern der Merkmale. Die Eintragung „x“ bedeutet, dass diese Angabe auch dann erforderlich ist, wenn sie in der Übereinstimmungsbescheinigung für die betreffende Klasse nicht angeführt ist.

3) Die Zulassungsrelevanten Daten sind nach einem vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigten Muster anzugeben.

4) Die Felder, bei denen in der Spalte „Anmerkung“ die Anmerkung „TB“ aufscheint, müssen für jeden in der Typenbeschreibung vorkommenden Wert mindestens einmal in den als Anlage zum Antrag auf Typengenehmigung beigefügten Typenscheinmustern vorhanden sein – siehe § 20 Abs. 3 Z 3.

5) Für die angeführten Felder gelten die selben Fußnoten wie in dem für die Fahrzeugklasse zutreffenden Muster der Übereinstimmungsbescheinigung nach Richtlinie oder Verordnung der EU, auch wenn diese in dieser Anlage nicht wiedergegeben wurden.

6) Auf ein Fahrzeug nicht zutreffende Felder – wie zB Spurweiten für die 3. bis 5. Achse, wenn das Fahrzeug nur 2 Achsen aufweist oder die Übersetzungsverhältnisse für die Gänge 7 bis 16, wenn das Fahrzeug nur 6 Gänge aufweist – können in den „Daten der Übereinstimmungsbescheinigung Seite 1“ und in den „Daten der Übereinstimmungsbescheinigung Seite 2ff“ entfallen. Die Merkmale im Abschnitt Zulassungsbescheinigung oder mit einer Eintragung in der Spalte „ZS“ dürfen nicht entfallen.

7) Vollständige Dimensionsangabe von Reifen und Rädern, einschließlich Betriebskennung der Reifen und Einpresstiefe der Räder. Muster für diese Angabe: „175/70 R13 82T auf 5Jx13/ET42“; fehlen Teile dieser Angaben zu den Reifen und Rädern, hat der Fahrzeughersteller für die entsprechende Information des Lenkers/Zulassungsbesitzers und über die dabei einzuhaltenden Bedingungen zu sorgen. Klassen T, C, R und S: Angaben zu Massen und Reifen, Reifendimension und von den Reifen abhängige zulässige Achslasten, Stützlasten und zulässiges Gesamtgewicht sind gegebenenfalls in Tabellenform beizubringen.

8) Als Übersetzungsverhältnis ist das Verhältnis Eingangsdrehzahl / Ausgangsdrehzahl einzutragen. Bei stufenlosem Getriebe ist im Feld „Übersetzungsverhältnisse, 1. Gang“ der Höchstwert oder der Höchst- und Mindestwert einzutragen.

9) Sofern nicht anders angegeben, gilt für die Zahlenwerte:

- Angaben in mm, kg, min-1, dB(A) sowie CO₂-Emissionen: kaufmännisch gerundete Ganzzahl,

- Übersetzungsverhältnisse, korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten [m-1]: Zahl mit mind. 1 Vorkomma- und 3 Nachkommastellen (kaufmännisch gerundet),
- Emissionen [g/km, g/kWh]: Zahl mit mind. 1 Vorkomma und 4 Nachkommastellen (kaufmännisch gerundet). Wenn in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung die Emissionswerte in mg/km bzw. in mg/kWh angegeben sind, können diese in den Typenscheinen und Datenauszügen auch in mg/km bzw. in mg/km angegeben sein. In die Genehmigungsdatenbank sind diese Werte jedoch in g/km bzw. g/kWh einzugeben.

10) Nummer der letzten für die Genehmigung gültigen Änderungsrichtlinie; bei einer Richtlinie mit mehreren Umsetzungsstufen ist auch die Umsetzungsstufe anzugeben: Die Umsetzungsstufe ist, wie in der Richtlinie vorgesehen, anzugeben, zB: „2003/76B/EWG“; bei Genehmigungen nach ECE-Regelungen ist entsprechend der Umsetzungsstufe in der ECE-Regelung ein „I“ oder „II“, etc. anzugeben, zB für eine Genehmigung nach der ECE-Regelung 83 in der Änderungsserie 05, Umsetzungsstufe II: „ECE-R83.05II“. Bei Motoren, bei deren Genehmigungszeichen eine Kennzeichnung für die Kraftstoffart oder Gasgruppe angefügt ist, ist dieses Kennzeichen bei der Angabe der Umsetzungsstufe mit anzugeben, zB: „2001/27B2/EG HLT“

11) Abgasverhalten und Verbrauch:

Bei Fahrzeugen mit alternativen Antriebssystemen (Hybridfahrzeuge) oder die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden können (Flüssiggas, bivalenter Betrieb mit Benzin oder Flüssiggas, bivalenter Betrieb mit Benzin oder Erdgas, bivalenter Betrieb mit Wasserstoff oder Benzin, bivalenter Betrieb mit Benzin oder Biogas, Zweistoffbetrieb mit Ethanol (E85), Flexfuel mit Ethanol (E85)) und bei denen dieser alternative Antrieb in der Kraftstoffart eingetragen ist, können die Emissionswerte für den alternativen Kraftstoff eingetragen werden. Die Emissionswerte für den anderen Kraftstoff sind in die Anmerkungen einzutragen. Sind in den Prüfergebnissen gemäß Anhang VIII der Richtlinie nur die ungünstigsten Ergebnisse angeführt, sind diese einzutragen.

12) Wenn die Gültigkeit der Genehmigung von der Verwendungsbestimmung des Fahrzeuges abhängig ist, ist hier die Verwendungsbestimmung einzutragen. Für die Angabe der Verwendungsbestimmung sind vorzugsweise die in der Anlage 4 der Zulassungsstellenverordnung BGBl. II Nr. 464/1998 angegebenen Werte einzusetzen.

13) Eine eventuell erteilte Ausnahmegenehmigung ist im Feld 51 „Ausnahmen“ einzutragen; ein entsprechender Kurztext nach dem Muster „Ausnahmegenehmigung wegen ??“ ist in das Feld A18 einzutragen.

14) Wenn nicht bescheidmäßig anders festgelegt, entspricht das höchste zulässige Gesamtgewicht für Fahrzeuge mit EU-Betriebslaubnis der „Technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand“, höchstens jedoch den nach §4 KFG 1967 für das Fahrzeug zutreffenden Werten. Bei Anhängern mit einer genehmigten Bandbreite für das höchste zulässige Gesamtgewicht ist unter F2 die Unter- und Obergrenze des höchsten zulässigen Gesamtgewichts einzutragen. Wird bei Anhängerbetrieb von Kraftfahrzeugen eine höhere „Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand“ im Sinne der Bestimmungen der Richtlinien 92/21/EWG bzw. 97/27/EG erlaubt, ist in Feld A19 sinngemäß einzutragen: „höchstes zulässiges Gesamtgewicht bei Anhängerbetrieb: xxxx kg“; für die entsprechende Information des Lenkers über die dabei einzuhaltenden Bedingungen ist der Fahrzeughersteller verantwortlich.

15) Wenn nicht bescheidmäßig anders festgelegt, entsprechen die höchsten zulässigen Achslasten für Fahrzeuge mit EU-Betriebslaubnis den „Technisch zulässigen maximalen Achslasten“ für die einzelnen Achsen, höchstens jedoch den nach §4 KFG 1967 für das Fahrzeug zutreffenden Werten. Bei Anhängern mit einer genehmigten Bandbreite für das höchste zulässige Gesamtgewicht ist unter N1 bis N3 die Unter- und Obergrenze der höchsten zulässigen Achslast einzutragen.

Für jede einzelne Achse einer Achsgruppe ist als höchste zulässige Achslast bei Doppelachsen die Hälfte, bei Dreifachachsen das Drittel der zulässigen Höchstlast für die Achsgruppe einzutragen. Als zulässige Höchstlast für die Achsgruppe ist die technisch zulässige maximale Masse je Achsgruppe, höchstens jedoch der sich aus §4 Abs. 8 KFG 1967 ergebende Werte anzunehmen. Ist bei Anhängerbetrieb von Kraftfahrzeugen eine höhere „Technisch zulässige maximale Achslast“ im Sinne der Bestimmungen der Richtlinien 92/21/EWG bzw. 97/27/EG erlaubt, ist in Feld A19 sinngemäß einzutragen: „höchste zulässige Achslast Achse x bei Anhängerbetrieb: xxxx kg“; für die entsprechende Information des Lenkers über die dabei einzuhaltenden Bedingungen ist der Fahrzeughersteller verantwortlich.

16) Wenn nicht bescheidmäßig anders festgelegt, entspricht die höchste zulässige Stützlast für Fahrzeuge mit EU-Betriebslaubnis der „Größten vertikalen Stützlast“. Bei Sattelzugfahrzeugen und Sattelanhängern kann die höchste zulässige Sattellast in das Feld „höchste zulässige Sattellast“ eingetragen werden.

17) In das Feld A19 sind Anmerkungen einzutragen, die aufgrund der Bestimmungen in dieser Anlage in das Feld A19 der Zulassungsbescheinigung Teil I einzutragen sind oder wichtige Informationen für den Lenker oder die Organe der Straßenaufsicht darstellen und die in der Zulassungsbescheinigung angegeben

werden sollen. Diese sind in Klartext abzufassen und müssen sich gegebenenfalls auf Feldbezeichnungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I beziehen.

18) Ende Erstzulassung:

Ist zum Zeitpunkt der Eingabe der Genehmigungsdaten oder der Typendaten der Zeitpunkt bekannt, ab dem die Übereinstimmungsbescheinigung oder der Typenschein für das Fahrzeug seine Gültigkeit aufgrund des Inkraft-Tretens einer Einzelrichtlinie oder einer Bestimmung des KFG 1967 oder dieser Verordnung verliert, ist in diesem Feld das Datum des letzten Tages anzugeben, an dem das Fahrzeug zugelassen werden darf. Dieses darf nach erteilter Ausnahmegenehmigung auf das sich aus dem Bescheid für die Ausnahmegenehmigung ergebende Datum abgeändert werden. Ist zum Zeitpunkt der Eingabe der Genehmigungsdaten oder der Typendaten kein Datum bekannt, ab dem die Übereinstimmungsbescheinigung oder der Typenschein für das Fahrzeug seine Gültigkeit aufgrund des Inkrafttretens einer Einzelrichtlinie oder einer Bestimmung des KFG 1967 oder dieser Verordnung verliert oder ist der bekannte Zeitraum länger als 2 Jahre, ist in diesem Feld das Datum der Eingabe des Datensatzes in die Genehmigungsdatenbank plus 2 Jahre zu übermitteln. Ergibt sich aufgrund von Änderungen im KFG 1967 oder in einer aufgrund des KFG 1967 erlassenen Verordnung oder in einer Richtlinie ein früheres Datum für das Ende der Erstzulassung, ist dieses frühere Datum vom Einbringer des Datensatzes in der Genehmigungsdatenbank einzutragen.

19) Die in der Spalte „Anmerkung“ angeführten Fußnoten haben folgende Bedeutung:

Anmerkung	Bedeutung
TB	Dieses Feld muss für jeden in der Typenbeschreibung vorkommenden Wert mindestens einmal in den zulassungsrelevanten Daten vorkommen – siehe §20 Abs. 3
EG	Für dieses Feld ist bei einzeln genehmigten Fahrzeugen jedenfalls eine Angabe zu machen, wenn dieses auf das ggst. Fahrzeug zutrifft
EI	Bei Eingabe von Genehmigungsdaten für Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedsstaat bereits zugelassen waren, bei denen eine Zulassungsbescheinigung im Sinne der Richtlinie 1999/37/EG vorgelegt wird und keine Übereinstimmungsbescheinigung vorgelegt werden kann.

20) Die Leistung ist anzugeben:

- bei Fahrzeugen, die nur über einen Verbrennungsmotor verfügen, in der Rubrik „Nennleistung Verbrennungsmotor in kW“ (Zeile 244) und in der Rubrik „Nennleistung in kW“ (Zeile 102),
- bei Fahrzeugen, die nur über einen oder mehrere Elektromotoren für den Antrieb des Fahrzeugs verfügen, die Summe der Nenndauerleistungen dieser Motoren in der Rubrik „Nenndauerleistung Elektromotor in kW“ (Zeile 245) und in der Rubrik „Nennleistung in kW“ (Zeile 102),
- bei Fahrzeugen, die sowohl über einen Verbrennungsmotor als auch über einen Elektromotor verfügen (Elektro-Hybridfahrzeuge) die Nennleistung des Verbrennungsmotors in der Rubrik „Nennleistung Verbrennungsmotor in kW“ (Zeile 244), die Leistung des Elektromotors in der Rubrik „Nenndauerleistung Elektromotor in kW“ (Zeile 245), in der Rubrik „Nennleistung in kW“ (Zeile 102) wird die Nenndauerleistung des Gesamtsystems aus Verbrennungsmotor und dem/den Elektromotor/en angegeben.

Bei Fahrzeugen, die bei Betrieb mit unterschiedlichen Kraftstoffen unterschiedliche Nennleistungen aufweisen, ist die Nennleistung für den Kraftstoff anzugeben, der die höchste Nennleistung ergibt.

Tabellenteil

Fußnote a) in den Tabellen:

Diese Eintragung darf nur Fahrzeuge verwendet werden, die vor dem 1.7.2007 in Österreich zugelassen waren.

1) Tabelle für die Kraftstoffarten:

Tabelle für die Kraftstoffarten:

Code	Kraftstoffart bzw. Energiequelle	Kurzbezeichnung in der Zulassungsbescheinigung
4	Benzin	Benzin
6	Diesel	Diesel
B	Vielstoff ¹⁾	Vielstoff
5	Elektro (Strom bzw. Solarzellen)	Elektro
C	Flüssiggas (LPG) ²⁾	Flüssiggas (LPG)
D	Bivalenter Betrieb ⁴⁾ mit Benzin oder Flüssiggas (LPG) ²⁾	Benzin/Flüssiggas (LPG)
E	Bivalenter Betrieb ⁴⁾ mit Benzin oder Erdgas (CNG) ²⁾	Benzin/Erdgas (CNG)
F	Kombinierter Betrieb ⁵⁾ mit Benzin und Elektromotor	Hybr.Benzin/E
G	Erdgas (CNG) ²⁾	Erdgas (CNG)
H	Kombinierter Betrieb ⁵⁾ mit Diesel und Elektromotor	Hybr.Diesel/E

I	Wasserstoff	Wasserstoff
J	Kombinierter Betrieb ⁵⁾ mit Wasserstoff und Elektromotor	Hybr. Wasserst./E
K	Bivalenter Betrieb ⁴⁾ mit Wasserstoff oder Benzin	Wasserstoff/Benzin
L	Bivalenter Betrieb ⁴⁾ mit Wasserstoff oder Benzin kombiniert mit Elektromotor	Wasserst./Benzin/E
M	Brennstoffzelle ⁶⁾ mit Primärenergie	Wasserstoff BZ/Wasserstoff
N	Brennstoffzelle ⁶⁾ mit Primärenergie Benzin	BZ/Benzin
O	Brennstoffzelle ⁶⁾ mit Primärenergie Methanol	BZ/Methanol
P	Brennstoffzelle ⁶⁾ mit Primärenergie Ethanol	BZ/Ethanol
Q	Kombinierter Betrieb ⁵⁾ mit Vielstoff und Elektromotor	Hybr. Vielstoff/E
R	Biogas	Biogas
S	Bivalenter Betrieb ⁴⁾ Benzin oder Biogas	Benzin/Biogas
T	Kombinierter Betrieb ⁵⁾ mit Erdgas (CNG) und Elektromotor	Hybr. Erdgas (CNG)/E
V	Kombinierter Betrieb ⁵⁾ mit Biogas und Elektromotor	Hybr. Biogas/E
W	Benzin / Ethanol (E85)	Benzin/Ethanol (E85)
9	Andere	Andere
U	Unbekannt ^{a)}	Unbekannt
0	kein Antrieb	kein Antrieb
1	Benzin ohne Katalysator ^{a)}	Benzin ohne Katalysator
2	Gas ^{a)}	Gas
3	Diesel ohne Katalysator ^{a)}	Diesel

Anmerkungen:

1) Hier wird auch die Gasturbine zugeordnet, da sie wie ein Vielstoffmotor zu betrachten ist. Die Verbrennung kann durch unterschiedliche Kraftstoffe herbeigeführt werden.

2) Anmerkung zu den unterschiedlichen Gaskraftstoffen „Erdgas (CNG)“ und „Flüssiggas (LPG)“: Es sind zwei unterschiedliche Gaskraftstoffe, die nicht gegenseitig ausgetauscht werden dürfen. Um Verwechslungen vorzubeugen, sind die jeweiligen Fahrzeuge mit unterschiedlichen Einfüllstutzen ausgerüstet.

4) Bivalenter Betrieb bedeutet, dass ein Motor mit zwei verschiedenen Kraftstoffen betrieben werden kann. Dazu zählen Fahrzeuge, die sowohl mit Ottokraftstoff als auch mit einem gasförmigen Kraftstoff betrieben werden können, deren Benzinanlage nicht nur für Notfälle oder Notstarts vorgesehen ist und deren Benzintank mehr als 15 Liter fasst.

5) Kombiniertes Betrieb (Hybrid) bedeutet, dass das Fahrzeug mit zwei Motoren ausgerüstet ist und diese unabhängig und mit unterschiedlichen Kraftstoffen betrieben werden können.

6) Der Einsatz einer Brennstoffzelle ist nur in Verbindung mit einem Elektromotor möglich.

2) Tabelle für die Fahrzeugarten

Die zulässigen Eintragungen für das Feld „Fahrzeugart“ sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Fahrzeugklassen, die den Fahrzeugarten zugeordnet werden dürfen, sind den Spalten „Klasse“ und „Fahrzeugklasse nach Richtlinie 97/24/EG, Kapitel 7 / Gruppe“ zu entnehmen. Die in der Zulassungsbescheinigung Teil I und II wiedergegebene Bezeichnung der Fahrzeugart ist der Spalte „Bezeichnung in Zulassungsbescheinigung“ zu entnehmen.

Code	Fahrzeugart	Klasse	Fahrzeugklasse nach Richtlinie 97/24/EG, Kapitel 7 / Gruppe	Bezeichnung in der Zulassungsbescheinigung
910	zweirädriges Kleinkrafttrad	L1e	Klasse gem. 97/24/7: A	zweirädriges Kleinkrafttrad
911	dreirädriges Kleinkrafttrad	L2e		dreirädriges Kleinkrafttrad
912	Motorrad	L3e	Klasse gem. 97/24/7: D	Motorrad
913	Kleinmotorrad	L3e	Klasse gem. 97/24/7: B	Kleinmotorrad
914	Leichtmotorrad	L3e	Klasse gem. 97/24/7: B, C	Leichtmotorrad
915	Motorrad mit Beiwagen	L4e		Motorrad mit Beiwagen
916	Kleinmotorrad mit Beiwagen	L4e		Kleinmotorrad mit Beiwagen
917	Leichtmotorrad mit Beiwagen	L4e		Leichtmotorrad mit Beiw.
918	dreirädriges Kraftfahrzeug	L5e		dreirädriges Kraftfahrzeug
919	vierrädriges Leichtkraftfahrzeug	L6e		vierrädriges LeichtKFZ
920	vierrädriges Kraftfahrzeug	L7e		vierrädriges Kraftfahrzeug
930	Personenkraftwagen	M1, M1G		Personenkraftwagen
931	Omnibus M2, M2G, M3, M3G		Omnibus	
932	Lastkraftwagen N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G	bei N1, N1G: Gruppe I, II oder III	Lastkraftwagen	
933	Sattelzugfahrzeug	N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G	bei N1, N1G: Gruppe I, II oder III	Sattelzugfahrzeug
934	Zugmaschine	-, lof, T1, T2, T3, T4.1, T4.2, T4.3, T5		Zugmaschine
935	Zugmaschine auf Ketten	-, C1, C2, C3, C4.1, C5		
936	Motorkarren	-, lof, T4.3		Motorkarren
937	Sonderkraftfahrzeug	-, C1, C2, C3, C4.1, C5		Sonderkraftfahrzeug
938	Kraftwagen	-, M1, M1G, M2, M2G, M3, M3G, N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G, T1, T2, T3, T4.1, T4.2, T4.3		Kraftwagen
950	Anhänger	-, O1, O2, O3, O4, R1a, R1b, R2a, R2b, R3a, R3b, R4a, R4b		Anhänger
951	Anhängewagen	-, O1, O2, O3, O4, R1a, R1b, R2a, R2b, R3a, R3b, R4a, R4b		Anhängewagen
952	Sattelanhänger	-, O1, O2, O3, O4, R1a, R1b, R2a, R2b, R3a, R3b, R4a, R4b		Sattelanhänger
953	Zentralachsanhänger	-, O1, O2, O3, O4, R1a, R1b, R2a, R2b, R3a, R3b, R4a, R4b		Zentralachsanhänger
954	Starrdeichselanhänger	-, O1, O2, O3, O4, R1a, R1b, R2a, R2b, R3a, R3b, R4a, R4b		Starrdeichselanhänger
955	Sonderanhänger	-		Sonderanhänger
958	Omnibusanhänger	-, O1, O2, O3, O4		Omnibusanhänger
956	Gezogene auswechselbare Maschine	S1a, S1b, S2a, S2b		Gez. auswb. Maschine
939	selbstfahrende Arbeitsmaschine	-, N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G, T1, T2, T3, T4.1, T4.2, T4.3, T5, C1, C2, C3, C4.1, C5		selbstf. Arbeitsmaschine
957	Anhänger-Arbeitsmaschine	-, O1, O2, O3, O4, S1a, S1b, S2a, S2b		Anhänger-Arbeitsmaschine
940	Invalidenkraftfahrzeug	-		Invalidenkraftfahrzeug

Code	Fahrzeugart	Klasse	Fahrzeugklasse nach Richtlinie 97/24/EG, Kapitel 7 / Gruppe	Bezeichnung in der Zulassungsbescheinigung
941	Spezialkraftwagen	-		Spezialkraftwagen
942	Transportkarren	-, N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G, T1, T2, T3, T4.1, T4.2, T4.3, T5, C1, C2, C3, C4.1, C5		Transportkarren
960	Unvollständiges Fahrzeug	-, M1, M1G, M2, M2G, M3, M3G, N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G, T1, T2, T3, T4.1, T4.2, T4.3, C1, C2, C3, C4.1, C5, O1, O2, O3, O4, R1a, R1b, R2a, R2b, R3a, R3b, R4a, R4b		Unvollständiges Fahrzeug

3) Tabelle für die Aufbauarten

Code	Art des Aufbaues
AA	Limousine
AB	Schräghecklimousine
AC	Kombilimousine
AD	Coupé
AE	Kabrio-Limousine
AF	Mehrzweckfahrzeug
SA	Wohnmobil
SB	Beschussgeschützte Fahrzeuge
SC	Krankenwagen
SD	Leichenwagen
BB	Van
BC	Sattelzugmaschine
BD	Straßenzugmaschine
SF	Mobilkran
CA	Eindeckerbus Gruppe I
CB	Doppeldeckerbus Gruppe I
CC	Eindecker-Gelenksbus Gruppe I
CD	Doppeldecker-Gelenksbus Gruppe I
CE	Eindecker-Niederflurbus Gruppe I
CF	Doppeldecker-Niederflurbus Gruppe I
CG	Eindecker-Niederflur-Gelenksbus Gruppe I
CH	Doppeldecker-Niederflur-Gelenksbus Gruppe I
CI	Eindeckerbus Gruppe II
CJ	Doppeldeckerbus Gruppe II
CK	Eindecker-Gelenksbus Gruppe II
CL	Doppeldecker-Gelenksbus Gruppe II
CM	Eindecker-Niederflurbus Gruppe II
CN	Doppeldecker-Niederflurbus Gruppe II
CO	Eindecker-Niederflur-Gelenksbus Gruppe II
CP	Doppeldecker-Niederflur-Gelenksbus Gruppe II
CQ	Eindeckerbus Gruppe III
CR	Doppeldeckerbus Gruppe III
CS	Eindecker-Gelenksbus Gruppe III
CT	Doppeldecker-Gelenksbus Gruppe III
CU	Eindeckerbus Gruppe A
CV	Eindecker-Niederflurbus Gruppe A
CW	Eindeckerbus Gruppe B
NQ	Omnibus a)
DA	Sattelanhänger
DB	Deichselanhänger
DC	Zentralachsanhänger
NK	Nachläufer
SE	Wohnanhänger

Code	Art des Aufbaues
MA	Spezialaufbauten
MB	Spiegel mit Plane
MK	Behälter für flüssige Güter
ML	Behälter für staubförmige Güter
MM	Rampen
MN	Rungen
MO	Absetz-/Abrollkipper
NA	Kasten/Koffer
NB	Kipper
NC	Tankfahrzeug
ND	Müllfahrzeug
NE	Klimatisiertes Fahrzeug
NF	Hubarbeitsbühne
NG	Pritsche
NH	Betonmischer
NL	Wechselaufbau-/Containerträger
NP	geschlossen a)
NO	offen a)
NM	Ja
NN	Nein
NR	Druck- und vakuumfester Tank
SH	Rollstuhlgerechtes Fahrzeug
<p>Anmerkungen:</p> <p>Im Feld „Zusatz zu Art des Aufbaues“ können bei nationalen österreichischen Typengenehmigungen und bei Einzelgenehmigungen noch zusätzlich genauere Angaben zur Art des Aufbaus gemacht werden (zB ausgestattet mit Hubbrille, Kompressor). Dies ist jedenfalls notwendig bei MA „Spezialaufbauten“. Wenn erforderlich, ist ein entsprechender Text in Feld A19 Anmerkungen aufzunehmen.</p> <p>Die Aufbauarten DA (Sattelanhänger), DB (Deichselanhänger) und DC (Zentralachsenanhänger) dürfen nur für Fahrzeuge mit EU-Betriebslaubnis und nur dann verwendet werden, wenn die Angabe einer anderen zutreffenden Aufbauart nicht möglich ist.“</p>	

4) Tabelle für die Farben

Code	Farbbezeichnung	Farbe bzw. Farbabstufung
WEI	Weiß	Cremeweiß, Cremeweiß hochglänzend, Grauweiß, Grauweiß hochglänzend, Papyrusweiß, Reinweiß, Reinweiß hochglänzend
GEL	Gelb	Beige, Braunbeige, Grünbeige, Chromgelb, Chromgelb hochglänzend, Currygelb, Elfenbein, Elfenbein hochglänzend, Ginstergelb, Ginstergelb hochglänzend, Goldgelb, Goldgelb hochglänzend, Goldmetall, Graubeige, Hellelfenbein, Hellelfenbein hochglänzend, Honiggelb, Kadmiumgelb, Kadmiumgelb hochglänzend, Leuchtgelb, Maisgelb, Melonengelb, Ockergelb, Olivgelb, Perlweiß, Perlweiß hochglänzend, Safrangelb, Sandgelb, Schwefelgelb, Zinkgelb, Zitronengelb, Hellbeige, Dunkelbeige, Gold, Gold hell, Gold dunkel
ORA	Orange	Blutorange, Gelborange, Gelborange hochglänzend, Hellrotorange, Leuchtorange, Leuchthellorange, Reinorange, Reinorange hochglänzend, Rotorange, Pastellorange, Tieforange,
ROT	Rot	Altrosa, Beigerot, Braunrot, Erdbeerrot, Feuerrot, Feuerrot hochglänzend, Hellrosa, Himbeerrot, Karminrot, Karminrot hochglänzend, Korallenrot, Lachsrot, Leuchthellrot, Leuchtrot, Oxidrot, Purpurrot, Purpurrot hochglänzend, Rubinrot, Rosé, Schwarzrot, Tomatenrot, Weinrot, Hellrot, Dunkelrot
VIO	Violett	Blaulila, Bordeauxviolett, Erikaviolett, Purpurviolett, Rotlila, Rotviolett, Hellviolett, Dunkelviolett

Code	Farbbezeichnung	Farbe bzw. Farbabstufung
BLA	Blau	Azurblau, Brilliantblau, Capriblau, Enzianblau, Enzianblau hochglänzend, Graublau, Grünblau, Himmelblau, Himmelblau hochglänzend, Kobaltblau, Lichtblau, Lichtblau hochglänzend, Nachtblau, Ozeanblau, Ozeanblau hochglänzend, Saphirblau, Schwarzblau, Stahlblau, Taubenblau, Türkisblau, Ultramarinblau, Violettblau, Wasserblau, Hellblau, Dunkelblau
GRU	Grün	Blaßgrün, Blaugrün, Braungrün, Braunoliv, Chromoxidgrün, Farngrün, Flaschengrün, Gelbgrün, Gelboliv, Gelboliv hochglänzend, Grasgrün, Grauliv, Laubgrün, Laubgrün hochglänzend, Lichtgrün, Maigrün, Opalgrün, Kieferngrün, Maigrün, Moosgrün, Minzgrün, Minzgrün hochglänzend, Olivgrün, Patinagrün, Resedagrün, Smaragdgrün, Smaragdgrün hochglänzend, Schilfgrün, Schilfgrün hochglänzend, Schwarzgrün, Schwarzgrün hochglänzend, Schwarzoliv, Tannengrün, Türkisgrün, Weißgrün, Hellgrün, Dunkelgrün
GRA	Grau	Achatgrau, Aluminium, Anthrazitgrau, Basaltgrau, Beigegräu, Betongrau, Braungrau, Blaugrau, Broncemetallic, Eisengrau, Fehgräu, Fehgräu hochglänzend, Gelbgräu, Granitgräu, Graphitgräu, Grüngrau, Khakigräu, Kieselgräu, Kieselgräu hochglänzend, , Lichtgräu, Lichtgräu hochglänzend, Mausgräu, Moosgräu, Olivgräu, Plantingrau, Quarzgräu, Schiefergräu, Schwarzgräu, Silbergräu, Silbergräu hochglänzend, Silbermetallic, Staubgräu, Steingrau, Umbragrau, Zeltgräu, Zementgräu, Hellgräu, Dunkelgräu, Silber
BRA	Braun	Beigebraun, Blassbraun, Graubraun, Grünbraun, Kastanienbraun, Kupferbraun, Lehmbraun, Mahagonibraun, Nussbraun, Ockerbraun, Olivbraun, Orangebraun, Rehbraun, Rotbraun, Schokoladenbraun, Schwarzbraun, Sephiabraun, Kupfer, Kupfer hell, Kupfer dunkel, Bronze, Bronze hell, Bronze dunkel, Hellbraun, Dunkelbraun
SCH	Schwarz	Graphitschwarz, Tiefschwarz, Tiefschwarz hochglänzend,
BUN	Mehrfärbig	Wenn das Fahrzeug mehrere Farben aufweist, bei denen mehrere Grundfarben zutreffen, von denen keine eindeutig überwiegt (zB Rot und Grün, etc.)

